Kornelia Hagen Hans-W. Micklitz **Andreas Oehler** Lucia A. Reisch Christoph Strünck Mehr empirische Evidenz, mehr Realitätssinn -Vorschlag für einen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" Endbericht (nicht zitierfähig) zur Studie "Empirisch fundierte Entscheidungshilfen für die Verbraucherpolitik" im Rahmen der Leistungsbeschreibung "Verbraucherpolitische Bewertungs- und Folgeabschätzungsmethodik" des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. 12.09.2011

45	INHALT	
46	Zusammenfassung	4
47	Empfehlungen für einen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung"	б
48 49	Empirische Evidenz: mehr (wissenschaftliche) Rationalität im politischen Entscheidungsprozess?	8
50	2. Evidenzbasierte Verbraucherpolitik: Hintergrund, Chancen und Fallstricke	10
51 52 53 54	 2.1 Die Vermessung der Politik: Evidenzbasierung und Erfolgsindikatoren 2.2 Die Rolle der Wissenschaft: Legitimation und alternative Entscheidungsgrundlager 2.3 Fallstricke evidenzbasierter Entscheidungshilfen: das Beispiel Gesundheitspolitik 2.4 Die Debatte um mehr Evidenz in der Verbraucherpolitik 	114 16
55	3. Evidenzbasierte Politik in der Praxis: Ansätze und Probleme	21
56 57 58 59	3.1 Hintergrund	23 24
60 61	4. Die Gesetzesfolgenabschätzung des Bundes: offener Rahmen, geringe Verbindlichkeit	29
62 63 64	4.1 Ziele4.2 Durchführung, Methoden und Qualitätssicherung4.3 Bewertung der Gesetzesfolgenabschätzung	30
65	5. Das <i>Impact Assessment</i> der Europäischen Union: feste Regeln, unklare Begriffe	36
66 67 68	5.1 Ziele5.2 Durchführung, Methoden und Qualitätssicherung5.3 Bewertung des Impact Assessment	37
69 70	6. Das <i>Consumer Policy Toolkit</i> der OECD: Informationsökonomische Annahmen, politische Enthaltsamkeit	
71 72 73	6.1 Ziele6.2 Durchführung, Methoden und Qualitätssicherung6.3 Bewertung des Consumer Policy Toolkit	
74 75	7. Unabhängigkeit, Realismus und Verbraucherbeteiligung: Kriterien für einen "Ch Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung"	
76 77	8. Anwendungsbeispiele für einen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" in ausgewählten Märkten	59
78 79 80 81	8.1 Der Markt für Finanzdienstleistungen, insbesondere Altersvorsorge	59

82	8.2 Der Markt für Pflegeversorgung	70
83	8.2.1 Realismus bei der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens	70
84	8.2.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: ein Check des Pflege-TÜV	n drei
85	Phasen	79
86	8.3 Der Energiemarkt, insbesondere Strom	87
87	8.3.1 Realismus in der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens	87
88	8.3.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: Ein Check der	
89	Wechselmöglichkeiten in drei Phasen	98
90	8.4 Internetbasierte Märkte	103
91	8.4.1 Realismus bei der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens	103
92	8.4.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: ein Check des Datenschutz	es in
93	internetbasierten Märkten in drei Phasen	108
94	9. Entscheidungshilfen statt Entscheidungsmodell: der "Check Verbraucherpolit	ik und
95	Verbraucherbeteiligung"	111
96	Literatur	114
97	Anhang	119
98		

ZUSAMMENFASSUNG

Evidenzbasierung in der Politik

Wirken politische Maßnahmen so, wie sie sollen? Stehen Kosten und Nutzen solcher Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis? Die Forderung nach einer stärkeren empirischen Evidenz für die Bewertung und Planung politischer Maßnahmen kommt von verschiedenen Seiten. Anhänger einer stärkeren Deregulierung und Privatisierung fordern mehr Evidenz, weil sie skeptisch sind gegenüber staatlicher Regulierung. Lobbyismus-Kritiker fordern mehr Evidenz, weil sie damit den Einfluss von Interessengruppen sichtbar machen und zügeln wollen. Und Anhänger eines nachhaltigen, strategischen Konzepts glauben, dass politische Maßnahmen so weniger anfällig werden für die Hektik der Tagespolitik.

Mehr Rationalität durch mehr Wissenschaftlichkeit?

Evidenz ist kein Weg zur Wahrheit, aber zu mehr Wahrhaftigkeit. Evidenzbasierte Verfahren und Folgeabschätzungen haben ihre eigenen methodischen Tücken, die auch in der Wissenschaft diskutiert werden: Was besagen bestimmte Indikatoren wie die Zunahme der Verbraucherbeschwerden oder eine höhere Vermittlungsquote von Arbeitslosen? Lassen sich die Ursachen dafür eindeutig bestimmen? Welche Daten sind überhaupt verfügbar und wie wurden sie erhoben? Solche Unschärfen führen dazu, dass auch evidenzbasierte Bewertungsmethoden politisch instrumentalisiert werden können. Andererseits muss sich die Politik der Mühe unterziehen, überhaupt erst einmal nachzuweisen, welche Wirkungen bei bestimmten Maßnahmen zu erwarten sind. Die "Beweispflicht" evidenzbasierter Bewertungsmethoden zwingt im besten Fall die Politik dazu, normative und ideologische Annahmen offenzulegen sowie "Schnellschüsse" und Klientelpolitik zuzugeben.

Hürden bei der Umsetzung

Wer wendet evidenzbasierte Verfahren an? Die Aufträge kommen letztlich von Regierungen und Verwaltungen. Regierungen handeln jedoch in der Regel kurzfristig, während die langfristige Arbeit in der Verwaltung stattfindet. Für die Ministerialbürokratie sind evidenzbasierte Verfahren aber vor allem eine Zumutung. Zum einen fehlt häufig die Expertise, um solche Bewertungen durchzuführen bzw. deren Ergebnisse beurteilen zu können. Zum anderen ist der Rhythmus der Gesetzgebung ein anderer. Im Tagesgeschäft politischer Entscheidungen sind evidenzbasierte Verfahren zunächst ein Störfaktor. Wer die Akzeptanz solcher Verfahren verbessern will, muss über Anreize für Verwaltungen nachdenken, solche Methoden systematisch und professionell umzusetzen. Letztlich können sich auch Verwaltungen gegen Kritik innerhalb wie außerhalb der Regierung schützen, indem sie mit nachprüfbaren Methoden arbeiten.

Vor- und Nachteile für Interessengruppen

- 141 Auch Interessengruppen nützen evidenzbasierte Verfahren, wenn sie ihren eigenen
- 142 Positionen dadurch eine höhere Legitimität verleihen. Allerdings können sie anders als die
- 143 Verwaltung die Anwendung der Methoden innerhalb des Gesetzgebungsprozesses kaum

- 144 kontrollieren. Und auf diese "Kontrolle" kommt es maßgeblich an. Denn die Auswahl von
- 145 Modellen, Indikatoren und der Datenbasis fußt in der Regel auf politischen
- 146 Vorentscheidungen. Dennoch bringen Wirtschafts- und Unternehmensverbände, aber auch
- 147 Verbraucherorganisationen evidenzbasierte Instrumente ins Spiel, die sie als Gegenmittel zu
- 148 "ideologischer" Politik verstehen. Evidenzbasierung kann sich aber auch gegen
- 149 Interessengruppen kehren. Denn viele gesetzliche Regelungen sind nicht zuletzt auf ihren
- 150 Druck eingeführt oder verändert worden. Werden die Folgen dieser Regelungen
- 151 wissenschaftlich überprüft, werden auch die Probleme und Nebenwirkungen sichtbar.

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163 164

165

166

167

Anreize für Regierung, Parlamente und andere Institutionen

Warum sollten Regierungen ein Interesse daran haben, die Auswirkungen gesetzlicher Maßnahmen stärker zu überprüfen? Letztlich wird damit ja auch die Qualität der eigenen Arbeit überprüft. Wenn Verbote existieren, muss der Staat allerdings kontrollieren, ob sie eingehalten werden. Wie effizient Behörden und die Justiz dabei sind, steht auf einem anderen Blatt. Werden hingegen Anreize gesetzt, sind Druck und Erwartungen wesentlich schwächer, die Wirksamkeit dieser Anreize vorab und laufend in der Praxis zu prüfen. Doch die wirtschaftlichen Folgewirkungen können mindestens genauso groß sein. Die Kontrolle von Verboten kann der Staat unmittelbar durch seine Institutionen übernehmen. Um die Wirksamkeit von Anreizen zu kontrollieren, sind hingegen Methoden und Kenntnisse erforderlich, über die staatliche Akteure in der Regel nur bedingt verfügen. Auch für andere Institutionen versprechen empirische Entscheidungshilfen Vorteile. Ein Bundestag, der zusätzlich zu seinen wissenschaftlichen Diensten auch regelmäßige Gutachten in Auftrag gibt oder eine unabhängige Bewertungsinstitution aufbaut wie der amerikanische Kongress, würde damit sein Ansehen erhöhen. Ein Rechnungshof, der auch auf externen Sachverstand vertraut, würde dem Eindruck entgegen treten, ein unkontrollierbarer Kontrolleur zu sein.

168 169 170

Evidenzbasierung in der Verbraucherpolitik

- 171 Die in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehene
- 172 Gesetzesfolgenabschätzung wird in Deutschland nicht systematisch umgesetzt. In der
- 173 Wirtschafts- und Sozialpolitik gibt es immerhin zahlreiche Evaluationen von Gesetzen. Bei
- 174 verbraucherpolitischen Maßnahmen kann hingegen nicht davon die Rede sein, dass
- 175 empirische Evidenz systematisch in den Gesetzgebungsprozess mit einfließt, weder vorab,
- 176 noch im Nachhinein. Schon gar nicht wird systematisch empirisch geprüft, wie
- 177 Verbraucherinnen und Verbraucher mit bestimmten Regelungen umgehen. Ob
- 178 Verbraucherpolitik den Verbrauchern nützt, ist häufig unklar. Ebenso unklar ist, ob es jeweils
- 179 wirksamere und wirtschaftlichere Alternativen zu bestimmten Regelungen gibt. Letztlich stellt
- 180 sich damit die Frage, ob die Verbraucherpolitik – wie sie derzeit praktiziert wird - wirklich zu
- 181 einer Stärkung der Verbraucherinteressen und damit zu einer Stärkung der Marktwirtschaft
- 182 beiträgt. Wir empfehlen daher einen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung"
- 183 als empirische Entscheidungshilfe für die Politik.

EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN "CHECK VERBRAUCHERPOLITIK UND VERBRAUCHERBETEILIGUNG"

Unabhängigkeit

Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" sollte möglichst unabhängig von der Regierung durchgeführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Evidenzbasierung mehr ist als eine zusätzliche Legitimation politischer Entscheidungen. Die Unabhängigkeit ist formal gegeben, wenn Konzeption und Datenerhebung von einer Institution außerhalb der Regierung bzw. der Verwaltung übernommen werden. Eine unabhängige Durchführung garantiert allerdings noch keine Unabhängigkeit der Bewertung. Denn es können materielle oder personelle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern bestehen. Wer auf Folgeaufträge hofft, wird versteckt oder offene Signale des Auftraggebers berücksichtigen. Wir plädieren dafür, eine möglichst große Unabhängigkeit vom Auftraggeber zu gewährleisten. Eine Durchführung durch Dritte sowie eine unabhängige Qualitätskontrolle sind sinnvoll für problemorientierte Bewertungsmethoden. Allerdings sichern Ausschreibungen keineswegs automatisch die Unabhängigkeit der Analyse, da hiermit auch finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse verbunden sind. Die regelmäßige Beauftragung eines unabhängigen Gremiums, wie etwa von ACTAL in den Niederlanden, wäre eine denkbare Alternative. Auf diese Weise könnten auch langfristig wichtige Daten gewonnen und systematisiert werden.

Realismus

Es gibt weder "den" Markt noch "die" Verbraucher. In der deutschen Verbraucherpolitik scheint aber noch immer die Illusion des Durchschnittskunden mit genau einem Verhalten vorzuherrschen. Die Unternehmen sind da viel weiter: Marketing-Strategen testen, ob und wie bestimmte Werbe- und Markenstrategien auf verschiedene Kundinnen und Kunden wirken. Und sie erforschen dies an und mit echten Menschen, nicht mit Simulationen. Marketing-Forscher gehen auch nicht davon aus, dass wir uns immer rational verhalten. Doch für die Politik ist die Vorstellung des durchschnittlichen Verbrauchers deshalb so verführerisch, weil man damit ein einfaches Rezept in der Hand hält, ohne sich der Realität von Verbrauchern mit ihren verschiedenen Verhaltensmustern in verschiedenen Situationen stellen zu müssen. Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" sollte hingegen vom realen Verbraucherverhalten ausgehen, nicht von einem theoretischen Konzept oder von der Fiktion eines vermeintlichen Durchschnittsverbrauchers. Verhaltensökonomische Ansätze und Erkenntnisse sind hierfür eine gute Grundlage. Der "mündige Verbraucher" ist in erster Linie ein politisches Leitbild, das wenig über die Wirklichkeit aussagt.

224 Verbraucherbeteiligung

Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" kann nicht ohne echte Verbraucher durchgeführt werden. Beteiligung heißt im Falle evidenzbasierter Verbraucherpolitik, dass nicht nur Einstellungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern abgefragt werden. Es muss auch überprüft werden, wie Verbraucher konkret mit bestimmten Regeln und Instrumenten umgehen, nicht nur, was sie davon halten. Es ist daher wichtig,

nicht nur für Verbraucher zu testen, sondern mit Verbrauchern. Dies gilt im Übrigen auch für Verbraucherorganisationen. In die Entwicklung ihrer eigenen Lobby-Strategien oder Informationsangebote könnten die Betroffenen selbst viel systematischer eingebunden werden. Denn es ist nicht immer klar, was Verbraucher wollen und was ihnen nützt, zumal es höchst unterschiedliche Interessen und Verhaltensweisen gibt. Auch für die Unternehmen hat eine stärkere Verbraucherbeteiligung Vorteile. Als Folge von Tests können Verbraucherinformationen auf das Wesentliche reduziert sowie mehr Transparenz durch stärkere Standardisierung geschaffen werden. Das kommt auch Anbietern zugute, für die Informationspflichten in erster Linie ja Kosten bedeuten.

(

Chancen und Konsequenzen eines "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung"

Ein evidenzbasierter Verbrauchercheck kann ein solides Fundament für die Verbraucherpolitik sein. Anstelle sich auf kurzatmige Sofortmaßnahmen nach Skandalen zu fixieren, könnte man die Verbraucherpolitik berechenbarer machen und langfristig ausrichten. Das liegt sowohl im Interesse von Verbrauchern als auch im Interesse von Unternehmen. Dazu müssen allerdings auch Rahmenbedingungen verbessert werden. Wäre die Grundlagenforschung im Bereich der Verbraucherpolitik besser ausgebaut, könnten viele der gewonnenen Daten und Informationen genutzt und evidenzbasierte Entscheidungshilfen damit langfristig kostengünstiger" durchgeführt werden.

Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" stellt die Verbraucherpolitik aber auch auf den Prüfstand. Dies kann dazu führen, den Sinn beschlossener Maßnahmen in Frage zu stellen. Tatsächlich könnte man mit Hilfe evidenzbasierter Verfahren verbraucherpolitischen Instrumenten nachweisen, dass sie kaum wirken, der Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand steht und sie möglicherweise sogar kontraproduktiv sind. Dieser Verdacht gilt für zahlreiche Informations- und Dokumentationspflichten oder auch für manche Gütesiegel. Was wäre dann aber die Konsequenz? Es müsste empfohlen werden, solche Instrumente abzuschaffen oder nicht erst einzuführen. Ob dann aber andere und bessere Instrumente stattdessen auf den Weg gebracht werden, hängt eher von erfolgreichem Lobbyismus als von einem "Verbrauchercheck" ab.

1. EMPIRISCHE EVIDENZ: MEHR (WISSENSCHAFTLICHE) RATIONALITÄT IM POLITISCHEN ENTSCHEIDUNGSPROZESS?

263 264

- 265 Das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politik ist aus rein theoretischer Sicht nicht das
- Beste. Während es in der Wissenschaft idealtypisch um "Wahrheit" geht, streben
- 267 Politikerinnen und Politiker nach Macht. Wissenschaft soll zweckfreie Forschung betreiben,
- 268 Politikerinnen und Politiker wollen wiedergewählt werden. In der Demokratie dominiert der
- 269 Kompromiss, während die Wissenschaft nach der "reinen" Lehre sucht.
- 270 So lautet zumindest die Theorie. In der Praxis gibt es auch eine Menge Gemeinsamkeiten.
- Die Wissenschaft kennt ebenfalls eine Art "Mehrheitsregel", in Form der "Mehrheitsmeinung".
- 272 Auch die Wissenschaft selbst in den Natur- und Technikwissenschaften ist pluralistisch,
- 273 weil es konkurrierende Modelle, Meinungen und Interpretationen gibt. Auch die
- 274 Wissenschaft ist von Konkurrenz und Macht geprägt, wenn es um Forschungsgelder,
- 275 Publikationen und Einfluss auf öffentliche Meinung und politische Entscheidungen geht. Und
- 276 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind schließlich genauso demokratische
- 277 Bürgerinnen und Bürger, mit politischen Überzeugungen und Gestaltungswünschen.
- 278 Wissenschaftliche Empfehlungen an die Politik sind daher selten eindeutig. Dennoch
- 279 erwarten Bürgerinnen und Bürger ebenso wie einige Akteure in der Politik, dass politische
- 280 Entscheidungen durch wissenschaftliche Beratung "versachlicht" werden können: durch
- transparente, nachprüfbare Argumentationen, und nicht zuletzt durch eine empirische Basis.
- 282 Diese Erwartung spiegelt sich auch darin, dass in allen Demokratien wichtige Institutionen
- 283 existieren, die nicht (nur) nach der Mehrheitsregel funktionieren: Bürokratien, Justiz,
- Zentralbanken oder eben die Wissenschaft.²
- 285 Die Politik leiht sich Legitimation, indem sie sich wissenschaftlich beraten lässt. Dieses
- 286 Geschäft der Politikberatung ist schon relativ alt. In den letzten drei Jahrzehnten kam jedoch
- ein neues Phänomen hinzu. Vor allem in Europa stiegen die öffentlichen Defizite, die Staaten
- 288 gerieten unter finanziellen Druck. Zugleich wurden immer mehr öffentliche Dienstleistungen
- 289 privatisiert. In dieser Situation stellten maßgebliche Akteure in Wissenschaft, Wirtschaft und
- 290 Politik die Frage, ob nicht die staatliche Verwaltung effizienter organisiert werden könne.
- 291 "Verwaltungsmodernisierung" oder auch "good governance" ist der Vorläufer
- 292 evidenzbasierter Politik, wie wir sie heutzutage diskutieren. Die auch in evidenzbasierten
- 293 Modellen verwendete "Kosten-Nutzen-Analyse" bezieht sich vor allem auf die Effizienz
- 294 staatlichen bzw. bürokratischen Handelns. In allen führenden Industrienationen wurden so
- 295 genannte Leistungsindikatoren entwickelt: wie viele Arbeitslose werden vermittelt, wie viele
- 296 Fälle in welcher Zeit bearbeitet etc Indikatoren galten als Kernstück eines "post-
- bürokratischen Kontrollsystems",³ das auf den Prinzipien der Effizienz, der Verantwortlichkeit

¹ Vgl. Weingart 1999.

² Vgl. Strünck 2006.

³ Bernard 2008: 463.

- 298 und der Beteiligung gesellschaftlicher Akteure ruhen sollte. Doch der Weg der
- 299 Verwaltungsmodernisierung verbreiterte sich spätestens seit den 1990er Jahren, und er
- 300 führte zum Ideal einer "evidenzbasierten" Politik.
- 301 Die Regeln für neue liberalisierte Märkte, den Umwelt- oder auch den Verbraucherschutz
- 302 wurden komplexer, europäische Richtlinien wurden immer stärker zur Orientierungsgröße für
- 303 nationale Politik. Anhänger marktwirtschaftlicher Regulierungsformen gingen davon aus,
- dass der Staat solche Regeln nicht einfach anordnen könne, da sie nicht bürokratisch
- 305 durchgesetzt, sondern von vielen Akteuren umgesetzt werden müssen. Daher müssten die
- 306 Adressaten dieser Regeln und ihr Verhalten mit einbezogen werden.
- 307 Als Ziel wurde ausgegeben, in der Gesetzgebung stärker zu kooperieren; für diese
- 308 Zusammenarbeit bedurfte es jedoch eines Rahmens, und der wurde in Form von
- 309 "Erfolgsindikatoren" entwickelt.⁴ Typische Indikatoren sind z.B. Eingliederungsquoten in den
- 310 ersten Arbeitsmarkt für Langzeitarbeitslose oder die Drittmittelquote von
- 311 Forschungseinrichtungen. Bei beiden Indikatoren sind auch auf den ersten Blick die
- 312 Probleme solcher Indikatoren zu erkennen: Von welchen Faktoren hängen
- 313 Eingliederungsquoten ab, welche dieser Faktoren kann die Arbeitsmarktpolitik beeinflussen?
- 314 Bedeuten mehr Drittmittel auch mehr und bessere Forschungsergebnisse?
- 315 Denkbare Erfolgsindikatoren für die Verbraucherpolitik wären z.B. die Zahl von
- 316 Verbraucherbeschwerden. Abgesehen davon, dass es keine repräsentativen Daten dazu
- 317 gibt, stellen sich unmittelbar einige Fragen: Wenn die Zahl von Verbraucherbeschwerden
- 318 steigt, sind dann die Verbraucher dank einer aktiven Verbraucherpolitik besser informiert und
- 319 kritischer? Oder zeigt eher eine sinkende Zahl von Verbraucherbeschwerden an, dass
- 320 Verbraucher zufriedener mit Produkten und Leistungen sind und damit die Verbraucherpolitik
- 321 erfolgreich ist? Welchen Einfluss hat überhaupt die Politik auf die Befindlichkeit der
- 322 Verbraucher? Hängt sie nicht eher von den Strategien der Unternehmen ab, die nur indirekt
- 323 durch Verbraucherpolitik beeinflusst werden? Alleine diese Fragen zeigen, dass eine
- 324 "objektive Erfolgsmessung" nach wissenschaftlichen Maßstäben sehr viele Tücken hat.
- 325 Insofern kann eine falsch verstandene wissenschaftliche Folgenabschätzung auch dazu
- 326 führen, dass sich die Politik auf vermeintliche Erfolgsindikatoren fixiert, ohne wirklich die
- 327 Wirkung messen zu können.
- 328 Allerdings besaßen Erfolgsindikatoren in der Diskussion um Verwaltungsmodernisierung den
- 329 Charme, Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit vermeintlich vergleichen
- 330 zu können. Konzepte des "benchmarking" und der "best-practice-Modelle" sowie
- 331 Managementinstrumente wie die "balanced score card" hielten Einzug in die Politik,
- angetrieben sowohl von der Europäischen Kommission und der OECD als auch von
- 333 Stiftungen wie Bertelsmann oder privaten Beratungsunternehmen. Auch hier waren und sind
- 334 sehr unterschiedliche Motive im Spiel.⁵

⁵ Val. Heinze/Schmid/Strünck 1999.

⁴ Vgl. van der Knaap 2006.

Diese Entwicklung scheint mehr wissenschaftliche Rationalität in den politischen Entscheidungsprozess zu bringen. Maßnahmen werden vergleichbar, Wirksamkeit kann besser überprüft werden: Diese im Kern wissenschaftliche Haltung verändert die Politik. Vor allem in der Wirtschafts- und Sozialpolitik sind Leistungsvergleiche und Wirksamkeitstests immer wieder durchgeführt worden. Aus welchen Gründen, mit welchem Ergebnis und mit welchen Konsequenzen, das soll in den nächsten Abschnitten erörtert werden. Denn eine kritische Reflexion der Chancen und Risiken evidenzbasierter Politik ist wichtig, um die Potenziale für die Verbraucherpolitik realistisch einschätzen zu können. Evidenzbasierte Politik mag wissenschaftlich abgesichert sein, doch es ist eben auch *Politik*: Diese einfache Erkenntnis darf nicht außer Acht gelassen werden.

2. EVIDENZBASIERTE VERBRAUCHERPOLITIK: HINTERGRUND, CHANCEN UND FALLSTRICKE

Im Grunde tut der Gesetzgeber viel für die Verbraucher: Es gibt neue Informationspflichten für Anbieter, der Kampf gegen Kostenfallen im Internet und Handys wird weitergeführt, die Kennzeichnung von Lebensmitteln weiterentwickelt. Doch nützt das alles den Verbraucherinnen und Verbrauchern wirklich? Diese für die Verbraucher entscheidende Frage kann nur beantwortet werden, wenn die Folgen von Gesetzen systematischer vorab und nach der Verabschiedung überprüft werden. Genau dies ist der Ansatz evidenzbasierter Politik.

So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob und welche Informationen und Rechte mehr
 Wahlfreiheit für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen. Hier wäre es besonders
 wichtig, das Verbraucherverhalten realistisch abzubilden. Allerdings muss eine Maßnahme
 noch nicht sinnlos sein, wenn die Verbraucher sie nicht verstehen oder falsch anwenden.
 Denn Instrumente wie Dokumentations- und Informationspflichten können auch
 haftungsrechtliche Bedeutung haben. Dann allerdings muss sich auch jemand finden, der

klagt.

Entsprechend dem Leitbild vom "mündigen Verbraucher" wird meist voraus gesetzt, dass wir alle uns informieren und informieren müssen, und das wir eigenständig entscheiden.⁶ Das hat aber wenig mit der Realität des modernen Konsums zu tun, wie die Erkenntnisse der Verhaltensökonomie und Informationspsychologie unterstreichen. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen immer mehr und immer häufiger Entscheidungen treffen, bei denen sie die Verbraucherpolitik unterstützen könnte und sollte. Ob diese Hilfe aber ankommt, ist

fraglich. Antworten darauf könnte mehr Evidenz im Sinne empirischer Entscheidungshilfen

Die Debatte um empirische Entscheidungshilfen in der Verbraucherpolitik ist überfällig.

.

⁶ Vgl. kritisch dazu Micklitz u.a. 2010; Oehler/Reisch 2008; Strünck 2011.

bieten. In der politischen Praxis trifft man verschiedene Konzepte an, die eine solche Hilfe sein wollen. Die am häufigsten genannten – und auch in dieser Studie behandelten – sind die folgenden:

• Gesetzesfolgenabschätzung: Beabsichtigte und unbeabsichtigte Wirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsnormen sollen im Vorfeld abgeschätzt werden.

 • Impact Assessment: Die ökonomischen, sozialen und ökologischen Folgen von Gesetzen und anderen Rechtsnormen sollen im Vorfeld abgeschätzt werden. Dies ist der im internationalen und europäischen Raum gebräuchliche Konzept.

 Kosten-Nutzen-Analyse: Die mit Gesetzen und anderen Rechtsnormen verbundenen Kosten für Unternehmen und Verbraucher sollen abgeschätzt und mit dem zu erwartenden Nutzen verglichen werden.

 Evaluation: Die Wirkungen verabschiedeter Gesetze werden nach einer gewissen Frist empirisch erhoben.

Evaluationen von Gesetzen sind schon seit langem üblich, während Folgenabschätzungen noch nicht so verbreitet sind. Eine umfassende Folgenabschätzung kann auch Evaluationen existierender Gesetze mit einschließen. Wir behandeln in unserer Studie ebenfalls alle möglichen Phasen der Folgenabschätzung von Gesetzen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf ex-ante Analysen, also der Abschätzung, welche Wirkungen geplante Gesetze haben können. In den nächsten Kapiteln erörtern wir zunächst allgemein den Hintergrund, die Möglichkeiten, aber auch die Fallstricke evidenzbasierter Politik.

2.1 Die Vermessung der Politik: Evidenzbasierung und Erfolgsindikatoren

"Heimverzeichnis" dazu, das richtige Pflegeheim zu finden?

399 k 400 k 401 N

Was heißt eigentlich Evidenzbasierung in der Politik? Es soll systematisch und empirisch kontrolliert werden, ob Ziele staatlicher Politik erreicht werden (können), und zu welchen Kosten. Wie wirkt sich die Liberalisierung von Energiemärkten auf die Preise aus? Wie viele Menschen können potenziell die staatliche Förderung der "Riester-Rente" in Anspruch nehmen, wie viele tun das tatsächlich? Verändert ein Beipackzettel für Finanzprodukte das Verhalten von Anbietern und Verbrauchern im Beratungsprozess? Führt ein digitales

 Um solche und andere Fragen beantworten zu können, braucht es neben einer Datenbasis wissenschaftlich begründbare Indikatoren. Häufig werden vier zentrale Dimensionen genannt:⁷

 • Es kann die Effizienz bei der Entwicklung und Umsetzung staatlicher Maßnahmen gemessen werden (Prozess-Indikatoren);

⁷ Vgl. Kuhlmann 2010.

- Werden konkrete öffentliche Leistungen erbracht, so kann deren Qualität und
 Quantität gemessen werden (Output-Indikatoren);
 - Es kann auch ermittelt werden, wie sehr die Maßnahmen von den Betroffenen akzeptiert werden (Impact-Indikatoren);
 - Am schwierigsten zu messen, aber am wichtigsten zu wissen ist schließlich, welche Wirkung die Maßnahmen erzielen (Outcome-Indikatoren).

In all diesen vier Dimensionen gibt es erhebliche Messprobleme, die auch in der
Wissenschaft selbst kontrovers diskutiert werden. Werden diese Probleme bei der
Übertragung in die Politik ignoriert, wächst die Gefahr, dass evidenzbasierte Politik lediglich
als Vehikel für politischen Einfluss eingesetzt wird.

Denn Evidenzbasierung berührt das Machtgefüge in der Politik. In der Wissenschaft selbst sind Leistungsvergleiche teilweise als ideologisches Instrument kritisiert worden, um etwa den Abbau von Sozialstandards zu legitimieren.⁸ Auch die Verwaltungsmodernisierung wurde und wird als "Ökonomisierung" staatlichen Handelns kritisch betrachtet. Ob diese Kritik berechtigt ist oder nicht: Es ist wichtig, die Motive und Intentionen zu berücksichtigen, die bei der Einführung evidenzbasierter Entscheidungshilfen eine Rolle spielen.

426 Woher kommt der Bedarf an stärkerer Evidenzbasierung in der Politik? Soll gesellschaftliche 427 Realität hauptsächlich statistisch abgebildet werden? Legt sich die Politik dadurch selbst 428 Fesseln an bzw. lässt sich von anderen fesseln? Die Wissenschaft liefert das methodische 429 Handwerkszeug, doch der Impuls zur Evidenzbasierung geht nicht nur von ihr aus. Die Frage 430 der Evidenz ist auch eine Machtfrage: Es gibt Gruppen, die von evidenzbasierter Politik 431 Nachteile befürchten, und es gibt andere Gruppen, die sich davon Vorteile versprechen. In 432 der Realität sind Vor- und Nachteile nicht immer eindeutig verteilt. Politische Kalküle spielen 433 jedenfalls eine maßgebliche Rolle, wenn evidenzbasierte Verfahren für die Politik

Zuallererst sind evidenzbasierte Verfahren eine Zumutung für die Verwaltung. Dies ist ein wichtiger Punkt, denn die Verwaltung vergibt in der Regel die Aufträge und lässt zugleich ihre Arbeit dadurch kontrollieren. Solange die Haltung der Verwaltung gegenüber evidenzbasierten Verfahren nicht positiv-konstruktiv ist, wird es schwer sein, solche Instrumente zu verankern. Letztlich hat aber die Verwaltung eine Chance, sich innerhalb wie außerhalb der Regierung mit Hilfe evidenzbasierter Methoden abzusichern. Das darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass mögliche Ergebnisse einer Bewertung nicht zu politischen Zielen und Annahmen passen könnten. Wie also die Resultate letztlich verwertet werden, bleibt eine politische Entscheidung.

Worin besteht die Zumutung für die Verwaltung? Regelgeleitete, an Rechtsförmigkeit orientierte Verfahren reichen nicht mehr aus, um Gesetze zu begründen. Auch muss das traditionelle Abstimmungsverfahren mit Verbänden und Interessengruppen ergänzt werden.

vorgeschlagen werden.

_

412

413

414

415

434

435

436

437

438

439

440

441

442

⁸ Vgl. Lessenich 2008.

- 447 Andererseits gewinnt die Verwaltung auch neue Spielräume gegenüber den
- 448 Interessengruppen. Denn evidenzbasierte Politik bietet eine methodisch geprüfte Quelle
- 449 neben den Positionen der Verbände. Verwaltungen können daher zu Promotoren der
- 450 Evidenzbasierung werden, wenn sie größere Unabhängigkeit gegenüber Interessengruppen
- 451 erlangen wollen. Das starke Engagement der Europäischen Kommission für evidenzbasierte
- 452 Politik ist nicht zuletzt diesem Kalkül geschuldet.
- Doch auch Interessengruppen können evidenzbasierte Verfahren nützen, wenn sie ihren
- 454 eigenen Positionen dadurch eine höhere Legitimität verleihen. Allerdings können sie -
- anders als die Verwaltung die Anwendung der Methoden innerhalb des
- 456 Gesetzgebungsprozesses kaum kontrollieren. Und auf diese "Kontrolle" kommt es
- 457 maßgeblich an. Denn die Auswahl von Modellen, Indikatoren und der Datenbasis fußt in der
- 458 Regel auf politischen Vorentscheidungen. Dennoch bringen Wirtschafts- und
- 459 Unternehmensverbände, aber auch Verbraucherorganisationen evidenzbasierte Instrumente
- ins Spiel, die sie als Gegenmittel zu "ideologischer" Politik verstehen. Interessengruppen
- bzw. die Adressaten staatlicher Politik können außerdem unmittelbar in die empirische
- 462 Überprüfung politischer Maßnahmen einbezogen werden. Der Gesetzgeber verlässt bei
- 463 evidenzbasierter Politik nicht darauf, dass seine Anreize wie gewünscht wirken. Stattdessen
- 464 machen sich politisch Verantwortliche stärker bewusst, inwiefern politisch Maßnahmen auf
- die Kooperation Dritter angewiesen sind. Wie Bürgerinnen und Bürger, wie
- 466 Interessengruppen mit solchen Maßnahmen umgehen, soll gemeinsam mit ihnen geklärt
- 467 werden.
- 468 Diese Art der Beteiligung unterscheidet sich deutlich von traditionellen Eingriffen des
- Staates. In der Politik-, Rechts- und Verwaltungswissenschaft ist die Debatte um den
- 470 hierarchischen Staat und seine Grenzen ein Dauerbrenner. Die relativ abstrakten
- Diskussionen um staatliche Steuerungsfähigkeit und Steuerbarkeit haben jedoch einen ganz
- konkreten Hintergrund. Zwar greifen Staaten auch im Verbraucherschutz nach wie vor mit
- 473 Hilfe von Ge- und Verboten direkt in das Marktgeschehen ein, vor allem bei gesundheitlichen
- 474 Risiken, bei denen es um "Leib und Leben" geht. Im Vergleich dazu erscheinen Anreize wie
- Verbraucherinformationen, -bildung oder -beratung als verhältnismäßig schwache Form der
- 476 Regulierung. Durch solche Anreize geben Regierungen den Unternehmen, Verbrauchern
- oder anderen Akteuren eigene Instrumente an die Hand. Wie diese Akteure die Instrumente
- 478 nutzen, welche beabsichtigten oder unbeabsichtigten Wirkungen auftreten, wird jedoch in
- 479 Gesetzgebungsverfahren häufig schlicht offen gelassen. Erst wenn solche Wirkungen
- 480 empirisch überprüft bzw. prognostiziert werden, und zwar unter Einbeziehung der
- 481 Adressaten, kann man von "Evidenzbasierung" sprechen.
- Warum sollten Regierungen daran ein Interesse daran haben? Wenn Verbote existieren,
- 483 muss der Staat auch kontrollieren, ob sie eingehalten werden. Wie effektiv und effizient
- Behörden und die Justiz hierbei sind, steht auf einem anderen Blatt. Werden hingegen
- 485 Anreize gesetzt, sind Druck und Erwartungen wesentlich schwächer, die Wirksamkeit dieser
- 486 Anreize vorab und laufend in der Praxis zu prüfen. Die Kontrolle von Verboten kann der
- 487 Staat unmittelbar durch seine Institutionen übernehmen. Die Kontrolle der Wirksamkeit von
- 488 Anreizen erfordert hingegen Methoden und Kenntnisse, über die staatliche Akteure in der
- 489 Regel nur bedingt verfügen.

Welche Vorteile können sich also Regierungen davon versprechen, ihre Ziele daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie erreichbar sind bzw. erreicht werden? Das hängt davon ab, welche Funktionen die Wissenschaft innerhalb der Politik übernimmt.

493 494

495

505

506

507

508

509

510511

512

513

514

515

516

517

518

519

520

521

522

523

524

2.2 Die Rolle der Wissenschaft: Legitimation und alternative Entscheidungsgrundlagen

496 Der Wissenschaft wird die Rolle zugestanden, politische Entscheidungskonflikte zu 497 "rationalisieren", indem sie objektive Informationen liefert. Damit unterstützt die Wissenschaft 498 die Gemeinwohlorientierung jenseits von Partikularinteressen. Stimmt man dieser 499 Einschätzung zu, dann hätten wir es in den letzten Jahrzehnten eher mit einem Gewinn als 500 einem Verlust an Gemeinwohlorientierung zu tun. Denn die Verwissenschaftlichung der Politik hat stetig zugenommen. Insbesondere in komplexen Politikfeldern werden Parteien 501 502 und politisch Handelnde immer stärker abhängig von wissenschaftlichem und technischem 503 Sachverstand. Wissenschaft trägt somit im juristischen Sinne auch dazu bei herauszufinden, 504 worin das "öffentliche Interesse" liegen kann.⁹

Regierungsbürokratien haben sich eigene oder angegliederte Institute geschaffen; zugleich ist aber auch die Rolle der unabhängigen, externen Sachverständigen mit der Technisierung der modernen Gesellschaften gewachsen. Welche Funktionen die Wissenschaft als Ratgeber für politische Entscheidungsfindung ausfüllen kann und tatsächlich ausfüllt, ist in der wissenschaftssoziologischen und politikwissenschaftlichen Literatur eingehend diskutiert worden. Unter anderem spielen die folgenden Funktionen eine zentrale Rolle:¹⁰

- Legitimation,
- Überzeugung,
 - Klärung von Konflikten,
 - Rechtfertigung von Verzögerung.

Auch evidenzbasierte Politik kann diese Funktionen übernehmen, insbesondere eine zusätzliche Legitimation für Maßnahmen zu schaffen sowie zentrale Interessenkonflikte zu entschärfen. In dieser Hinsicht ist Wissenschaft auch funktional für die Politik. Es gibt jedoch ein Grundsatzproblem jeder Politikberatung, zu der letztlich auch empirische Entscheidungshilfen zählen:

"Ein nicht unerhebliches Problem demokratischer Politik ist, dass das Zeitfenster für empirisches und quasi-experimentelles Vorgehen im politischen Wettbewerb oft sehr klein ist. Das Potential für evidenz-basierte Policy-Analyse wird daher häufig durch die Logik der Politik als Steuerungssubjekt eingeschränkt. Politik ist meist an schnellen und öffentlichkeitswirksamen Lösungen interessiert, auch wenn diese sich später als Scheinlösung entpuppen. Politikern geht

⁹ Vgl. Häberle 1970.

¹⁰ vgl. Boehmer-Christiansen 1995

_

525 526 527 528 529 530	es zunächst um Wiederwahl und erst in zweiter Linie um langfristige Problemlösungen. Manchmal wird dieser "schwarze Peter" von den Politikern an die Medien weitergegeben, die für den Druck in der Öffentlichkeit verantwortlich gemacht werden, dass Politik sehr schnell auf Probleme zu reagieren habe. Schnelle Politik geht aber immer auf Kosten eine soliden Diagnostik, der "policy cycle" dreht sich dann schneller als der "research cycle"" (Schneider 2008: 67).
531 532 533 534	Neben dieser Art von "Unverträglichkeit" von Politik und Wissenschaft gibt es jedoch auch ein Grundsatzproblem der Wissenschaft selbst, wenn es um Politikberatung geht. Denn der These einer "Verwissenschaftlichung der Politik" steht die These von der "Politisierung der Wissenschaft" gegenüber. Wie lässt sich das erklären?
535 536 537 538 539 540 541 542	Mittlerweile haben nicht nur Regierungen und Parlamente, sondern auch Interessengruppen und sogar interessierte Bürgerinnen und Bürger Zugriff auf wissenschaftlichen Sachverstand. Anschaulich wird diese Entwicklung vor allem in der Umweltpolitik. Nicht nur in den USA, auch in Europa beruhen die Strategien umweltpolitischer Verbände und Bürgerinitiativen viel stärker als früher auf eingekaufter oder gespendeter Expertise. Zugleich wächst der Druck der Medien auf wissenschaftliche Beratungsgremien, ihre Empfehlungen und die dazu führenden Prozesse öffentlich zu machen. ¹¹ Zugleich wächst damit die Versuchung für die Exekutive, Wissen von der Öffentlichkeit abzuschirmen und den Bürgerinnen und Bürgern Informationsmöglichkeiten vorzuenthalten.
544 545 546 547 548 549	Doch ist in vielen Politikfeldern eine Kultur der "Gegenexperten" gewachsen. Zum einen facht die Wissenschaft damit die Kontroversen des Parteienwettbewerbs eher an als sie abzumildern. Zum anderen besteht für die Experten eine größere Gefahr, dass sie in der Öffentlichkeit an Legitimation verlieren und damit auch die Glaubwürdigkeit des Wissenschaftssystems unterminieren. Damit wächst auch das Risiko, von der Politik instrumentalisiert zu werden.
550 551 552 553	Allerdings gelten diese Bedenken in erster Linie für Politikfelder, zu denen es seit langem intensive Forschung und damit auch breite Forschungsergebnisse gibt. In Feldern wie der Wirtschafts-, Sozial- oder Umweltpolitik gibt es im Grunde kein Erkenntnisproblem. Was es gibt, sind zahlreiche, sich teilweise widersprechende Forschungsergebnisse. ¹²
554 555 556 557	Die Situation in der Verbraucherforschung sieht anders aus. Es gibt keine eigene Ressortforschung und praktisch keine Schwerpunkte an den Universitäten und Forschungsinstituten. Die Markt- und Meinungsforschung ist keine Verbraucherforschung im eigentlichen Sinne, sondern Vorbereitung für Marketingmaßnahmen. Von einer

¹¹ Die Ausbreitung des BSE-Skandals in der Europäischen Union förderte zahlreiche Ungereimtheiten in den wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Union zutage. Die neue Konstruktion einer europäischen Lebensmittelagentur sowie die Einrichtung der britischen Food Standards Agency (FSA) sind Folgen dieser Erkenntnisse (vgl. Strünck 2001). Insofern steht die wissenschaftliche Politikberatung selbst unter größerem Druck, ihre Arbeit und Argumentationen öffentlich zu machen.

¹² vgl. Grözinger 1996.

- "Pluralisierung" oder gar einer Kultur der "Gegenexperten" kann daher keine Rede sein, weil
- die kritische Masse dafür noch gar nicht vorhanden ist. Allerdings existieren Ansätze
- evidenzbasierter Politik, die auch für die Verbraucherpolitik nutzbar gemacht werden
- könnten. Was dabei beachtet werden sollte, zeigt das folgende Beispiel der
- 562 Gesundheitspolitik.

565

2.3 Fallstricke evidenzbasierter Entscheidungshilfen: das Beispiel Gesundheitspolitik

- Das Schlagwort von der "evidenzbasierten Medizin" ist wohl das prominenteste Beispiel
- dafür, wie sich politische Maßnahmen empirisch fundieren lassen. Zugleich ist es ein
- 568 Beispiel dafür, dass Evidenzbasierung auch starke politische Motive haben kann. Denn es ist
- ein erklärtes Ziel der Verfechter evidenzbasierter Medizin, die Definitionsmacht der ärztlichen
- 570 Profession zu schwächen
- 571 Evidenzbasierte Medizin bedeutet, dass der einzelne Arzt, die einzelne Ärztin nicht nur
- eigene Erfahrung und Wissen miteinbeziehen soll, sondern auch systematische
- 573 Erkenntnisse der empirischen Forschung sowie ggf. auch die Präferenzen von Patienten.
- Ziel soll sein, dass Wissen immer wieder erneuert und auf die Bedürfnisse der Patienten
- 575 zugeschnitten wird. Dazu sind statistische Auswertungen von Behandlungsergebnissen
- 576 notwendig, die auch mit Kontrollgruppen arbeiten.
- 577 Überträgt man diese Vorgehensweise auf ganze Patientengruppen oder Krankheitsformen,
- 578 so können daraus auch Empfehlungen für die Gesundheitspolitik abgeleitet werden. Für
- 579 evidenzbasierte Gesundheitspolitik gibt es eine relativ eindeutige wissenschaftliche
- 580 Grundlage. Sie besteht zum einen aus der Epidemiologie, in der Entwicklungs- und
- Ausbreitungsmuster von Krankheiten auf breiter Datengrundlage untersucht werden. Zum
- 582 anderen können Behandlungserfolge mit Methoden der empirischen Sozialforschung
- rekonstruiert und verglichen sowie mit Hilfe gesundheitsökonomischer Ansätze einer Kosten-
- Nutzen-Bewertung unterzogen werden. Solche Methoden sind für die Gesundheitspolitik von
- 585 großer Bedeutung. Unter dem Einfluss der Kostendämpfung drängen Krankenkassen und
- andere Akteure immer stärker darauf, Effektivität und Effizienz medizinischer Behandlungen
- zu überprüfen und Prioritäten zu setzen. Hinzu kommen weitere Indikatoren, mit denen die
- Qualität und Effizienz des Versorgungssystems insgesamt gemessen werden kann. Dazu
- 589 gehören zum Beispiel die Verweildauer von Patienten in Krankenhäusern oder die
- 590 Wartezeiten für Behandlungen.
- Allerdings hat die Sache auch einen methodischen Haken. Wenn die Datenbasis nicht groß
- 592 genug ist und die Prüfungen lange dauern, fallen eventuell wirksame Behandlungsmethoden
- 593 durch den Rost. Das kann in Extremfällen sogar Innovationen behindern oder verzögern.
- Man stelle sich vor, alle Behandlungsmethoden würden vorab nach diesem Schema geprüft
- 595 und genehmigt. Daraus könnte ein Hemmschuh werden, denn die Anbieter würden sich auf
- 596 die Indikatoren in ihrer Forschung kaprizieren. Hersteller von Präparaten für seltene
- 597 Erbkrankheiten hätten noch größere Schwierigkeiten, Wirksamkeitsnachweise zu erbringen.
- 598 Ärzte würden vor neuen Behandlungsmethoden zurück schrecken. In der Praxis könnten

- zeitaufwändige Auswertungen dazu führen, dass medizinisch-technischer Fortschritt
- overlangsamt wird. Im Endeffekt hätte die Evidenzbasierung den Patienten eher geschadet
- als genutzt. Das mag übertrieben wirken, soll aber die Widersprüchlichkeit evidenzbasierter
- 602 Verfahren deutlich machen.
- Bei den Qualitätsindikatoren tauchen ebenfalls viele methodische Fragen auf: Welche
- 604 Faktoren beeinflussen die Verweildauer von Patienten, bedeuten lange Wartezeiten
- automatisch einen schlechteren Behandlungserfolg? Evidenzbasierung kann zu voreiligen
- Schlussfolgerungen führen. Je nach politischer Interessenlage bekommen dann geplante
- Maßnahmen, obwohl sie zweifelhaft sind, eine höhere Weihe dank "Evidenz".
- Andererseits deutet vieles darauf hin, dass breit abgeprüfte und verfügbare Erkenntnisse nur
- selten in den Behandlungsalltag einfließen, zum Schaden der Patienten und Krankenkassen.
- In der deutschen Gesundheitspolitik verkörpert vor allem das Institut für Qualität und
- Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) den Anspruch an evidenzbasierte Medizin.
- Bis zu seiner Gründung im Jahr 2004 galt zum Beispiel in der Arzneimittelversorgung der
- 613 Grundsatz, dass Medikamente nicht schädlich sein dürfen. Ob aber neue Medikamente auch
- einen zusätzlichen Nutzen bringen, wurde nicht systematisch überprüft. Das IQWiG musste
- sich selbst einige Zeit lang den Vorwurf gefallen lassen, seine Prüfkriterien seien
- intransparent. Seitdem das Institut auch Kosten-Nutzen-Analysen nach anerkannten
- 617 Standards der Gesundheitsökonomie durchführt, hat sich der Streit abgeschwächt. Bei
- 618 klassischen Kosten-Nutzen-Analysen stellt sich wiederum die Frage, ab welchem
- Verhältniswert Behandlungsmethoden oder Arzneimittel nicht mehr zur Abrechnung
- 620 empfohlen werden können. Hier spielen politische Kriterien und Entscheidungen eine
- 621 maßgebliche Rolle.
- Die Konstruktion des IQWiG zeigt, welches Politikum evidenzbasierte Methoden darstellen.
- 623 Formal als private Stiftung organisiert, sitzen im Vorstand dieser Stiftung sowohl das
- 624 Bundesgesundheitsministerium als auch Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinsamen
- 625 Bundesausschusses (GBA), also Vertreterinnen und Vertreter von Ärzten, Krankenhäusern
- 626 und gesetzlichen Krankenkassen. Vor allem aus den Reihen der Ärztinnen und Ärzte
- 627 kommen Befürchtungen, dass eine zentrale Kontrolle der Qualität das Erfahrungswissen
- 628 ihrer Profession schleichend entwerten könnte. 13
- 629 Ministerium und GBA erteilen dem aus Beiträgen der GKV-Versicherten finanzierten Institut
- regelmäßig Aufträge. Da der Vorstand von Akteuren mit deutlichen Eigeninteressen besetzt
- ist, ist die Unabhängigkeit des IQWiG nur eine relative. Unabhängigkeit ist jedoch ein
- 22 zentrales Kriterium, wenn es um empirische Entscheidungshilfen in der Politik allgemein, wie
- auch in der Verbraucherpolitik im Besonderen geht.

¹³ Vgl. o.V.: Was ist das IQWiG?

- Welche Lehren lassen sich aus diesem Fall für empirische Entscheidungshilfen in der
- Verbraucherpolitik ziehen? Auch die Gesundheitspolitik hat verbraucherpolitische Facetten.
- Das Leitbild des "mündige Patienten", die Betonung von Patientenrechten und eben auch
- 637 evidenzbasierte Medizin machen deutlich, dass verbraucherpolitische ebenfalls in der
- 638 Gesundheitspolitik zu finden sind, wie fast in jedem Politikfeld. Doch die Beziehungen
- zwischen Leistungsanbietern und Kostenträgern sind der Kern der Gesundheitspolitik, auf
- den auch die evidenzbasierte Medizin abzielt. Und hier gibt es einige Unterschiede zur
- Verbraucherpolitik als Querschnittsaufgabe.
- In der Verbraucherpolitik fehlt auf den ersten Blick der Faktor "Kostendämpfung", da für
- diese Querschnittsaufgabe keine Leistungsgesetze mit entsprechenden Ausgaben
- verabschiedet werden. Lediglich die öffentliche Finanzierung von Verbraucherorganisationen
- 645 bildet eine Art erkennbares Budget der Verbraucherpolitik. Allerdings sind aus Sicht von
- Unternehmen und Wirtschaftsverbänden mit Vorschriften des Verbraucherschutzes häufig
- Kosten verbunden (die im Übrigen auf die Verbraucher überwälzt werden können). Daher
- 648 liegen empirische Entscheidungshilfen durchaus im Interesse von Unternehmen. Denn den
- Kosten muss auch ein Nutzen (für die Verbraucher) entsprechen. Fällt der gering aus,
- 650 geraten die Kosten ins Visier.
- Hier liegt jedoch ein Fallstrick aus der Sicht von Verbrauchern, wenn man andere Märkte
- analysieren würde: Tatsächlich könnte man mit Hilfe evidenzbasierter Verfahren
- verbraucherpolitischen Instrumenten nachweisen, dass sie kaum wirken. Dieser Verdacht gilt
- 654 für zahlreiche Informations- und Dokumentationspflichten oder auch für manche Gütesiegel.
- Was wäre dann aber die Konsequenz? Die Maßnahmen müssten abgeschafft oder gar nicht
- erst eingeführt werden. Dies wäre auch die Konsequenz in der Gesundheitspolitik.
- 657 Evidenzbasierte Medizin weist die Wirksamkeit von Behandlungsmethoden und Heilmitteln
- 658 nach. Wirkt eine Behandlung nicht oder unzureichend, wird nicht ergründet, woran das liegt.
- Schließlich existieren in der Regel alternative Methoden und Präparate. Ein solches Konzept
- taugt wenig für die Verbraucherpolitik, in der Alternativen in evidenzbasierten Verfahren
- 661 mitgeliefert werden müssten.
- Die Orientierung an den Interessen der Verbraucher ist in der Verbraucherpolitik in einem
- allgemeinen Sinne stark ausgeprägt. Allerdings fehlen im Vergleich zur Gesundheitspolitik
- mächtige Koalitionen, die ein gemeinsames Interesse an evidenzbasierter Politik entwickeln
- könnten (wobei die Lobby gegen Evidenzbasierung ebenfalls mächtig ist). Auch lassen sich
- die Schäden für Verbraucher nicht so einfach beziffern wie die Schäden für Patienten und die Kosten für Krankenkassen. Vor allem aber existiert in der Gesundheitspolitik ein breites
- Wissen und Netzwerk an empirischer Evidenz. Die Medizin- und Gesundheitsforschung
- liefert diese Daten ebenso wie Krankenkassen oder andere Akteure, die systematisch
- 670 Erkenntnisse sammeln. Solche Evidenzen müssen zusammen geführt und ausgewertet
- 671 werden; das kann auch für verbraucherpolitische Zwecke genutzt werden. Doch jenseits eng
- 672 umgrenzter Bereiche und Rollenausschnitte wie dem Patientenverhalten fehlt häufig eine
- 673 vergleichbare Datenbasis.

2.4 Die Debatte um mehr Evidenz in der Verbraucherpolitik

Der Impuls zur Evidenzbasierung wurzelt in der Medizin, wo schon seit langem Daten und Informationen gesammelt werden. Zugleich versprechen sich Kostenträger und Gesetzgeber, dass mit einer systematischen Auswertung der Daten Kosten gespart und die Wirksamkeit medizinischer Behandlungen verbessert werden können. Betrachtet man die enormen Datenmengen, so ist verwunderlich, dass diese Erkenntnisse nicht schon früher und gezielter genutzt worden sind. Allerdings begrenzt Evidenzbasierung tendenziell den Einfluss von Interessengruppen, weshalb sie auch in der Gesundheitspolitik weiterhin auf Schwierigkeiten stößt. Zum Teil werden möglicherweise auch die "falschen" Fragen gestellt und damit untaugliche Daten gesammelt.

Evidenzbasierte Indikatoren prägen aber längst auch andere Politikfelder, traditionell zum Beispiel in der Forschungspolitik. Dort werden seit Jahrzehnten öffentliche und private Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemessen. Entwicklung und Mix gelten als Indikatoren für erfolgreiche Forschungspolitik, auch wenn die Indikatoren von sehr unterschiedlichen Faktoren beeinflusst werden.¹⁴ In der Verbraucherpolitik fehlen solche Debatten bislang weitgehend. Woran liegt das?

- Erstens gestaltet die Verbraucherpolitik vor allem mit Hilfe des Rechts und der Informationen, weniger mit Hilfe von Geld in Form von Leistungsgesetzen. Wenn öffentliches Geld ausgegeben wird, wollen viele wissen, wohin es fließt und was es bewirkt. Andere wiederum wollen das eher nicht, wenn sie von diesen Geldern profitieren. Im Grunde wissen wir aber auch über Ausgabenprogramme immer noch viel zu wenig. Die Regulierung über Recht und Rechte hingegen wirkt auf den ersten Blick kostengünstig. Auch sind Verbraucherrechte eher ausgebaut worden, während gerade in der Sozialpolitik die Rechtsansprüche teilweise zurück gedrängt worden sind. Nach wie vor wird Evidenzbasierung aber vor allem dort von der Politik favorisiert, wo aufgrund begrenzter Ressourcen inhaltliche Prioritäten gesetzt werden müssen. Diese Situation ist in der Verbraucherpolitik anders, die in erster Linie mit Rechten und Informationen zu tun hat und damit haushaltsrechtlich von untergeordneter Bedeutung ist.
- Zweitens verfügt die Verbraucherpolitik nicht über eine so dichte Landschaft von konfliktfähigen Interessen- und Lobbygruppen wie andere Politikfelder.
 Verbraucherpolitik als Querschnittsaufgabe krankt unter anderem daran, dass die policy-Netzwerke zwischen (einem) Ministerium, Abgeordneten und etablierten Verbänden nicht so dicht gewebt sind wie in eindeutig abgrenzbaren Politikfeldern.
 Das muss im Übrigen nicht unbedingt ein Nachteil sein. Denn in lange bestehenden, etablierten policy-Netzwerken wird oftmals kein Bedarf für Evidenzbasierung gesehen, so lange ausreichend Leistungen an alle Beteiligten verteilt werden können.

_

¹⁴ Vgl. Freeman/Soete 2009.

Insofern dürfte es sogar leichter sein, in der institutionell "schwächeren"
Verbraucherpolitik empirische Entscheidungshilfen zu verankern.

- Drittens werden über das Verhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern keine systematischen Daten gesammelt und ausgewertet, anders als bei Sozialleistungsempfängern, Patienten oder ressourcenverbrauchenden Unternehmen. Es ist daher umso erstaunlicher, dass man auch in stark institutionalisierten Politikfeldern wie der Arbeitsmarktpolitik über Jahrzehnte nicht wusste, ob die Maßnahmen effektiv und effizient sind. Die meiste Forschung über Verbraucherverhalten ist kommerziell und wird für Marketing-Zwecke durchgeführt; die Ergebnisse sind nur bedingt tauglich und zugänglich für die Forschung über Verbraucherverhalten.
- Viertens dominiert in der deutschen Verbraucherpolitik nach wie vor das Informationsmodell.¹⁵ Demnach soll die Politik vor allem mit zusätzlichen Informationen dafür sorgen, die vorhandenen Informationsasymmetrien zwischen Anbietern und Konsumenten zu verringern. Ob und wie solche Informationen genutzt werden, wird nicht weiter beleuchtet. Etablierte Institutionen wie die Stiftung Warentest geben dem Erfolg dieses Modells zwar grundsätzlich Recht; doch diese Erfolge lassen sich nicht auf andere Instrumente wie Informationspflichten von Anbietern übertragen.

Erst durch die Finanzkrise wurde offenbar, dass Informationspflichten und vermeintliche Schutzregeln nicht die Ziele erreichen, derentwegen sie geschaffen wurden. Teilweise fehlten sie auch ganz. Auch zeigt sich immer deutlicher, dass liberalisierte Märkte oftmals nur bedingt den Verbrauchern nutzen. Gravierend erscheinen inzwischen die Probleme im Markt der steuerlich geförderten, privaten Altersvorsorge. Selbst in Märkten mit eindeutigen Kostenvorteilen für die Verbraucher, wie im Telekommunikationsbereich, bleibt die Wahlfreiheit in einem undurchdringlichen Tarifdschungel stecken. Daraus erwachsen bislang aber nur schwache Impulse, die oftmals aktionistische Verbraucherpolitik auf ein evidenzbasiertes Fundament zu stellen. Angesichts der breiten volkswirtschaftlichen Bedeutung der Verbraucherpolitik und ihrer Prominenz in den Medien ist es erstaunlich, dass ihre Effektivität nicht stärker auf den Prüfstand gestellt wird. Die nächsten beiden Kapitel zeigen, auf welche Weise bislang die Folgen von Gesetzen geprüft werden und welche Herausforderungen damit verbunden sind.

¹⁵ Vgl. Oehler/Reisch 2008; Strünck 2011.

746 3. EVIDENZBASIERTE POLITIK IN DER PRAXIS: ANSÄTZE UND PROBLEME

748 In Deutschland gilt eine ungeschriebene Regel, die nach dem früheren SPD-Fraktionschef 749 Peter Struck benannt worden ist (1. Strucksches Gesetz): Kein Gesetz geht aus dem 750 Bundestag so raus, wie es reingekommen ist. Denn die Parlamentarier ändern jede 751 Regierungsvorlage ab. Man könnte ergänzen: Kein Gesetz wird so umgesetzt, wie es der 752 Bundestag beschlossen hat. Das ist eine Erkenntnis der Forschung. Denn je mehr Akteure 753 daran beteiligt sind, Regeln in die Praxis umzusetzen, desto mehr unbeabsichtigte 754 Nebenwirkungen gibt es. Doch Regierungen interessieren sich nicht unbedingt dafür, was 755 mit ihren Gesetzen geschieht. Sie sind meist froh, überhaupt welche verabschiedet und 756 damit ihren vermeintlichen Wählerauftrag erfüllt zu haben. Solange es keinen Druck von 757 Interessengruppen oder der Medienöffentlichkeit gibt, kümmern sich Regierungen wenig 758 darum, wie wirksam die Maßnahmen sind.

759 760

761

762

763

764

765

766

767

768

In Zeiten knapper Kassen hat sich das geändert. Mit teilweise erheblichem Aufwand soll überprüft werden, mit welchem Erfolg öffentliche Gelder investiert und neue gesetzliche Regeln erlassen werden. Die nachträgliche Evaluation von Gesetzen ist fast überall die Regel; inzwischen wird in vielen Ländern auch vorab eine fundierte Begründung vom Gesetzgeber erwartet, was die vorgesehenen Maßnahmen bewirken werden. Bevor wir drei zentrale Ansätze einer solchen "Evidenzbasierung" näher analysieren, wollen wir wichtigsten Facetten praktischer Folgenabschätzung in den folgenden Kapiteln skizzieren. Sie machen deutlich, dass eine stärkere Evidenzbasierung der Verbraucherpolitik großen Nutzen für die Verbraucher bringen kann, allerdings nur unter bestimmten Bedingungen.

769 770

3.1 Hintergrund

- Als Ursprung evidenzbasierter Entscheidungshilfen wird häufig die Kosten-Nutzen-Analyse gesehen. Den Durchbruch hatte sie in den 1980er Jahren in den USA, als unter Präsident Ronald Reagan das Handeln staatlicher Bürokratien kritisch durchforstet werden sollte. Kosten-Nutzen-Analysen können auch als Gegenstück zum Vorsorgeprinzip verstanden werden. Dessen Sicherheitsphilosophie, bei Ungewissheit mit strikten Regeln zu arbeiten, widerspricht der Logik von Kosten-Nutzen-Analysen.¹⁶
- Aus diesen Gründen vermuten Kritiker evidenzbasierter Politik dahinter nichts anderes als eine "neoliberale" Strategie, staatliche Standards abzubauen. Die verschiedenen existierenden Bewertungsmethoden wie *scoreboards*, Gesetzesfolgenabschätzung u.ä. sind jedoch keine Kosten-Nutzen-Analysen. Es sind Instrumente, mit denen sich Wirkungen in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht abschätzen lassen. So macht beispielsweise der Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung deutlich, dass auch sozialer Nutzen bewertet werden soll, was klassische Kosten-Nutzen-Berechnungen normalerweise

¹⁶ Val. Strünck 2006.

- 784 nicht berücksichtigen. Allerdings bleibt unklar, in welcher Form "sozialer Nutzen" erhoben
- 785 werden soll und wie man ihn zu Kosten ins Verhältnis setzen kann. Auch soll die Akzeptanz
- 786 vorgesehener Regelungen geprüft werden.
- 787 Solche Bewertungsmethoden sind auch eine Reaktion auf gescheiterte Planungskonzepte
- 788 der 1970er und 80er Jahre. Damals herrschte in der Politik wie auch in vielen
- 789 Wissenschaften die Vorstellung, Regierungen könnten auf der Basis von Kennziffern
- 790 umfassende Konzepte für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vorlegen.
- 791 Doch in den 1980er Jahren wuchs die Erkenntnis, dass die Autonomie von Regierungen
- 792 begrenzt und dass staatliche Steuerung auf die Kooperation Dritter angewiesen ist. Dies war
- 793 keineswegs nur eine ideologische Volte "neoliberaler" Kräfte. Auch in den
- 794 Sozialwissenschaften machte sich mehr und mehr Skepsis gegenüber den
- Steuerungsansprüchen und -möglichkeiten des Staates breit.¹⁷ Der Ruf nach mehr 795
- 796 Evidenzbasierung in der Politik ist auch ein Nachruf auf diese Phase der Staatskritik. Der
- 797 Staat sollte sein eigenes Handeln stärker reflektieren.
- 798 Im Vergleich dazu ist die besondere Verwaltungskultur der Europäischen Union ein
- 799 Nährboden für evidenzbasierte Methoden. Die Europäische Kommission als eine Art
- 800 permanentes Verhandlungs- und Kommunikationssystem ohne echte Exekutive ist dringend
- 801 auf die Hilfe Dritter angewiesen, zuallererst auf die Mitgliedsstaaten. Aber auch
- 802 zivilgesellschaftliche Akteure, Interessengruppen oder auch die Justiz dienen der
- 803 Kommission als Mittler und Legitimationsinstanzen ihrer Konzepte. Seit der Lissabon-
- 804 Strategie setzt die Kommission darauf, die Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung zu
- 805 verbessern, für die sie nicht alleine garantieren kann. Die EU hat keine eigene
- 806 Durchsetzungskompetenz. Instrumente wie Scoreboards dienen der Kommission dazu, sich
- 807 Kompetenzen anzueignen, die ihr nach den Verträgen gar nicht zustehen. Für diese
- 808 Strategie benötigt sie mehr Informationen darüber, welche Folgen geplante Regulierungen
- 809 haben können.
- 810 Die Affinität der OECD zu empirischen Entscheidungshilfen ist offenkundig. Die OECD ist
- 811 von ihrem Selbstverständnis her eine "benchmarking"-Institution. Leistungsvergleiche sind
- 812 das Kerngeschäft dieses think tank der Industriestaaten. Seit Jahrzehnten betreibt die OECD
- 813 indikatorengestützte Leistungsvergleiche in zentralen Politikfeldern. Es ist daher
- 814 bezeichnend, dass erst jüngst mit dem Consumer Policy Toolkit ein Versuch vorgelegt
- 815 wurde, Bewertungsmethoden für die Verbraucherpolitik zu entwickeln. Die Verbraucherpolitik
- 816 hinkt hinterher, wenn es um ihre wissenschaftliche Fundierung geht. Das ist bemerkenswert,
- 817 wenn man sich die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung dieses Politikfeldes vor
- 818 Augen führt.

¹⁷ Vgl. Willke 1992.

3.2 Aufgaben und Funktionen

820

838

839

840

841 842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

852

853

854

855

856

857

858

859

- 821 Empirische Bewertungsmethoden sollen dem Gesetzgeber helfen, die Wirkungen und damit 822 auch die mögliche Zielerreichung von Gesetzen besser einschätzen zu können. 823 Bewertungsmethoden sind keine Alternative zur Anhörung von Interessengruppen, sondern 824 eine Ergänzung. Aus wissenschaftlicher Sicht dienen Gesetzesfolgenabschätzung. Impact 825 Assessment und andere Bewertungsmethoden vor allem dazu, Entscheidungen besser zu 826 begründen und zu legitimieren. Werden bereits getroffene Entscheidungen nachträglich 827 begründet? Oder treffen Regierungen auch mit Hilfe von Bewertungsmethoden eine Auswahl 828 an Instrumenten? Die Realität liegt meist zwischen beiden Varianten und hängt auch von der 829 Couleur der jeweiligen Regierung ab: Grundlegende politische Entscheidungen – sollen 830 Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im Internet geschützt werden? – werden 831 nach politischen Kriterien getroffen. Bewertungsmethoden können die Effekte verschiedener 832 Instrumente ermitteln. Solange diese Bewertung öffentlich zugänglich und ihre 833 Vorgehensweise transparent ist, können auch Dritte besser überprüfen, warum die
- Regierung bestimmte Instrumente bevorzugt. Es entstehen somit mehr Transparenz im demokratischen Entscheidungsprozess und langfristig auch breitere Entscheidungsgrundlagen. Die von uns im nächsten Kapitel analysierten
- 837 Bewertungsmethoden unterscheiden sich durchaus in ihren Aufgaben und Funktionen:
 - Die Gesetzesfolgenabschätzung bietet eine Möglichkeit, die Einschätzungen von betroffenen Adressaten systematischer zu erfassen und zu dokumentieren. Diese Ergebnisse helfen das Gesetz besser zu begründen. Damit besteht die Funktion in erster Linie darin, die ohnehin durchgeführten Konsultationen vom Stadium des Referentenentwurfs bis zur Gesetzesvorlage einheitlicher, methodisch kontrollierter und transparenter zu gestalten.
 - Das Impact Assessment der EU hat eine klare politische Funktion: Es soll die Lissabon-Strategie der Wettbewerbsfähigkeit flankieren. Entsprechend werden rein statistische Zusammenhänge zwecks besserer Kommunikation häufig als Ursache und Wirkung dargestellt. Die empirische Evidenz des Impact Assessment in der EU dient vor allem der politischen Kommunikation der Kommission und ihrer Ziele.
 - Der OECD Consumer Policy Toolkit hat den konkretesten Bezug zur Verbraucherpolitik, bleibt jedoch vage, wenn es um Bewertungsmethoden geht. Maßnahmen werden allerdings nicht nur aus der Perspektive von Verbraucherinteressen betrachtet, sondern auch durch die Brille von Anbietern und ihren Wettbewerbsstrukturen. Für politisch Verantwortliche stellt das Toolkit eine Art Checkliste dar, ob und falls ja, welche Interventionen sinnvoll sein können.

Im Folgenden werden die wichtigsten Dimensionen erörtert, die über die Qualität von Bewertungsmethoden in der Praxis entscheiden. Aus ihnen leiten wir später auch die drei wichtigsten Kriterien für einen Check "Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" ab (siehe Kap. 7).

2 2	Zentrale	D :	!
~ ~	/ Ontraid	ııımar	neinnan
J.J	L eninaic		131011611

- 861 Das Verhältnis von Auftraggeber und Auftragnehmer
- 862 Bewertungsmethoden können von verschiedenen Akteuren angewendet werden: von
- Regierungen, Medien, Verbänden, Stiftungen und auch wissenschaftlichen Instituten im
- 864 eigenen Auftrag. Die Frage der Unabhängigkeit ist dabei eine relative. Aus
- 865 politikwissenschaftlicher Sicht bedeutet Unabhängigkeit häufig parteipolitische
- 866 Unabhängigkeit und Entscheidungsautonomie. In diesem Sinne ist zum Beispiel die
- 867 Bundesbank eine unabhängige Institution, auch wenn die Leitung von der Bundesregierung
- 868 bestellt wird.

- Was aber heißt Unabhängigkeit bei empirischen Entscheidungshilfen? Die Durchführung ist
- dann formal unabhängig, wenn die Konzeption der Bewertung sowie die Datenerhebung von
- 871 einer Institution außerhalb der Regierung bzw. Verwaltung übernommen werden. Eine
- unabhängige Durchführung garantiert allerdings noch keine Unabhängigkeit der Bewertung.
- 873 Denn es können materielle oder personelle Abhängigkeitsverhältnisse zwischen
- 874 Auftraggebern und Auftragnehmern bestehen. Wer auf Folgeaufträge hofft, wird versteckt
- 875 oder offene Signale des Auftraggebers berücksichtigen. Daher sind ständige Institutionen mit
- 876 Regelaufträgen, wie sie der Normenkontrollrat in Deutschland oder ACTAL in den
- Niederlanden repräsentieren, eher Garanten für Unabhängigkeit.
- Die weiter unten vorgestellten Bewertungsmethoden kranken alle daran, dass sie in den
- Händen der Auftraggeber liegen. Die deutsche Gesetzesfolgenabschätzung und auch das
- 880 Consumer Policy Toolkit sind im Grunde verwaltungsinterne Raster und
- Argumentationshilfen. Beim Impact Assessment der EU werden zwar Aufträge vergeben,
- doch Kriterien und Konzepte für die Bewertung stammen aus der Kommission.
- 883 Es macht auch einen Unterschied, wer konkret den Auftrag erteilt. Jede Regierung hat eine
- politische Agenda, die sich unter anderem in der Wahl von Instrumenten widerspiegelt.
- Daher ist es von Belang, ob die Regierung selbst Dritte beauftragt, oder eher das gesamte
- 886 Parlament als gesetzgebende Institution oder gar Kontroll-Institutionen wie Rechnungshöfe.
- 887 Die Abhängigkeit von politisch gesetzten Zielen kann sich entscheidend verringern. Im
- 888 Übrigen könnten sich Auftraggeber damit auch größeres Renommee verschaffen. Ein
- 889 Bundestag, der zusätzlich zu seinen wissenschaftlichen Diensten auch regelmäßige
- 890 Gutachten in Auftrag gibt oder sich eine Bewertungsinstitution aufbaut, würde damit sein
- 891 Ansehen erhöhen. Ein Rechnungshof, der auch auf externen Sachverstand vertraut, würde
- dem Eindruck entgegen treten, ein unkontrollierbarer Kontrolleur zu sein. Insofern gibt es bei
- 893 verschiedenen Akteuren ein Interesse, empirische Entscheidungshilfen stärker zu
- 894 institutionalisieren.

895

896 Grad der Verbindlichkeit

- 897 Je stärker Folgenabschätzungen institutionalisiert und als Regel vorgeschrieben sind, desto
- 898 größer ist die Chance, dass Qualität und Unabhängigkeit der Bewertung hoch sind. Zugleich
- 899 besteht das Risiko, dass Regierungen die Sache als "Pflichtaufgabe" abhaken und Routinen

900 901 902	entwickeln, wie mit Bewertungen umzugehen ist. Wie stark die evidenzbasierte Überprüfung von Instrumenten vorgeschrieben und institutionell unterfüttert ist, hängt von denen ab, deren Arbeit letztlich bewertet wird. Dieses Dilemma lässt sich kaum auflösen.
903 904 905 906 907	Der Bundesrechnungshof mag rügen, dass die Gesetzesfolgenabschätzung in Deutschland zu selten angewandt wird. Doch das bestimmt letztlich der Wille der parlamentarischen Mehrheit. Außerdem existiert auch kein verbindlicher Rahmen, sondern nur eine Empfehlung in Form von Leitlinien. Damit kann sich keine einheitliche Qualität von empirischen, evidenzbasierten Entscheidungshilfen herausbilden.
908 909 910 911 912 913	Die Europäische Kommission hat sich quasi selbst den Auftrag erteilt, Folgenabschätzungen zu betreiben. Entsprechend instrumentell geht sie damit um. Obwohl für viele Politikfelder eigene europäische Expertengremien existieren – die europäische Lebensmittel- oder die Arzneimittelbehörde sind dafür Beispiele – existiert für die Folgenabschätzung keine vergleichbare Institution. Das zeigt, wie sehr das Impact Assessment als Kommunikationswerkzeug der Kommission wirkt.
914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924	Beim OECD <i>Consumer Policy Toolkit</i> liegt es in der Natur der Sache, dass er weder verbindlich noch institutionalisiert ist. Die OECD hat beratende Funktion und beeinflusst vor allem die Diskurse in der Politik und der Fachwelt. In dieser Hinsicht kann die Wirkung groß sein, da die OECD eine starke Regierungsnähe hat. Gerade die zugrunde liegenden theoretischen Modelle und Annahmen können die Entwicklung von Bewertungsmethoden in der Verbraucherpolitik prägen. Die grundlegenden Annahmen und wissenschaftlichen Modelle der OECD sind bereits in anderen Feldern wie der Bildungsforschung und -politik deutlich geworden. Allerdings repräsentieren die für die OECD arbeitenden bzw. die OECD beratenden Expertinnen und Experten immer nur einen kleinen Ausschnitt der Wissenschaftsgemeinde. Sie drücken den jeweiligen Empfehlungen stark ihren eigenen Stempel auf.
926	Konzeptioneller Rahmen und Methoden
927 928 929 930 931 932 933	Gerade das <i>Toolkit</i> der OECD zeigt, welche Bedeutung die Theorie für evidenzbasierte Politik hat. Denn es macht einen Unterschied, ob man in erster Linie von der Informationsökonomik ausgeht oder sich auf verhaltensökonomische Konzepte stützt. Das wirkt sich auch auf die Wahl der Methoden aus. Im ersten Fall könnten Umfragen oder Auswertungen von Verbraucherbeschwerden genügen. Doch wie Verbraucherinnen und Verbraucher mit Informationen umgehen, müsste im Fall der Verhaltensökonomie als konzeptionelle Grundlage auch mit Hilfe von Experimenten ergründet werden.
934	Vor allem aber hat der jeweilige theoretische Ansatz Konsequenzen für die gesamte

Konzeption. Man kann in erster Linie untersuchen, ob und wie Verbraucherinnen und

Das Toolkit beruft sich vor allem auf die Informationsökonomik, und es geht von einem

neoklassischen Verständnis von Wettbewerb aus: Anbieter und Nachfrager finden über

weiter gehen und fragen, was sie damit eigentlich anfangen.

Verbraucher bestimmte Informationen bekommen können. Ich kann aber auch einen Schritt

935

936

937

938

939

- 940 Preise zueinander. Dies ist erstaunlich, da die Verhaltensökonomik einige grundlegende
- 941 Annahmen beider Ansätze stark herausfordert. Diese Herausforderung wird im Toolkit zwar
- in einem eigenen Kapitel thematisiert, aber nicht durchgehend aufgenommen.
- 943 Grundsätzlich steht für evidenzbasierte Entscheidungshilfen eine Vielzahl von Methoden
- 944 bereit: Sekundärauswertungen von Daten, standardisierte Umfragen, Panel-Befragungen,
- 945 ökonometrische Analysen, Leitfaden-Interviews, Fokusgruppen, Delphi-Studien,
- 946 teilnehmende Beobachtung, Experimente, um nur die Wichtigsten zu nennen. Welche
- 947 Methode gewählt wird, hängt nicht nur vom theoretischen Konzept ab, sondern auch vom
- 948 Zeitrahmen sowie den verfügbaren Ressourcen. Wäre zum Beispiel die
- 949 Grundlagenforschung im Bereich der Verbraucherpolitik besser ausgebaut, könnten viele der
- 950 gewonnenen Daten und Informationen genutzt und evidenzbasierte Entscheidungshilfen
- 951 damit "kostengünstiger" durchgeführt werden.
- 952 Das Beispiel des Impact Assessments der Europäischen Kommission zeigt aber auch, dass
- 953 gerade die methodische Durchführung einer Qualitätssicherung bedarf. Doch selbst bei
- 954 solider methodischer Konstruktion bleibt wie immer in der Wissenschaft ein Zweifel
- 955 bestehen. Gewissheit oder gar gesellschaftliche Gesetze können von den Wirtschafts- und
- 956 Sozialwissenschaften nicht erwartet werden, wohl aber der Nachweis von Regelmäßigkeiten,
- 957 Mustern und Wahrscheinlichkeiten. Und es kann erwartet werden, dass Verhaltensweisen
- 958 von Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern oder anderer
- 959 Wirtschaftssubjekte besser eingeschätzt werden können.

961 Beteiligung der Adressaten von Maßnahmen

- 962 Viele Gesetze und Maßnahmen, insbesondere in der Verbraucherpolitik, sollen das
- Verhalten von Marktteilnehmern beeinflussen. Es ist eine Sache, deren Repräsentanten im
- 964 Gesetzgebungsverfahren zu fragen, was sie von den geplanten Regeln halten. Es ist eine
- andere Sache, sie zu befragen, um die möglichen Wirkungen dieser Regeln wissenschaftlich
- 966 zu testen. Insofern spielt Partizipation eine Schlüsselrolle bei evidenzbasierter Politik. Im
- 967 Marketing testen Unternehmen regelmäßig, ob und wie bestimmte Werbe- und
- 968 Markenstrategien auf verschiedene Kundinnen und Kunden wirken. Und sie erforschen dies
- an und mit echten Menschen, nicht mit Simulationen. Marketing-Forscher gehen auch nicht
- 970 davon aus, dass wir uns immer rational verhalten. Die Verbraucherpolitik könnte sich dieses
- 971 Vorgehen viel stärker zunutze machen: Es wäre sinnvoll, nicht nur *für* Verbraucher zu testen,
- 972 sondern *mit* Verbrauchern. Dies gilt im Übrigen auch für Verbraucherorganisationen. In die
- 973 Entwicklung eigener Lobby-Strategien oder Informationsangebote könnten die Betroffenen
- 974 selbst viel systematischer eingebunden werden. Denn es ist nicht immer klar, was
- 975 Verbraucher wollen und was ihnen nützt, zumal es höchst unterschiedliche Interessen und
- 976 Verhaltensweisen gibt.

- 977 Die Gesetzesfolgenabschätzung ist in ihrem Anspruch ein solcher partizipativer Ansatz.
- 978 Einschätzungen von Interessengruppen und Bürgerinnen und Bürgern sollen systematisch
- 979 miteinbezogen werden, um daraus ein Bild möglicher Wirkungen entstehen zu lassen. Die
- 980 EU entwickelt geradezu eine Passion darin, "stakeholder" in die Folgenabschätzung

- 981 einzubinden. Und auch im OECD Toolkit finden sich viele Hinweise darauf,
- 982 Verbraucherbeschwerden und Verbraucherbefragungen sowie Fokusgruppen als
- 983 Datenquellen ernst zu nehmen. Hier tauchen jedoch viele Fragen auf: Wer spricht für wen,
- 984 mit welcher Legitimation? Wer ordnet, sortiert und bewertet diese Stellungnahmen:
- 985 Consultingbüros oder die Bürokratie, und nach welchen Kriterien? Je breiter das Spektrum
- 986 der Stellungnahmen, umso stärker die Definitionsmacht derer, die das Verfahren formal in
- 987 den Händen halten. Partizipation heißt im Falle evidenzbasierter Verbraucherpolitik, dass
- 988 nicht nur Einstellungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern abgefragt werden. Es muss
- 989 auch überprüft werden, wie Verbraucher konkret mit Informationen umgehen, nicht nur, was
- 990 sie davon halten. Dazu braucht man weitere Methoden der Feldforschung sowie Tests und
- 991 Experimente.

1009

1010

1011 1012

1013

1014

1015

1016

1017 1018

1019

1020

1021

3.8 Offene Fragen

- 994 Die in den folgenden Kapiteln skizzierten Bewertungsmethoden eignen sich mehr oder
- 995 weniger gut als Richtschnur für empirische Entscheidungshilfen in der Verbraucherpolitik.
- 996 Letztlich geben sie nur einen Rahmen vor, in welchen Schritten eine Bewertung erfolgen
- 997 sollte. Und aus ihren Stärken und Schwächen lassen sich allgemeine Kriterien ableiten,
- 998 denen ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" genügen muss (siehe
- 999 Kap. 7). Die Bewertungsmethoden liefern aber keine Blaupause für Fragen, auf die man
- 1000 empirisch fundierte Antworten finden muss, um die Wirkung von Verbraucherpolitik
- 1001 einschätzen zu können.
- 1002 Daher werden wir nach der Vorstellung der drei erwähnten Bewertungsmethoden vier
- 1003 konkrete Märkte mit ihren Verbraucherproblemen analysieren (siehe Kap. 8). Anhand dieser
- 1004 Beispiele wird deutlich, was man über politische Maßnahmen und das Verhalten der
- 1005 Verbraucher wissen müsste, um die Wirksamkeit von Verbraucherpolitik beurteilen und
- 1006 verbessern zu können. Dieses Wissen könnte ein "Check Verbraucherpolitik und
- 1007 Verbraucherbeteiligung" liefern. Was wir in den nächsten Kapiteln allerdings nur streifen
- 1008 können, sind einige fundamentale Fragen:
 - Welchen Stellenwert haben Kosten-Nutzen-Analysen für evidenzbasierte Politik? Wie eng lassen sich Nutzen und Kosten definieren, und wovon hängen diese Definitionen ab?
 - Wie verhält sich das Zusammenspiel von Fakten und Bewertung dieser Fakten, bzw. wer bewertet und wer trägt die Verantwortung? Aus der Risikoforschung kennen wir die Unterscheidung zwischen Risikodaten und ihrer politischen Bewertung (Risikobewertung und Risikomanagement). Lässt sich diese Differenzierung auf empirische Entscheidungshilfen übertragen?
 - Evidenzbasierte Politik und Politikberatung berühren die demokratischen Grundfesten. Wissen wird sozusagen ausgelagert auf nicht demokratisch legitimierte Institutionen. Wissen wird vor allem in den Händen der Exekutive erzeugt und gesammelt, unter Beteiligung der stakeholder. Geht das zu Lasten des Parlaments? Wo bleibt das für Demokratien so bezeichnende System von checks and balances?

1022
 Auch wenn wir die Antworten in dieser Studie schuldig bleiben, so zeigen nicht zuletzt diese drei Fragen: Evidenzbasierte (Verbraucher)politik verspricht pragmatische Lösungen, kann aber auch politische Probleme bereiten. Das sollte nicht vergessen werden.
 1026
 1027
 1028

4. DIE GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG DES BUNDES: OFFENER RAHMEN, GERINGE VERBINDLICHKEIT

- 1031 Seit 2000 ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die
- 1032 Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) für jede Rechtsnorm (Gesetze, Verordnungen,
- 1033 Allgemeine Verwaltungsvorschriften) vorgesehen (§§ 43, 44 GGO). Auch in den
- Bundesländern gibt es vergleichbare Regelungen. In Paragraph 44, Absatz 1 der GGO lautet der entsprechende Passus:

1036 "Unter Gesetzesfolgen sind die wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes zu verstehen. Sie 1037 umfassen die beabsichtigten Wirkungen und die unbeabsichtigten Nebenwirkungen. Die 1038 Darstellung der voraussichtlichen Gesetzesfolgen muss im Benehmen mit den jeweils fachlich 1039 zuständigen Bundesministerien erfolgen und hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen 1040 erkennen lassen, worauf die Berechnungen oder die Annahmen beruhen. Es ist darzustellen, 1041 ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen, insbesondere 1042 welche langfristigen Wirkungen das Vorhaben hat. Das Bundesministerium des Innern kann zur 1043 Ermittlung von Gesetzesfolgen Empfehlungen geben."

1044 In Absatz 4 desselben Paragraphen findet sich außerdem die Vorgabe, dass in Abstimmung 1045 mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die 1046 Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher dargestellt werden müssen. Es 1047 wäre eine eigene Untersuchung wert zu überprüfen, bei wie vielen Gesetzen eine solche 1048 Überprüfung im Sinne der Verbraucher stattgefunden hat, und mit welchen Konseguenzen. 1049 Es ist zu vermuten, dass diese Vorgabe für die politische Praxis nur wenig Bedeutung hat. 1050 Dies trifft im Übrigen auf die Gesetzesfolgenabschätzung insgesamt zu, die in der Bundesrepublik ein eher stiefmütterliches Dasein fristet, wie die nächsten Kapitel zeigen. 1051

4.1 Ziele

1052

1053

1029

1030

- Der Bundesrechnungshof hat im Jahr 2005 gerügt, dass die Bundesregierung das Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung zu wenig nutze. ¹⁸ Trotz der Vorschrift in der Gemeinsamen Geschäftsordnung ist offenbar der Grad an Verbindlichkeit gering, da es auch keine Sanktionsmechanismen gibt.
- Das Konzept der Gesetzesfolgenabschätzung stammt aus den USA ("regulatory impact 1058 analysis"), wo sie zur systematischen Erfolgskontrolle der Wirtschaftspolitik nach der Ölkrise 1059 1060 1973 eingeführt wurde. Im Kern ging es in den USA zunächst darum, Bürokratiekosten zu 1061 ermitteln und wohlfahrtsfördernde Effekte zu geringeren Kosten zu erreichen. Das methodische Grundgerüst der regulatory impact analysis stützt sich auf theoretische 1062 Erkenntnisse aus der ökonomischen Theorie des Rechts¹⁹. Dazu zählen die Berechnung 1063 externer Effekte, die Anreizwirkungen von Haftungsregeln oder der Kaldor-Hicks-Test von 1064 politischen Maßnahmen. Dieser Test untersucht, welche Auswirkungen es hätte, wenn 1065

-

¹⁸ Vgl. Bundestagsdrucksache 15/4200.

¹⁹ Vgl. Weigel 2005.

Gewinner einer politischen Maßnahme die Verlierer dieser Maßnahme und umgekehrt kompensieren würden.

1068 Nachdem im Jahr 2000 erstmals die Ermittlung von Gesetzesfolgen als Aufgabe der 1069 Bundesregierung beschrieben wurde, richtete die Große Koalition 2006 einen 1070 "Normenkontrollrat" ein. Dieses Gremium soll alle Gesetzesvorschläge daraufhin überprüfen, 1071 ob die damit verbundenen Bürokratiekosten sachgerecht in der Gesetzesbegründung 1072 eingeschätzt worden sind. Dabei wird das Standard-Kosten-Modell zugrunde gelegt. Die Stellungnahmen des Normenkontrollrats werden den Begründungen beigefügt.²⁰ Die Arbeit 1073 1074 des Normenkontrollrats ist eine Komponente der Gesetzesfolgenabschätzung, wie sie in § 1075 44 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) festgeschrieben ist, 1076 denn die Gesetzesfolgenabschätzung geht über eine Messung von Bürokratiekosten hinaus: 1077 Mit der GFA sollen nicht in erster Linie die Bürokratiekosten ermittelt, sondern die 1078 ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen gesetzgeberischer Maßnahmen in den 1079 Blick genommen werden. Die GFA setzt nicht voraus, dass die "Normadressaten" Gesetze 1080 verstehen und entsprechend handeln. Vielmehr fragt der Gesetzgeber bei einer GFA 1081 danach, wie sich die Adressaten der vorgesehenen Maßnahmen wahrscheinlich verhalten 1082 werden und entwickelt daraus Optionen. Dazu gibt es Leitlinien für die Ministerialbürokratie, 1083 wie die Auswirkungen von Gesetzen systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher 1084 Methoden überprüft werden können.

1085

1086

1087

1088

1089

1090

1091 1092

1093

1094

1095

1096

1097

1098 1099

1100

4.2 Durchführung, Methoden und Qualitätssicherung

In jeder Gesetzesbegründung soll nachvollziehbar und systematisch beschrieben werden, welche beabsichtigten und unbeabsichtigten Nebenwirkungen mit den vorgeschlagenen Gesetzen verbunden sein können. Das federführende Ressort muss dafür in Abstimmung mit anderen Ressorts die Verantwortung tragen. Das heißt, die eigentliche GFA wird von der Ministerialbürokratie selbst durchgeführt, nicht von Externen. Das Bundesministerium des Innern hat einen Katalog von Prüfkriterien als Empfehlung herausgegeben.²¹ Die darin vorgeschlagenen Methoden sind allerdings wesentlich unbestimmter als der konkrete Katalog, mit dem die Europäische Kommission in ihrem *Impact Assessment* arbeitet (s.u.).

Nur wenige Punkte sind in der GGO zur GFA geregelt. Das betrifft zum Beispiel die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte aller Gebietskörperschaften. Sie sind gesondert darzustellen, ebenso wie die zu erwartenden Kosten für die Wirtschaft sowie die Folgen für das Preisniveau und die Verbraucherinnen und Verbraucher. Außerdem sind die zu erwartenden Bürokratiekosten zu ermitteln, entlang der Kriterien des Nationalen Normenkontrollrats. Ebenfalls muss angegeben werden, ob und wann das Gesetz evaluiert werden soll.

1101 werden soll.

Vgl. Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, vom 14. August 2006, in Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 39, Bonn am 17. August 2006.

²¹ Vgl. Bundesministerium des Innern 2009.

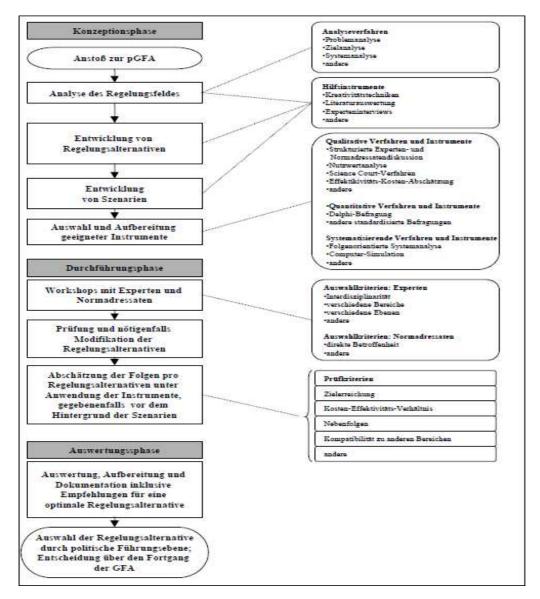
1102 1103 1104 1105 1106 1107 1108 1109	Auf welche Aspekte eines Gesetzesvorhabens sich die GFA erstreckt, welche Methoden gewählt werden und welche Akteure in die Entwicklung von Regelungsalternativen einbezogen werden, fällt in den Entscheidungsbereich der Ministerialbürokratie. Ministerien können grundsätzlich andere Akteure mit der Durchführung der GFA beauftragen, sie können aber auch mit eigenem Personal eine GFA durchführen. Aus den Beispielen bisheriger GFA wird deutlich, dass Ministerien in der Regel keine Aufträge an Dritte vergeben, sondern die im Handbuch empfohlenen Kriterien als Richtschnur für die Gesetzesbegründung nutzen, mit dem Ziel, die die ressortübergreifende Abstimmung zu
1110 1111	erleichtern. ²² Die GFA dient daher in erster Linie einer besseren Koordination und Begründung von Gesetzen im Gefüge der Ministerialbürokratie.
1112 1113 1114 1115	Eine eigenständige Qualitätssicherung ist in der bisherigen Form der Gesetzesfolgenabschätzung nicht vorgesehen. Der Leitfaden (s.u.) ist nur eine Orientierung und kein verpflichtender Maßstab für eine interne oder externe Qualitätskontrolle. Es werden lediglich Transparenz-Standards als Orientierungsgröße vorgeschlagen.
1116 1117 1118 1119 1120 1121 1122 1123 1124 1125 1126 1127	Im Grunde fungiert die GFA in Deutschland als Rahmen für eine systematische und transparente Beschreibung von Gesetzesfolgen, der für verschiedene Methoden offen ist. Im Auftrag der Bundesregierung wurde Anfang 2000 von der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer ein Rahmen für die Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) entwickelt. Dieses Handlungskonzept sieht grundsätzlich drei Typen vor: die prospektive GFA, die begleitende GFA sowie die retrospektive GFA. Die dabei zu verwendenden Methoden (z.B. Nutzwertanalyse, standardisierte Befragungen) sind variabel, nicht jedoch das Raster, wie bei der Abschätzung vorgegangen werden soll. Die inzwischen überarbeitete und wesentlich vereinfachte Arbeitshilfe des Bundesministerium des Innern ist allerdings nur eine Empfehlung. Die Praxis der GFA zeigt ohnehin, dass viele Prüfkriterien nur formal erfüllt werden, ohne dass die Ministerialbeamten eine nachvollziehbare Begründung liefern (s.u.).
1128	

Vgl. Bundesministerium des Innern 2002. Hier werden konkrete Beispiele für GFAs vorgestellt, etwa zum Altenhilfestrukturgesetz, zum Wahlstatistikgesetz oder zur Orthopädieverordnung.

²³ Vgl. Hensel u.a. 2010.

²⁴ Vgl. Böhret/Konzendorf 2001.

1130 Abbildung 1: Empfohlene Vorgehensweise für eine prospektive GFA



Quelle: Bundesministerium des Innern 2000: 13

Die Arbeitshilfe des Bundesministerium des Innern betonte in ihrer ursprünglichen Fassung einen partizipativen Ansatz innerhalb einzelner Arbeitsschritte: In verschiedenen Phasen der GFA werden Techniken wie Experten-Interviews, Delphi-Umfragen oder Workshops empfohlen. Wie sehr hierbei externe Akteure eingebunden werden sollen, ist nicht näher definiert. Welche wissenschaftlichen Modelle zu Rate gezogen werden sollen, bleibt offen; angesichts des breiten Anwendungsbereichs wird kein theoretisches Konzept favorisiert. Inzwischen ist die Arbeitshilfe deutlich vereinfacht worden und enthält nur kursorische Hinweise auf mögliche Methoden; die grundlegende Vorgehensweise ist jedoch beibehalten worden.

- 1145 Die konkrete Methode bzw. der Methodenmix soll jeweils problemorientiert ausgewählt
- 1146 werden; hierbei hat die Bundesregierung bzw. die ausführende Ministerialbürokratie einen
- 1147 eigenen Spielraum. Es sollen laute Empfehlung des Ministeriums in erster Linie
- 1148 Regelungsalternativen verglichen werden, mit deren Hilfe die politisch vereinbarten Ziele
- 1149 erreicht werden können. Die Wirksamkeit dieser Alternativen soll jeweils abgeschätzt
- 1150 werden, ebenso ihre Effizienz. Die Regelungsalternativen können auch im Prozess der GFA
- 1151 selbst entwickelt werden, ohne bereits zuvor vorgegeben worden zu sein.
- 1152 Regelungsalternativen werden als Alternativen entwickelt zu der Option, keine Maßnahmen
- 1153 zu ergreifen, und ihre Konsequenzen werden beschrieben. Dazu werden sowohl die
- 1154 Interessen und Verhaltensweisen der Regulierer als auch der Regulierten berücksichtigt. Im
- 1155 Ergebnis ergeben sich Empfehlungen, ob gesetzliche Regelungen eingeführt, novelliert oder
- 1156 aufgehoben werden sollen.

1159 1160

1162

1175

1178

1179

1180

4.3 Bewertung der Gesetzesfolgenabschätzung

In der Folgenabschätzung selbst sowie in der Gesetzesbegründung müssen mögliche

Regelungsalternativen vorgestellt werden. Dazu gehört, dass unterschiedliche Annahmen

1161 genannt werden, welche die Wirkungen von Regelungsalternativen beeinflussen. Gleiches

gilt für die Verwendung von Szenarien. Die Bewertung der Regelungsalternativen ist jedoch

1163 nicht immer transparent, da für diese Bewertung in der Vergangenheit z.B. auch

ministeriumsinterne Workshops durchgeführt wurden. Die Durchführung solcher Workshops 1164

1165 wird jedoch in der Regel nicht öffentlich dokumentiert. Die Beispiele des Praxistests zur

Gesetzesfolgenabschätzung²⁵ lassen erkennen, dass Gesetzesfolgenabschätzung 1166

1167 maßgeblich zur inneren Diskussion, Koordination und Abstimmung in Ministerien verwendet

werden. 1168

- An die GFA, wie sie in Deutschland angelegt ist, ergeben sich einige grundlegende Fragen. 1169
- 1170 Kritiker sehen die wesentliche Funktion der GFA für die politischen Akteure in einer
- 1171 zusätzlichen Legitimation des Regierungshandelns, weniger in einer verbesserten
- 1172 Entscheidungsgrundlage:

1173 "Das Instrument einer umfassenden Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) kann in Deutschland 1174

als gescheitert angesehen werden. ... Eine realistische Einschätzung sämtlicher Folgen einer

Regulierung, ... ist extrem anspruchsvoll und nach den Erkenntnissen der empirischen

1176 Entscheidungsforschung im Detail unmöglich. Kontroverse Regulierungen (etwa im Umwelt-

1177 oder Verbraucherschutz) beruhen auf unsicheren Annahmen und Abwägungen, die nur politisch

entschieden werden können. Diese politischen Prozesse können nicht durch technokratische

Folgenabschätzungen ersetzt werden Damit ist nicht gesagt, GFAs seien prinzipiell

unmöglich, aber Sie eignen sich nur für bestimmte Vorhaben und können politische

1181 Kontroversen und Entscheidungen nicht ersetzen, sondern sind eher zusätzliche Munition in

1182 politischen Auseinandersetzungen".

²⁵ Vgl. Bundesministerium des Innern 2002.

1183 Quelle: Jann, Werner, Universität Potsdam, Stellungnahme zum Fragenkatalog der Kommission von Bundestag 1184 und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen für die öffentliche Anhörung zu den 1185 Verwaltungsthemen am Donnerstag, dem 8. November 2007, S. 6 1186 1187 Diese skeptische Sicht mag darin begründet liegen, dass der Anspruch an die GFA zu hoch 1188 und teilweise auch falsch ist. Die Folgen staatlicher Regulierung können selbstverständlich 1189 nicht voraus gesagt werden, weshalb es ja auch "Gesetzesfolgen abschätzung" heißt. Dazu 1190 variieren die Verhaltensweisen der Adressaten zu stark und ändert sich die institutionelle 1191 Architektur während des Umsetzungsprozesses zu sehr. Es kann also nur darum gehen, 1192 wahrscheinliche und weniger wahrscheinliche Folgen bestimmter Eingriffe auf der Basis 1193 wissenschaftlicher Plausibilitäten und Kausalketten zu beschreiben. Dies ist auch der 1194 Anspruch der GFA, die eine verbesserte Entscheidungsgrundlage liefern soll, über die auch 1195 öffentlich diskutiert werden kann. 1196 GFAs sollen anhand wissenschaftlicher Kriterien die Wirkungen verschiedener Maßnahmen 1197 abschätzen und vergleichen, allerdings innerhalb eines politisch definierten Zielkorridors. Probleme können genauer definiert, und die Konsequenzen verschiedener Politik-1198 1199 Instrumente ermittelt werden. Insofern wird die Informationsbasis innerhalb des politischen 1200 Prozesses gestärkt, auch im Parlament und gegenüber der Öffentlichkeit. Das heißt nicht, 1201 dass sich der Gesetzgeber bei seinen Entscheidungen an den Ergebnissen der GFA 1202 orientiert. Denn in der Regel sind auch komplexe Sachfragen in erster Linie Machtfragen. 1203 Doch eine systematische Informationsbasis kann helfen, die Alternativen überhaupt sichtbar 1204 und überprüfbar zu machen. 1205 Welche Akteure jedoch an einem systematisch-empirischen Vergleich von 1206 Regelungsalternativen ein Interesse haben und diese umsetzen können, ist eine politisch wie 1207 wissenschaftlich relevante Frage. Und hierin liegt auch die Achillesferse der GFA in 1208 Deutschland. Denn die Ministerialbürokratie muss für die Durchführung der GFA nicht nur die 1209 Ziele der Bundesregierung übernehmen, die teilweise auch von der Ministerialbürokratie 1210 selbst vorgeschlagen werden. Bürokratien selektieren auch Politikinstrumente (im Vorfeld der 1211 Gesetzesvorbereitung. Problemfelder, methodische Instrumente und inhaltliche Breite der 1212 GFA hängen in erster Linie von den Interessen der Regierung ab. Doch auch die Opposition,

1214 Die GFA ist in Deutschland als exekutives Instrument angelegt und nicht als Instrument des

Verbände und die Öffentlichkeit können ein Interesse an der Durchführung von GFAs haben.

1215 Parlaments, anders als beim US-Vorbild, dem General Accounting Office (GAO) des

1216 Kongresses. Damit stellen sich Fragen an die Qualität und Unabhängigkeit der GFA, selbst

wenn die zugrunde liegenden Leitlinien nachprüfbar und transparent sind. Die GFA ist in

1218 Deutschland nicht unabhängig von der Regierung institutionalisiert. In den Niederlanden

1219 existiert z.B. ein eigenständig arbeitendes Gremium (ACTAL), das auch ohne konkreten

1220 Auftrag durch die Regierung GFAs durchführt. In Deutschland führen hingegen die einzelnen

1221 Ministerien die GFA selbst durch. Inwiefern dies die Qualität und Durchführung der GFA

beeinflusst, ist allerdings nicht systematisch untersucht worden. Es ist aber zu vermuten,

dass regierungsinterne GFAs weniger ergebnisoffen sind als die von unabhängigen

1224 Institutionen.

1225 1226 1227 1228 1229 1230 1231	An die Praxis der GFA ergeben sich eine Reihe weiterer Fragen. Die zeitlichen Restriktionen von Gesetzgebungsverfahren erlauben häufig keine mehrstufigen GFAs mit externen Workshops und dem Einsatz anderer methodischer Instrumente. Der Einsatz solcher Instrumente ist außerdem kostenintensiv und bringt in der Regel zusätzliche Anforderungen an Ausschreibungen und Leistungsvergabe mit sich. Daher werden oftmals nur einzelne Untersuchungsinstrumente der GFA selektiv eingesetzt, was innerhalb der Ministerialbürokratie entschieden wird.
1232 1233 1234 1235 1236 1237	Der Grad der Verbindlichkeit einer umfassenden GFA ist im Vergleich zur stark formalisierten Tätigkeit des Normenkontrollrats ebenfalls gering. Der Umgang mit dem Standard-Kosten-Modell als Grundlage der Bürokratiekostenschätzung ist in der Ministerialbürokratie breit erprobt worden, zusätzliche Ressourcen wurden ebenfalls bereitgestellt. Der Normenkontrollrat muss außerdem regelmäßig an das Bundeskanzleramt berichten. ²⁶ In diesem Segment der GFA ist die Verbindlichkeit noch am stärksten.
1238 1239 1240 1241 1242 1243 1244	Eine aktuelle repräsentative Analyse von Gesetzesbegründungen hat außerdem gezeigt, dass in der überwiegenden Mehrheit der Gesetzesbegründungen zu den wichtigsten Prüfkriterien keine oder nur wenige nachvollziehbare Begründungen geliefert werden. ²⁷ So werden in nur wenigen Fällen überhaupt Alternativen zu den vorgeschlagenen Politikinstrumenten genannt. Die Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher werden in seltenen Fällen qualitativ beschrieben, in noch weniger Fällen monetär beziffert. Eine weitere Qualitätskontrolle solcher Aussagen findet nicht statt.
1245 1246 1247 1248 1249	Wie die überarbeitete Arbeitshilfe des Bundesministeriums des Innern offenbart, dient die GFA in erster Linie dazu, die ohnehin durchgeführten Konsultationen vom Stadium des Referentenentwurfs bis zur Gesetzesvorlage einheitlicher, methodisch kontrollierter und transparenter zu gestalten. Ob die GFA somit wirklich eine neue Form evidenzbasierter Politik darstellt, bleibt zweifelhaft.
1250	
1251 1252	

²⁶ Vgl. Veit 2010: 79ff.

²⁷ Vgl. Veit 2010: 160ff.

5. DAS *IMPACT ASSESSMENT* DER EUROPÄISCHEN UNION: FESTE REGELN, UNKLARE BEGRIFFE

Die Europäische Kommission steht bei vielen Regulierungen vor der Herausforderung, dass sie bei der Umsetzung auf die Mitgliedsstaaten angewiesen ist. Schon aus Eigeninteresse sollen daher die Folgen solcher Regulierungen untersucht werden, um mögliche Probleme bei der Umsetzung lokalisieren und dokumentieren zu können. In der Praxis nutzt die Kommission allerdings ihre interne Folgenabschätzung vor allem dazu, ihre eigene Position gegenüber den Mitgliedsstaaten zu legitimieren. Die Kommission hat diese Strategie inzwischen zu einem einheitlichen *Impact Assessment* zusammengeführt, also einer Abschätzung der Wirkungen. Die Praxis zeigt, wie willkürlich mit der intern organisierten Folgeabschätzung umgegangen wird und leicht sich solche Instrumente auch instrumentalisieren lassen.

1265 1266 1267

1253

1254 1255

1256

1257

1258

1259

1260

1261

1262

1263

1264

5.1 Ziele

1268 Die Europäische Kommission (im Folgenden "Kommission") nahm den Prozess einer 1269 integrierten Methode der Folgenabschätzung erstmals 2003 auf und führte zunächst vorläufige so genannte *Impact assessments* durch.²⁸ Dieses System ersetzte alle partiellen 1270 1271 und sektoralen Abschätzungen der direkten und indirekten Folgen von vorgeschlagenen 1272 Maßnahmen durch ein einheitliches Instrumentarium. Durchgeführt werden sollen Impact 1273 assessments für alle Vorschläge der Kommission, deren Durchführung nicht der alleinigen 1274 Befugnis der Kommission unterliegen. Dazu gehören Gesetzgebungsmaßnahmen und 1275 Handlungsinstrumente. Entwickelt wurde die Methode im Rahmen der europäischen 1276 Lissabon- und Nachhaltigkeitsstrategie.²⁹

Aus Sicht der Kommission ist eine bessere Rechtssetzung entscheidend, um die europäischen Ziele zu erreichen. Leitgedanke der Kommission ist dabei, dass die Bürger in den Mitgliedsstaaten von übermäßiger Regulierung und überflüssiger Bürokratie entlastet werden sollen. Dafür sollen nicht nur bestehende Rechtsvorschriften vereinfacht und Interessengruppen stärker beteiligt werden. Ebenso sollen Bürokratiekosten durch den systematischen Einsatz von Folgenabschätzungen gemessen werden, dem so genannten Impact Assessment.

In *Impact assessments* sollen die wichtigsten negativen und positiven wirtschaftlichen,
 sozialen und umweltbezogenen Folgen von Politikvorhaben der Europäischen Union
 systematisch beurteilt werden. *Impact Assessments* sollen nach dem Willen der Kommission
 die politische Entscheidungsfindung verbessern, indem fundierte Analysen zu den
 potentiellen Auswirkungen von Maßnahmen erarbeitet werden. Dies soll es
 Entscheidungsträgern erleichtern, die Maßnahmen einzuschätzen. *Impact Assessments*

²⁸ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2002a.

-

²⁹ Vgl. Mandelkern Group 2001.

- 1290 sollen also nicht den politischen Entscheidungsprozess ersetzen. Daher müssen auch nicht 1291 in jedem Fall zu einem eindeutigen Resultat gelangen, auch erwartet die Kommission nicht, dass sie in jedem Fall zu Empfehlungen führen.³⁰ Die Kommission sieht die Impact 1292 1293 Assessments als wirksames und wertvolles Kommunikationsinstrument an. 1294 Impact Assessments sind auch in die EU-Strategie "Europa 2020 für ein intelligentes. 1295 nachhaltiges und integratives Wachstum" eingebunden. Danach soll Regulierung den "Interessen der Bürger zu gute kommen", durch Reduzierung von Verwaltungsbelastungen 1296 der Unternehmen zu deren Wettbewerbsfähigkeit beitragen sowie einer "Zersplitterung des 1297 Binnenmarktes" entgegenwirken.³¹ Ziel der Regulierung ist es, Vorschriften zu formulieren, 1298 die den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entsprechen und die höchst 1299 mögliche Qualität aufweisen. 32 Hierzu hat die EU zwei Maßnahmen durchgeführt, die 1300
- Vereinfachungsprogramm, zum anderen um das Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten, demzufolge bis 2012 ein Bürokratieabbau von einem Viertel der bisherigen Rechtsvorschriften und Verwaltungsmaßnahmen erfolgen soll. Um dies zu erreichen, hat die Kommission ein Konzept zur Ex-post Evaluierung von Rechtsvorschriften entwickelt. Zudem sollen die für vier Politikbereiche exemplarisch durchgeführten umfassenden Politikbewertungen (Eignungstests) bzgl. des ordnungspolitischen Rahmens eines Politikbereichs auf weitere Politikbereiche ausgeweitet werden.

1301

5.2 Durchführung, Methoden und Qualitätssicherung

miteinander verknüpft sind. Dabei handelt es sich zum einen um das

1311 Üblicherweise werden die Impact Assessments von der fachlich zuständigen 1312 Generaldirektion unter Information des Generalsekretariats durchgeführt. In die Impact 1313 Assessments einbezogen werden die Generaldirektionen, die zu dem abzuschätzenden 1314 Vorschlag einen inhaltlichen Bezug haben. Impact Assessments für Regelungen, die stark 1315 bereichsübergreifende Wirkungen haben können, werden unter Umständen einer 1316 übergreifenden Arbeitsgruppe innerhalb der Kommission überantwortet. Darüber hinaus 1317 kann für die Impact Assessments auch externes Know-how akquiriert werden. Für die 1318 Bereitstellung einer grundlegenden Unterstützungsstruktur (Leitfäden zur Erstellung von 1319 Impact Assessments, Ausbildung, Überwachung der Endqualität) ist das Generalsekretariat 1320 zuständig.

³⁰ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2002a und Kommission 2002b:3,6.

Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2010: 2, die sich auf diverse andere Arbeiten vgl.: Europäischer Rechnungshof 2010, Europäisches Parlament 2010, Ausschuss für Folgenabschätzung (IAB) 2007 und 2008.

³² Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2010:3.

³³ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2009/17 und Kommission 2007/23.

1322 Abbildung 2: Schlüsselakteure beim *Impact Assessment* der Europäischen Kommission

Aufgaben innerhalb des <i>Impact Assessment</i> -Prozesses	Zuständig ist
Lenkung von Impact Assessments Einbindung in alle Phasen der Impact Assessments Prüfung des Entwurfs des Impact Assessment- Berichts	Lenkungsgruppe für <i>Impact Assessment</i> in der Kommission
Allgemeine Fragen über <i>Impact Assessments</i> Erstellung von Leitlinien Ausbildung der mit <i>Impact Assessment</i> befassten Beschäftigten	Referat für <i>Impact Assessment</i> im Generalsekretariat (GS) der Kommission
Schlüsselrolle Federführung bei der Erarbeitung von <i>Impact</i> Assessments	Referat für <i>Impact Assessment</i> in der Generaldirektion (GD) der Kommission, die für den zu beurteilenden Vorschlag zuständig ist. Jede GD hat ein Referat für <i>Impact Assessment</i> .
Vorgelagerte Unterstützung in methodischen Fragen des <i>Impact Assessment</i> (z. B. angemessene Tiefe der Analyse)	Ausschuss für <i>Impact Assessment</i> (Impact Assessment Board, IAB), eingesetzt 2006.
Qualitätskontrolle	Das Gremium besteht aus Kommissionsbeschäftigten (Ebene der Abteilungsleiter).
Kommunikation nach außen	Konsultationen unter Beteiligung der jeweils relevanten Interessengruppen
Erstellung von Teilanalysen	Externe Experten können beauftragt werden

Quelle: Zusammenstellung durch die Autoren auf der Grundlage der Leitlinien zur Folgenabschätzung der Europäische Kommission (2009), 92, S. 3.

1325

1326

1327

1323

1324

Der Ausschuss für *Impact Assessments*, der 2006 eingerichtet wurde, sorgt laut Kommission für eine unabhängige Qualitätskontrolle der *Impact Assessments*. Seit der Arbeitsaufnahme

- 1328 bis 2010 hat dieser Ausschuss der Kommission zufolge mehr als 400 Stellungnahmen, die öffentlich zugänglich sind, abgegeben.³⁴ Bevor die Kommission zu einer Rechtsvorschrift 1329
- 1330 oder Maßnahme letztlich einen Beschluss fassen kann, muss der Ausschuss eine positive
- 1331 Stellungnahme abgegeben haben. Nach Einschätzung der Kommission zeigt sich die
- 1332 Unabhängigkeit des Ausschusses in der kritischen Haltung in den Stellungnahmen sowie
- 1333 darin, dass der Ausschuss sachlich begründet durchaus auch Revisionen, für Analysen im
- 1334 Rahmen der Impact Assessments einfordert.
- 1335 Interessanterweise spricht sich die Kommission gegen die Forderung verschiedener
- 1336 Interessengruppen aus, zur Qualitätskontrolle ein externes Expertengremium einzusetzen.
- 1337 Nach Ansicht der Kommission ist ein externes Gremium – Sachverständige oder
- 1338 Interessengruppen - nicht mit dem "Initiativrecht der Kommission oder den Kompetenzen
- 1339 von Parlament und Rat im Hinblick auf Überprüfung, Änderung und letztendliche Annahme
- 1340 von Kommissionsvorschlägen vereinbar", da Impact Assessments Teil der internen
- Entscheidungsprozesse der Kommission sind. 35 An dieser Sichtweise setzt ein Teil unserer 1341
- 1342 Kritik an (s.u.).
- 1343 In der jährlichen Strategieplanung der Kommission, spätestens im Arbeitsprogramm für das
- 1344 folgende Jahr, muss die Kommission die Vorschläge benennen, für die ein ausführliches
- Impact Assessment durchgeführt werden soll. Damit soll zum einen geklärt werden, wie sich 1345
- mögliche Regelungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt auswirken. Zum anderen 1346
- 1347 sollen die Daten auch durch die Anhörung relevanter und betroffener Akteure und Experten
- 1348 gesammelt und in einem Bericht dargelegt werden.
- 1349 Impact Assessments sind der Kommission zufolge eine Erweiterung ihrer
- 1350 Evaluationsmethode. Diese Methode nimmt in erster Linie die Kosteneffizienz
- 1351 ausgabewirksamer Maßnahmen in den Blick. Das Impact Assessment soll hingegen breiter
- 1352 angelegt sein und beurteilen helfen, ob die Auswirkungen solcher Regelungen z.B. auch
- 1353 nachhaltig sind. Soziale und ökologische Auswirkungen werden folglich miteinbezogen.
- 1354 Normalerweise laufen Impact Assessments über die Dauer von mindestens einem Jahr und
- 1355 es handelt sich um einen iterativen Prozess. Die wesentlichen analytischen Schritte einer s
- 1356 wie sie in der Kommission durchgeführt werden soll, sind der nachstehenden Übersicht
- 1357 zusammengefasst. Details der einzelnen Schritte finden sich im Anhang (Nr. 2).

Abbildung 3: Wesentliche analytische Schritte beim Impact Assessment der Europäischen Kommission

1360 1361

1	Problemanalyse
---	----------------

Zieldefinition

³⁴ Vgl. Impact Assessment Reports 2010: http://ec.europa.eu/governance/impact/ia_carried_out/cia_2010_en.htm.

³⁵ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2010: 7.

3	Entwicklung der grundlegenden politischen Optionen
4a	Analyse der Auswirkungen der Politikalternativen
4b	Bewertung des Verwaltungsaufwands
4c	Bewertung des Vereinfachungspotentials
5	Vergleich der Optionen
6	Darstellung von Monitoring und Evaluierung der Optionen

Quelle: Zusammenstellung: Autorenteam auf der Basis der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung – Europäische Kommission der Gemeinschaften (Kommission(2009)) 92 und Part III: Annexes to Impact Assessment Guidelines (2009).

Als mögliche Daten- und Informationsquellen sollen *Impact Assessments* sich insbesondere auf Informationen der Dienststellen der Kommission, etwa auf Akten, Evaluations- und Monitoringberichte, frühere *Impact Assessments*, Kommissionsstudien, Anhörungen und Konferenzen mit Interessengruppen, Ergebnisse von Konsultationen wie Grünbücher, Daten der Mitgliedsstaaten wie auch auf Beispiele bewährter Praxis und internationaler Erfahrungen beziehen. Zum Grad der Detaillierung durch Daten erklärt die Kommission, dass auch nur qualitative oder auch partielle Daten aufbereitet werden können. In diesen Fällen ist eine Interim- und/oder Ex-post Evaluierung zwingend vorgeschrieben – spätestens zur Vorbereitung einer kommenden Überarbeitung der abgeschätzten Rechtsvorschrift.³⁶

 Konsultationen gelten in der Kommission als das zentrale Instrument der politischen Entscheidungsfindung und als Instrument einer "faktengestützten Politik" im Sinne evidenzbasierter Maßnahmen.³⁷ In Anhörungen sollen auch ethische und politische Themen diskutiert werden. Aufgegriffen werden sollen Anregungen verschiedener Interessengruppen zur zeitlichen Dauer der Konsultationen und ab 2012 von jetzt acht auf zwölf Wochen verlängert werden.³⁸ Die Leitlinien und der Annex zu den Leitlinien enthalten detaillierte Anleitungen zum Mindeststandard einer Konsultation (präzise Formulierungen, Ankündigung einer öffentlichen Anhörung auf der Website der zentralen Anlaufstelle der Kommission für Konsultationen u. a. m.).³⁹ Für verbraucherpolitisch relevante Konsultationen wird im Annex zu den Leitlinien auf die "Consumer Consulting toolbox" verwiesen sowie auf die European Consumer Consultative Group (bestehend aus europäischen und nationalen

.

Die Evaluierung muss sich nach den Regelungen in der Mitteilung über Evaluierungen richten, vgl. Anhang 2 Abschnitt 5 in Europäische Kommission der Gemeinschaften 2002b.

³⁷ Vgl. Europäischer Rechnungshof 2010.

³⁸ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2010:11 und Europäische Kommission der Gemeinschaften 2002c.

³⁹ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2009: 22 ; Website: http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm.

- 1387 Verbraucherorganisationen) und die direkte Konsultation von Verbrauchern, etwa durch den
- 1388 Eurobarometer, durch Fokusgruppen, öffentliche Hearings und "town meetings". 40
- 1389 Hinweise geben die Leitlinien und der Annex auch dazu, wie Fragen in Befragungen zu
- 1390 stellen sind. Hier wird das methodische Rüstzeug aus der empirischen Sozial- und
- 1391 Wirtschaftsforschung und zu Umfragen in Merksätzen an die Durchführenden eines Impact
- 1392 Assessments herangetragen.

5.3 Bewertung des Impact Assessment

- 1395 Impact Assessments sollen mit einem Bericht abgeschlossen werden, der bezüglich Umfang
- und Gliederung nach einem Standardformat anzufertigen ist und in dem die relevanten
- 1397 Ergebnisse der Analyse komprimiert zu präsentieren sind, über die präferierte Option zu
- informieren ist und die Gründe für diese Option vortragen sind.⁴¹ Detaillierte
- 1399 Dokumentationen sind als technische Anhänge zu liefern.
- 1400 Seit 2010 werden für alle Vorschläge, die erhebliche Auswirkungen haben können,
- 1401 Ablaufpläne veröffentlicht. Sie enthalten Aussagen darüber, ob ein *Impact Assessment*
- 1402 geplant ist oder ob ein *Impact Assessment* unterbleibt und eine Begründung dafür.
- 1403 Anhörungen zu Entwürfen von *Impact Assessments* wie von einigen Interessengruppen
- 1404 gefordert lehnt die Kommission hingegen ab. Sie begründet dies damit, dass sie
- 1405 umfassend und auf verschiedenen Wegen über den Prozess eines Impact Assessments
- 1406 informiere. Im 2010 ergänzten Impact Assessment hat die Kommission auf Kritik unter
- 1407 anderem des europäischen Verbraucherverbandes (BEUC) reagiert und nunmehr auch
- 1408 neben der wirtschaftlichen und der umweltpolitischen Leitlinie auch eine spezielle Leitlinie
- 1409 zur Abschätzung sozialer Folgen aufgenommen. 42
- 1410 Von Seiten der Bundesregierung werden die *Impact Assessments* der Kommission begrüßt,
- da die institutionalisierten Verfahren eine Mitwirkung von Mitgliedsstaaten zu konkreten
- 1412 Regelungsvorschlägen der Kommission erst im Rat ermöglichen, und damit erst zu einem
- 1413 Zeitpunkt, wenn die Ausrichtungen der Regelungen schon weitgehend festgelegt sind,
- 1414 während sich die Mitgliedsstaaten über die Impact Assessments bereits frühzeitig an der
- 1415 Entwicklung von Regelungen beteiligen können.⁴³
- 1416 2006 wurde die bisher einzige externe Evaluierung des *Impact Assessment*–Systems der
- 1417 Kommission durchgeführt. Die Experten charakterisieren das System der Impact
- 1418 Assessments zu diesem Zeitpunkt als noch in der Früh- und Erprobungsphase befindlich.
- 1419 Zur Intention und Ausrichtung der Evaluation schrieben sie: "Neue Werkzeuge und Prozesse

_

http://www.cc.cec/home/dgserv/sg/stakeholder/index.cfm?llang=en&page=tools; vgl. European Commission 2009:16.

⁴¹ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2002b: 10, 11; vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Optionen: Kommission 2006: 17-21.

⁴² Vgl. BEUC 2010:4 und Europäische Kommission der Gemeinschaften 2010:8.

⁴³ Vgl. Bundesinnenministerium 2006:7.

werden nicht über Nacht geschaffen, und der Aufbau der notwendigen Kapazitäten, um sie effektiv zu nutzen, braucht Zeit. [] für eine abschließende Beurteilung des Erfolgs oder Misserfolgs des <i>Impact Assessment</i> -Systems (ist es) noch zu früh." Vielmehr soll eine Rückschau auf den Implementierungsprozess und auf die "Identifizierung allgemeiner Trends in Bezug auf die Richtung, in die sich das System bewegt, sowie auf die Erfolge und Defizite der bis dato vorgelegten <i>Impact Assessments</i> durchgeführt werden. ⁴⁴
Eine Reihe der im Anhang (Nr. 3) dokumentierten Befunde und Einschätzungen der Evaluation sind nach unserer Einschätzung konzeptioneller und struktureller Art. Sie sind nicht etwa dem noch frühen Stadium von Impact Assessments geschuldet, sondern offenbaren grundlegende Probleme. Wir behandeln daher im Folgenden solche kritischen Punkte, die wir als Systemmängel oder -fehler des <i>Impact Assessment</i> der Kommission ansehen.
Internes Verfahren der Impact Assessments kann zu Mangel an Demokratisierung in und Intransparenz der Kommission führen
Unser Haupteinwand gegen das System der <i>Impact Assessments</i> aus politikwissenschaftlicher Perspektive ist, dass sie intern durchgeführt werden und dass auch die Qualitätskontrolle als internes Verfahren geregelt ist. Hierin sehen wir einen tiefgreifenden Mangel an Partizipation, Demokratisierung und an Transparenz sowie eine Tendenz, die Verwaltung abzuschotten. Dass die Generaldirektionen Externe für Analysen im Rahmen von <i>Impact Assessments</i> beauftragen können, signalisiert zwar eine gewisse Öffnung der Kommission. Allerdings ist nicht systematisch vorgesehen, Externe einzubinden, die auch kein Stimmrecht etwa bezüglich der Empfehlungen besitzen.
Hinzu kommt, dass die Auswahl der Externen durch die Kommission erfolgt. Dieser Mechanismus birgt die Gefahr in sich, dass sich die Experten abhängig machen von der Kommission, da sie beispielsweise auch künftig Aufträge von dort bekommen wollen. Die Kommission argumentiert, dass es sich bei <i>Impact Assessments</i> um einen verwaltungsinternen Kommunikationsprozess handelt. Selbstverständlich muss es einer Verwaltung möglich sein, sich interne Arbeits- und Entscheidungsprozeduren zu schaffen. Allerdings handelt es sich bei den Maßnahmen, für die <i>Impact Assessments</i> durchgeführt werden, oft um Themen, von denen die Bürger der EU (wie auch Bürger in Nicht-EU-Staaten) in hohem Maße beeinflusst werden können. Auf der politischen Ebene ist es durchaus verständlich, dass die Vorbereitung und Unterstützung von Politikentscheidungen auch interne Routinen erfordert. Solche <i>Impact Assessments</i> ersetzen aber nicht Bewertungsmethoden, die wissenschaftlich - also entsprechend der guten Praxis wissenschaftlichen Arbeitens unabhängig, nachvollziehbar, unter Einsatz des neuesten Methodenstandes - durchgeführt werden müssten.

⁴⁴ Vgl. The Evaluation Partnership 2007: 1-19.

- 1457 Schließlich mutet die Konstruktion der *Impact Assessments* der Kommission widersprüchlich
- 1458 an, gerade angesichts der von der EU geforderten stärkeren Eigenverantwortung und
- 1459 Souveränität der Bürger. Eigenverantwortung setzt ein Gleichgewicht zwischen Verwaltung
- und Bürger voraus. Sie verlangt nach einer weitgehend "gläsernen" und nicht abgeschotteten
- 1461 Verwaltung.
- 1462 Impact Assessments müssten von unabhängigen Sachverständigen aus der Wissenschaft
- 1463 (nicht Consultants) durchgeführt werden, die nicht von der Kommission weisungsabhängig
- sein dürften. Die Qualität dieser *Impact Assessments* müsste idealerweise wiederum von
- einem unabhängigen Expertengremium geprüft werden. Alle Teile eines *Impact Assessment*
- 1466 müssten öffentlich gemacht und zwischen Wissenschaft und Politik diskutiert werden.
- 1467 Ob das Impact Assessment in einer neuen Institution/in einem Gremium, durch verschiedene
- unabhängige Wissenschaftseinrichtungen oder durch Wissenschaftler, die im Rahmen einer
- 1469 wettbewerblichen Ausschreibung akquiriert werden, durchgeführt werden sollen, kann man
- 1470 kontrovers beurteilen. Beispielsweise lässt sich gegen eine Ausschreibung vorbringen, dass
- 1471 auch dieses Verfahren keine Unabhängigkeit des Auftragnehmers und auch keine Qualität
- 1472 garantiert, da der Auftraggeber selbst die Bieter beurteilt.

- 1474 Die Berücksichtigung der strategischen Ziele der EU und Kommission fördert Denkverbote
- 1475 und eine ideologische Rechtfertigung der Ziele
- 1476 Es gibt die Vorgabe, dass Impact Assessments zu den allgemeinen Zielen und zu den
- 1477 Programmen der Kommission passen müssen. Dadurch wächst die Wahrscheinlichkeit, dass
- 1478 nicht mehr "quer" oder "außerhalb des Mainstreams" gedacht wird. Ein unzureichender oder
- 1479 nicht erwünschter Diskurs über gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- 1480 (zum Beispiel Verteilungsgerechtigkeit etc.), über theoretische Erklärungsansätze oder über
- die politischen Ziele kann zu vorauseilendem Gehorsam und "Inzest" führen. Alternativen zur
- 1482 "herrschenden Kommission-Meinung" können dann nicht (mehr) gedacht werden. Zu
- 1483 befürchten ist, dass mögliche Folgen nur noch loyal aus einem bereits festgelegten
- 1484 Blickwinkel gesehen und eingeengt abgeschätzt werden.
- 1485 Skeptisch gegenüber den Impact Assessments sind wir auch, weil die Ziele oftmals sehr
- 1486 vage formuliert sind. Ein Beispiel dafür ist "intelligentes und integratives Wachstum". Ein
- 1487 solches Merkmal ist in der Regel ein politischer Begriff, aber kein operationalisierbares
- 1488 Merkmal. Damit entsteht die Frage, wer festlegt und wie festgelegt wird, wann etwa ein
- intelligentes Wachstum erreicht ist. Diese Schwammigkeit in Begriffen geht einher mit einer
- 1490 gewissen Interpretationshoheit der Kommission.
- 1491 Schließlich ist hier auch daraufhin zu weisen, dass es Zielkonflikte gibt: Wer entscheidet wie,
- 1492 welches Ziel vorrangig ist? Durch solche Konflikte und Unschärfen eröffnet sich der
- 1493 Kommission ein breiter Raum, Ergebnisse in ihrem Sinne auszulegen. Durch das Impact
- 1494 Assessment erhalten sie dann quasi-wissenschaftliche Weihen.

1496 1497	Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Forschung erfordert mehr als eine gut ausgearbeitete Anweisung oder Leitlinie
1498 1499 1500 1501 1502 1503 1504 1505	Bei den genutzten Instrumenten (Anhörungen, Befragungen, Datenanalysen etc.) handelt es sich um Methoden der quantitativen und qualitativen empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Dies erfordert – soll das Instrumentarium richtig eingesetzt werden - ein komplexes Know-how, das nur in spezifischen (Universitäts-)Ausbildungen erworben werden kann. Hinzu kommt, dass Instrumente und Methoden in der Grundlagen- und angewandten Forschung weiterentwickelt werden, dass sie nicht unstrittig sind und dass sie in aller Regel Vorzüge und Nachteile ausweisen und damit auch Interpretationsspielräume bieten.
1506 1507 1508 1509 1510 1511 1512	Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass die Kommissions-Mitarbeiter in solche Diskurse der Wissenschaftsgemeinschaft eingebunden sind. Dies lässt uns daran zweifeln, dass die Bearbeitung von <i>Impact Assessments</i> auf der Basis wissenschaftlicher Analysemethoden in einer Verwaltung gut aufgehoben ist. Die Kommission verweist auf spezifische Schulungen für das Personal, das <i>Impact Assessments</i> durchführt und auf die Unterstützung durch die <i>Joint Research</i> -Institute der Kommission. Das Grundproblem dürfte dadurch allenfalls gemildert, nicht jedoch grundlegend gelöst werden.
1513 1514 1515 1516 1517 1518	Die Leitlinien der Kommission zur Durchführung von <i>Impact Assessments</i> entsprechen zwar dem wissenschaftlichen Standard der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Gleichwohl können sie nicht garantieren, dass die Instrumente und Auswertungsverfahren auch dem Methodenstand der Forschung entsprechend praktiziert werden. Dies hängt in hohem Maße von der Kompetenz, der Qualität und der Profession derjenigen ab, die ein <i>Impact Assessment</i> durchführen.
1519 1520 1521 1522	Die Frage der Abhängigkeit stellt sich im Übrigen auch für die Kommissionsmitarbeiter, die ein <i>Impact Assessment</i> durchführen. Beschäftigte der Kommission haben unter Umständen ein starkes Corporate Identity Gefühl und sind loyal gegenüber der Kommission als Arbeitgeber.
1523	
1524	Unklare Begriffe eröffnen Raum für unterschwellige Vorgaben und Manipulationen
1525 1526 1527 1528 1529	Die Leitlinien räumen durch unklare Formulierungen breite Interpretationsspielräume ein (zum Beispiel "angemessen", "bessere"). Auch andere Vorgaben wirken ähnlich, wenn zum Beispiel die "Detaillierung der <i>Impact Assessments</i> in einem proportionalem Verhältnis zu den Auswirkungen stehen" sollen. Hier stellt sich die Frage, wer entlang welcher Kriterien entscheidet, ob eine Analyse in einem proportionalen Verhältnis zu den Auswirkungen steht.
1530	
1531	Beim Umgang mit Daten entstehen Fehler
1532 1533 1534	Hinsichtlich der Daten/Informationen sind die Leitlinien zum Teil recht akribisch. So wird zum Beispiel erklärt, was offene oder geschlossene Fragen in Befragungen sind. Hinzu kommt, dass die Kommission mit der Möglichkeit, auch partielle Daten für ein <i>Impact Assessment</i> zu

nutzen, keine klaren Vorgaben zur Qualität von Datensammlungen macht. Umfang und Grad der Detailliertheit werden in das Ermessen der Durchführenden gelegt.

Fehler bei der Daten- und Informationssammlung können zum Beispiel durch eine nicht problemangemessene Auswahl von Daten, durch die Unkenntnis der Datenqualität oder auch durch einen unklaren Zeitbezug der ausgewählten Daten zustande kommen. Es können Vergleiche zwischen Daten gezogen werden, die nicht miteinander verglichen werden dürfen, weil sie keinen inhaltlichen Bezug zueinander haben. Die Darstellung und Interpretation von Daten hängt z.B. davon ab, ob Prozentergebnisse als viel oder wenig beurteilt werden. Der am stärksten verbreitete Fehler von Datennutzern besteht darin, dass statistische Zusammenhänge kausal interpretiert werden. Was die Ursache für bestimmte Wirkungen ist, lässt sich aber selbst mit ausgefeilten Methoden häufig nicht ermitteln. Dies ist im Übrigen eine Schwäche jeder Form evidenzbasierter Politik. Die Annahmen über Ursache und Wirkungen stehen häufig auf wackligen Füßen. Weitere Probleme: Es wird nicht geprüft, ob Daten repräsentativ sind, oder Querschnittsdaten werden fälschlicherweise als Längsschnittdaten interpretiert.

Das Impact Assessment der EU bietet nur wenig Anhaltspunkte für empirische Entscheidungshilfen, die man für die deutsche Verbraucherpolitik nutzen könnte. Allerdings macht die Kurzanalyse sichtbar, dass Evidenzbasierung immer nur so gut sein kann wie die Kriterien und Ziele, die für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen gelten sollen. Und diese werden häufig politisch entschieden.

6. DAS CONSUMER POLICY TOOLKIT DER OECD: INFORMATIONSÖKONOMISCHE ANNAHMEN, POLITISCHE ENTHALTSAMKEIT

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist ein Pionier in Sachen "Leistungsvergleich" und Evidenzbasierung der Politik. Mit ihren PISA-Studien hat sie einen regelrechten Wettbewerb der Bildungspolitik in Europa ausgelöst. Die zunehmende Bedeutung der Verbraucherpolitik spiegelt sich auch darin, dass die OECD jüngst eine Art Werkzeugkasten vorgelegt hat, um Verbraucherprobleme zu entdecken, die Mängel reparieren und die Qualität der Reparatur beurteilen zu können. Dieser Toolkit ist noch kein ausgeklügeltes System für eine Folgenabschätzung verbraucherpolitischer Maßnahmen. Doch es enthält viele wichtige Fragen, die im Rahmen einer solchen Folgenabschätzung gestellt werden müssten.

Allerdings hat das Consumer Policy Toolkit eine weiche Flanke: Es stützt sich im Wesentlichen auf ein traditionelles und eher theoretisches Verständnis von Märkten. Störungen des Gleichgewichts sollen vor allem durch zusätzliche Informationen auf der Nachfrageseite behoben werden sollen. Diesem Verständnis liegt ein eher idealistisches denn realistisches Bild von Verbrauchern zugrunde. Für eine praktikable Evidenzbasierung

der Verbraucherpolitik ist es jedoch zentral, ein realistisches Bild des Verbraucherverhaltens zu zeichnen (siehe Kap. 7).

1578 1579 1580

1581

1577

6.1 Ziele

- 1582 Erstellt wurde das "Consumer Policy *Toolkit*" vom Komitee der Verbraucherpolitik
- 1583 (Committee on Consumer Policy) der OECD. Dem Verständnis des Komitees zufolge wurde
- das *Toolkit* als eine "praktische Unterstützung entwickelt für Akteure der Verbraucherpolitik.
- damit diese den für Verbraucher unerwünschten Entwicklungen in Märkten durch ihre
- 1586 Politikmaßnahmen effektiv begegnen können". 45
- 1587 In zwei Runden Tischen nahm die OECD 2005 eine Diskussion über die ökonomischen
- 1588 Dimensionen der Verbraucherpolitik auf. Damit verknüpft war die Frage, wie Politik durch
- 1589 Veränderungen in Märkten beeinflusst wird. Anschließend wurde die Analyse ausgearbeitet,
- die 2010 als Consumer Policy Toolkit publiziert wurde. Das Anliegen der OECD war es, mit
- 1591 dieser Analyse der Verbraucherpolitik einen praktischen Handlungs- und
- 1592 Orientierungsleitfaden anzubieten und damit einen "systematischen Ansatz zur
- 1593 Identifizierung und Evaluierung von Verbraucherproblemen und zur Entwicklung,
- 1594 Implementierung und Überprüfung der Effektivität von Politikmaßnahmen" vorzulegen. Das
- 1595 Toolkit bietet also eine Anleitung für die Akteure der Verbraucherpolitik. Mit ihrer Hilfe soll
- 1596 geklärt werden können, ob eine staatliche Intervention erfolgen sollte und falls ja, welche
- 1597 Maßnahmen dann eingeführt werden sollten. 46 Explizit wird im *Toolkit* ausgeführt, dass das
- 1598 Toolkit "keine Anleitung zur Ausarbeitung allgemeiner und operationaler Ziele der
- 1599 Verbraucherpolitik" ist.
- 1600 In der Politik allgemein wie auch in der Verbraucherpolitik ist strittig, wann und mit welchen
- 1601 Interventionen der Staat in Märkte eingreifen soll. Ausgangspunkt des OECD *Toolkit* ist der
- 1602 Gedanke, dass es eine grundlegende Aufgabe des Staates in der Marktwirtschaft ist, einen
- 1603 institutionellen Rahmen für den Wettbewerb zu schaffen. Im Hinblick auf Verbraucherpolitik
- 1604 sollen Verbraucher vor betrügerischen und irreführenden Geschäftspraktiken und unsicheren
- 1605 Produkten geschützt und die Transparenz von Märkten befördert werden, damit Verbraucher
- 1606 informierte Entscheidungen treffen können.

16071608

6.2 Durchführung, Methoden und Qualitätssicherung

- 1609 Das *Toolkit* empfiehlt zur Entwicklung, Implementation und Umsetzung von
- 1610 verbraucherpolitischen Maßnahmen einen Prozess, der sechs Schritte umfassen sollte: 47

⁴⁵ Vgl. OECD 2010: 3, 7.

⁴⁶ Vgl. OECD 2010: 111-124.

⁴⁷ Vgl. OECD 2010: 3.

- Definition des Verbraucherproblems und Analyse der Ursachen;
- Messung von Verbraucherschäden;
- Entscheidung darüber, ob der Verbraucherschaden einer politischen Aktion bedarf:
- Klärung der politischen Ziele und Identifizierung angemessener Maßnahmen;
 - Evaluation der Optionen und Auswahl einer Politikmaßnahme und
- Entwicklung eines Evaluationsprozesses, zur Absicherung der Effektivität der (Verbraucher-)Politik.
- 1618 Fundiert werden diese sechs Schritte im *Toolkit*, indem erstens Vorteile und Hemmnisse für
- Verbraucher auf gegenwärtigen Märkten diskutiert werden. Zweitens wird die Ökonomik der
- Verbraucherpolitik vorgestellt. Drittens werden Methoden zur Beurteilung von Märkten im
- 1621 Hinblick auf Verbraucherprobleme und -schäden präsentiert. Viertens wird das
- 1622 Instrumentarium vorgestellt, das der Verbraucherpolitik zur Verfügung steht.
- Da das Toolkit lediglich eine Hilfe für politische Entscheider ist, steht es Regierungen frei,
- sich daran zu orientieren. Bislang ist das *Toolkit* eher ein Diskussionsangebot, um die
- 1625 Verbraucherpolitik weiterzuentwickeln.
- 1626 Wie können Probleme und Schäden für Verbraucher definiert und gemessen werden? Bei
- 1627 diesem Aspekt ist das *Toolkit* der OECD ausführlich und geht auch auf methodische Fragen
- ein. Existierende Forschung sowie Überlegungen der Politik werden genauso vorgestellt wie
- 1629 exemplarisch einige bereits praktizierte Maßnahmen, deren Anliegen es ist,
- Verbraucherschäden zu erfassen, zu messen und zu analysieren. Die Handlungsanleitung
- 1631 für Akteure der Verbraucherpolitik umfasst hier auch Vorschläge, in welcher Form und durch
- welche Methoden Verbraucherschäden erfasst und bewertet werden können. 48 Im *Toolkit*
- 1633 werden gestützt auf eine Studie von Europe Economics (2007) Verbraucherschäden nach
- 1634 ihrer Art unterschieden.

- 1635 Strukturelle oder personelle Schäden: Strukturelle Schäden beziehen sich auf
- 1636 gesamtgesellschaftliche Wohlfahrtsverluste. Sie sind auf Marktbedingungen zurückzuführen,
- etwa auf kartellierte Märkte, unvollständige Information, einen mangelhaften Umgang mit
- 1638 verfügbaren Informationen, auf inflationäre Preise, regulatorische Fehler oder auch
- betrügerische Werbung. Personelle Schäden sind negative Ergebnisse für Verbraucher, die
- sich in Zeit- und Geldverlusten auswirken aber auch eine negative psychologische Wirkung
- haben können. Verursacht werden können personelle Schäden durch Scams und Betrug,
- durch unfaire Praktiken im Marketing und unfaire Vertragsbedingungen, durch den Verkauf
- unsicherer Produkte sowie unzureichende oder unangemessene rechtliche Hilfe bei
- 1644 Beschwerden.

_

⁴⁸ Vgl. OECD 2010: 51-69.

- 1645 Offen auftretende oder versteckte Schäden: Versteckte Schäden treten häufig bei zu
- 1646 wenigen Informationen, bei Vertrauensgütern und bei Gütern auf, für die ein
- 1647 Vertragsabschluss zwar in der Gegenwart erfolgt, die Leistung aber erst in der Zukunft
- 1648 erbracht wird, zum Teil mit sehr langen Fristen. Versteckte Schäden treten zudem dann auf,
- wenn Verbraucher nicht zugeben können, dass sie einen Schaden erlitten haben oder wenn
- sie einen Schaden nicht wahrnehmen wollen, weil sie damit eine früher getroffene
- 1651 Entscheidung als falsch bewerten würden (psychologische Verteidigungsmechanismen).
- 1652 Finanzielle oder immaterielle Schäden: Finanzielle Schäden umfassen inflationäre Preise,
- 1653 fehlerhafte Produkte, Reparatur- und Instandsetzungskosten, Verwaltungs- und Reisekosten
- 1654 (insbesondere Telefon- und Kraftstoffkosten), Wertminderungen von Vermögen (zum
- Beispiel unzureichende Reparaturen von Immobilienbesitz), Beratungs- und Rechtskosten,
- 1656 Einkommensreduzierung durch Arbeitsausfall für Klärung der Schäden und
- 1657 Schadensausgleich, Folgeschäden, die bei anderen Verbrauchern oder auch Anbietern
- auftreten. Zu den immateriellen Schäden gehören neben einer beschränkten
- 1659 Wahlmöglichkeit physische und/oder psychische wirkende Schäden. Beispiele dafür sind
- 1660 Stress, Ärger, Verwirrung oder auch Verlegenheit.
- 1661 Besonders verletzbare Verbrauchergruppen: Eine besonders hohe Verletzlichkeit von
- Verbrauchern wurde in einer Studie der britischen OFT (2004) für Haustürgeschäfte
- ausgemacht. Des Weiteren werden im Toolkit eine Reihe von Merkmalen angeführt, die auf
- 1664 Benachteiligte und damit besonders verletzliche Menschen zutreffen: Geringe Bildung oder
- 1665 geringe Lese- und Schreibfähigkeit, sprachliche Einschränkungen, Immigranten und andere
- 1666 Personen, die über das erforderliche Wissen etwa über Verbraucherrechte nicht verfügen,
- körperlich beeinträchtigte Menschen (Blinde, Schwerhörige, Gehbehinderte), Menschen, die
- 1668 überhaupt nicht oder nur beschränkten Zugang zu Transport- und/oder
- 1669 Kommunikationsmitteln haben, Menschen, die geographisch von zentralen Orten weit
- 1670 entfernt sind, Arbeitslose und Menschen mit geringem Einkommen.
- 1671 Wasserbetteffekt: Das Toolkit macht auch auf das Problem des so genannten
- 1672 "Wasserbetteffekts" aufmerksam. Demnach gibt es Verbraucher, die durch Aktionen eines
- 1673 Anbieters Vorteile erzielen, während es gleichzeitig andere gibt, deren Situation sich durch
- 1674 diese Aktionen verschlechtert. Zum Beispiel können Mobilfunk-Anbietern großen Kunden
- bestimmte Preiskonditionen einräumen, was sich für andere Kunden im Netz automatisch zu
- 1676 höheren Preisen führt.
- 1677 Verbraucherschäden sind oft nicht direkt erkennbar, so eine wichtige Aussage im *Toolkit*.
- 1678 Das *Toolkit* legt daher für die Akteure der Verbraucherpolitik mit Bezug auf die Studie von
- 1679 Europe Economics (2007) eine Sammlung mit Indikatoren, Anzeichen und Situationen vor,
- die möglicherweise auf einen Verbraucherschaden hinweisen. Danach treten
- 1681 Verbraucherschäden möglicherweise auf, wenn
- sich Verbraucher beschweren. Beschwerden in der Verbraucherpolitik als ein guter Indikator ("gold standard") für einen entstandenen Verbraucherschaden angesehen.

- Verbraucher mitteilen, dass sie unzufrieden sind mit der Produkt-/Dienstleistungs und/oder Servicequalität (insbesondere nach dem Kauf) sowie mit ihren
 Wahlmöglichkeiten.
 - deutliche Preisunterschiede (lokal, regional, national, international) für vergleichbare Güter auftreten.
 - Wechselraten gering sind und/oder Verbraucher nur über eine eingeschränkte Wechselmöglichkeit verfügen, entweder, weile es keine Güteralternativen gibt oder weil die Wechselkosten zu hoch sind.
 - unsichere, defekte und/oder gesundheitsgefährdende Produkte/Dienstleistungen angeboten werden.
 - Anbieter keine ausreichenden Beschwerdewege anbieten.
 - Provisionen existieren.
 - komplexe Produkte/Dienstleistungen nachgefragt und gekauft werden.
 - Erfahrungs- und insbesondere Vertrauensgüter zur Auswahl stehen.
 - es Zeichen von Betrug, Scams, irreführender Werbung, unfairen Marketingpraktiken und -Vertragsbedingungen gibt.

Zur Identifizierung von Verbraucherschäden und Marktproblemen muss eine robuste Datenlage verfügbar sein, lautet eine Kernaussage im Toolkit. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Quellen und Methoden zur Erhebung von Beschwerden eingesetzt. Das Toolkit stellt Beispiele zur Erfassung und Erhebung von Verbraucherbeschwerden mehrerer Länder vor. Dabei handelt es sich zum Teil um Erfassungssysteme, die vom Staat direkt organisiert werden, zum Teil von staatlich beauftragten Institutionen. Bei diesen Beispielen erfolgt die Datenerhebung im Rahmen des Beschwerdeprozesses. Dabei handelt es sich zum Teil um Beschwerden, die über Hotlines oder Internetplattformen, zum Teil auch um Beschwerden, die im Rahmen von institutionell implementierten Beschwerdeverfahren aufgenommen werden. Einen Vergleich der Systeme lassen die im Toolkit ausgewiesenen Informationen allerdings nicht zu. So fehlen insbesondere Hinweise darauf, was statistisch konkret als Beschwerde erfasst wird und eine Aussage darüber, ob es weitere Beschwerdestellen gibt oder ob es sich bei den erfassten Beschwerden tatsächlich um die Grundgesamtheit aller Beschwerden in einem Land handelt. Des Weiteren wird beispielhaft für die Erhebung von Informationen über Verbraucherschäden und Marktprobleme im Toolkit auf verschiedene Surveys von Institutionen der Verbraucherpolitik hingewiesen, zum Beispiel auf die Zufriedenheitserhebung und den Consumer Markets Scoreboard der EU⁴⁹ sowie auf

-

1688

1689

1690

1691

16921693

1694

1695

1696

1697

1698

1699

1700

1701

1702

1703

1704

1705 1706

1707

1708

1709

1710

1711

1712

1713

1714

1715

1716

1717

⁴⁹ Vgl. Europäische Kommission der Gemeinschaften 2007 und 2008

- 1719 Erhebungen durch die Wissenschaft. Als Probleme von Beschwerdedaten und ihrer 1720 Interpretation werden im *Toolkit* verschiedene Punkte angesprochen:
 - Beschwerden sind nicht immer stichhaltig oder gar rechtsgültig;
 - Es gibt Marktprobleme und Verbraucherschäden, die nicht als Schäden wahrgenommen werden. Obwohl also ein Marktproblem besteht, beschweren sich die Betreffenden nicht;
 - Die Beurteilung einer Marktlage an dem Indikator ,Beschwerden', repräsentiert nur bedingt die Lage auf dem Markt, da die Einreichung von Beschwerden von vielen Faktoren beeinflusst wird. Eine These ist, dass Verbraucher mit einem hohen Bildungsniveau und hohem Einkommen eher die Bereitschaft haben, eine Beschwerde einzureichen als Verbraucher mit geringem Bildungsniveau und Einkommen:
 - Angenommen wird auch, dass Beschwerden eher vorgetragen werden, wenn es sich um ein Produkt oder eine Dienstleistung handelt, deren Preis und damit auch der entstandene Schaden relativ hoch ist und umgekehrt.
- Die OECD empfiehlt, die Durchführung spezifischer Verbrauchersurveys und die Durchführung von Fokusgruppen in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus werden Produkttests und Testkäufe als Informationsquellen angesprochen. Die Beispiele für Surveys und Fokusgruppen zum Thema Verbraucherschäden zeigen, dass die Praxis in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich ist. Auch variieren die Surveys hinsichtlich der erhobenen Indikatoren, der Märkte, die untersucht werden und hinsichtlich des Umfangs ihrer Untersuchungssamples.
- 1741 Instrumente der Verbraucherpolitik werden im *Toolkit* ebenfalls ansatzweise in ihrer Wirkung 1742 reflektiert. Es wird ein Bündel an Politikinstrumenten präsentiert, das der Verbraucherpolitik 1743 zur Verfügung steht, davon zwölf als Schlüsselinstrumente:⁵⁰
- 1744 1745

1722

1723

1724

1725

1726

1727

1728

1729

1730 1731

1732

- Verbraucherbildung und Sensibilisierung von Verbrauchern
- Bereitstellung von Information und Auskunftspflichten
- Vertragsgestaltung und Abkühlungsfristen (cooling-off periods)
- Verhaltensbeeinflussung (*moral suasion*)
- Verhaltenskodices (codes of conduct) und Vertrauenssiegel (trustmarks)
- 1750 Standards
- Lizensierung und Akkreditierung

⁵⁰ Vgl. OECD 2010: 77-107.

1752	•	Finanzielle	Instrumanta
17:37	•	FILIALIZIENE	msnunene

- 1753 Verbote
- 1754 Schlichtung (dispute resolution) und Entschädigung (redress mechanisms)
 - Durchsetzungsstrategien (enforcement).

1755

- Zur Qualitätssicherung enthalt das Toolkit keine näheren Angaben. Ausführlich werden die 1757
- 1758 theoretischen – zumeist informationsökonomischen – Grundlagen für die Analyse von
- Verbraucherschäden und Marktproblemen vorgestellt. Da das Toolkit aber ohnehin als 1759
- 1760 interne Entscheidungshilfe für Regierungen gedacht ist, wird dem Aspekt der
- Qualitätssicherung keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. 1761

1762 1763

6.3 Bewertung des Consumer Policy Toolkit

- 1764 Die vorgeschlagene Vorgehensweise im Toolkit kann durchaus dazu führen, dass z.B. die
- 1765 Ermittlung von Verbraucherschäden transparent ist. Schwierig wird es dann, wenn
- 1766 verschiedene Datenquellen wie Verbraucherbeschwerden und Umfragen kombiniert werden,
- 1767 weil die methodische Durchführung und Validität sehr unterschiedlich sind.
- 1768 Das Consumer Policy Toolkit repräsentiert eine kleine "Revolution" in der
- 1769 verbraucherpolitischen Debatte. Zum einen sagt es deutlich, dass es einen Zusammenhang
- 1770 gibt zwischen zugrundeliegenden theoretischen Erklärungsansätzen, der Problemanalyse
- 1771 und den folgenden Maßnahmen der Politik. Zum anderen wird im Toolkit nicht nur der
- Mainstream der ökonomischen Erklärungsansätze aufgeführt. Vielmehr wird deutlich 1772
- 1773 gemacht, dass verhaltenswissenschaftliche Befunde grundlegende Aussagen erlauben, die
- 1774 für verbraucherpolitisches Handeln von Bedeutung sein können. In dieser Hinsicht ist der
- 1775 Nutzen des *Toolkit* für die Gestaltung der Verbraucherpolitik nicht zu unterschätzen.
- Allerdings sind nach unserer Einschätzung einige kritische Punkte im Toolkit nicht zu 1776
- 1777 übersehen. Diese haben wir nachstehend zusammengefasst.
- 1778 Das Toolkit suggeriert weitgehend Neutralität gegenüber den Erklärungsansätzen, die als
- 1779 Ökonomie der Verbraucherpolitik vorgestellt werden, wie auch gegenüber der Wahl der
- Instrumente. Diese vermeintliche Neutralität stellen wir in Frage. So wird an verschiedenen 1780
- 1781 Stellen im Toolkit widersprüchlich argumentiert und zumindest implizit vertreten, dass
- 1782 möglichst keine staatlichen Interventionen erfolgen sollten und dass – sollte eine Intervention
- 1783 nicht unumgänglich sein – vorrangig Bildungs- und Informationsangebote zu implementieren
- 1784 sind. Zwar wird auch angegeben, dass auch Befunde der Verhaltensökonomie berücksichtigt
- 1785 werden sollten, allerdings nur unter vorsichtiger Prüfung. Hier entsteht der Eindruck, dass die
- 1786 Informationsökonomie der präferierte Ansatz ist. Wir schließen daraus, dass die OECD im
- 1787 Toolkit keinesfalls neutral - gewissermaßen aus der Vogelperspektive - auf die
- 1788 verschiedenen theoretischen Erklärungsansätze und Instrumente blickt. Vielmehr favorisiert
- 1789 sie ein informationsökonomisches Modell und Wertesystem.
- 1790 Das Toolkit kann auch nicht dabei helfen die Frage zu klären, wann eine staatliche
- 1791 Intervention angemessen ist. Auch bleibt an einer Reihe von Stellen im Toolkit unklar (etwa

1792	im Kapitel 3), ob Akteure der Verbraucherpolitik konkret angeregt werden sollen, bestimmte
1793	Analyseschritte zu gehen und Methoden durchzuführen oder ob es sich einfach nur um eine
1794	Sammlung möglicher Vorgehensweisen handelt.
1795	Im Toolkit werden auch eine Reihe von Beispielen aus verschiedenen Ländern vorgestellt.
1796	Allerdings bleibt im <i>Toolkit</i> unklar, ob es sich bei diesen Beispielen um gute Praxisbeispiele
1797	– aus Sicht der OECD – handelt. Die meisten dieser Beispiele bleiben oberflächlich. Daher
1798	ist es kaum möglich, daraus allgemeine Kriterien abzuleiten.
1799	

7. UNABHÄNGIGKEIT, REALISMUS UND VERBRAUCHERBETEILIGUNG: KRITERIEN FÜR EINEN "CHECK VERBRAUCHERPOLITIK UND VERBRAUCHERBETEILIGUNG"

Aus unserer Kritik an den existierenden Bewertungsmethoden ergeben sich drei zentrale Kriterien für eine problemorientierte Bewertungsmethodik. Sie werden von den diskutierten Bewertungsmethoden bislang nur zum Teil berücksichtigt. Wir skizzieren im Folgenden allgemein diese drei Kriterien, die das Rückgrat eines "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" bilden:

- die institutionelle Unabhängigkeit bei der Durchführung,
- Realismus bei der Analyse des Verbraucherverhaltens und
- eine Beteiligung von Verbrauchern.

Institutionelle Unabhängigkeit: Der Auftraggeber – in der Regel die Exekutive – kann Bewertungen selbst durchführen oder an Dritte vergeben. Wir plädieren dafür, eine möglichst große Unabhängigkeit vom Auftraggeber zu gewährleisten. Sowohl die deutsche Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) als auch das *Impact Assessment* der EU haben hier Defizite. Allerdings muss man sich darüber im Klaren sein, dass interne wie externe Verfahren jeweils ihre eigenen Vor- und Nachteile haben, wie die folgende Übersicht verdeutlicht.

Abbildung 4: Institutioneller Rahmen einer Entscheidungshilfe

	Vorteile	Nachteile	Offene Punkte
Verwaltungsinterne Durchführung des Bewertungsver- fahrens	Kompatibilität mit Verwaltungsabläufen höhere Akzeptanz	Dominante strategische Ziele des Auftraggebers erschweren problemorientierte Bewertung	Wie exakt sind Begriffe und Leitlinien?
Verwaltungsexterne Durchführung des Bewertungsver- fahrens	Spezifische Kompetenz	Finanzielle Abhängigkeit vom Auftraggeber	Wer wählt Experten nach welchen Kriterien aus (Ausschreibung oder Besetzung)?
Verwaltungsinterne Qualitätskontrolle	Praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse wird mitgeprüft	Relativierung wissenschaftlicher Standards	Wer definiert die Qualitäts-Kriterien?
Verwaltungsexterne Qualitätskontrolle	Transparenz	Hoher Aufwand	Eigene Behörde oder wissenschaftliche

Selbstkontrolle?

1824

1825

1826

1827

1828

1829

1830

1831

Unsere Schlussfolgerung lautet: Eine Durchführung durch Dritte sowie eine unabhängige Qualitätskontrolle sind sinnvoll für problemorientierte Bewertungsmethoden. Allerdings sichern Ausschreibungen keineswegs automatisch die Unabhängigkeit der Analyse, da hiermit auch finanzielle Abhängigkeitsverhältnisse verbunden sind. Die regelmäßige Beauftragung eines unabhängigen Gremiums, wie etwa von ACTAL in den Niederlanden, wäre eine denkbare Alternative. Auf diese Weise könnten auch langfristig wichtige Daten gewonnen und systematisiert werden.

1832 1833

1834

1835

1836 1837

1838

Realismus: Es gibt weder "den" Markt noch "die" Verbraucher. In der deutschen Verbraucherpolitik scheint aber noch immer die Illusion des Durchschnittskunden mit genau einem Verhalten vorzuherrschen.⁵¹ Dieses Leitbild ist deshalb so verführerisch, weil man damit ein einfaches Rezept in der Hand hält, ohne sich der Realität mit ihren verschiedenen Verhaltensmustern in verschiedenen Verbrauchersituationen stellen zu müssen. Eine problemorientierte Bewertungsmethodik sollte hingegen vom realen Verbraucherverhalten ausgehen, nicht von einem theoretischen Konzept oder von der Norm eines vermeintlichen

1839 1840 Durchschnittsverbrauchers. Verhaltensökonomische Ansätze und Erkenntnisse sind daher 1841 die Grundlage einer problemorientierten Bewertungsmethodik, die empirisch ausgerichtet ist. 1842

Eine der wichtigsten Lehren aus der Verhaltensökonomie lautet, dass der

1843 informationsökonomische Ansatz – man biete Verbrauchern mehr und bessere Information

1844 an - keineswegs ausreichend ist. Ein zu großes Informationsangebot kann ganz im

1845 Gegenteil Verbraucher überfordern und verwirren. Dass kann dazu führen, dass viele sich 1846

weigern, sich überhaupt mit dem Angebot zu befassen. Dadurch entstehen auch den

1847 Unternehmen gravierende Nachteile.⁵²

1848 Auch die Forderung nach mehr Wahlfreiheit wird von der Verhaltensökonomie kritisch 1849 betrachtet. Während diese Annahme auf gut informierte, rationale Verbraucher mit guter 1850 Produkt- und Marktkenntnis und auf überschaubare Märkte zutrifft, zeigen 1851 verhaltensökonomische Ergebnisse, dass ein Zuviel an Auswahlmöglichkeiten rationales 1852 Entscheidungsverhalten beeinträchtigen und sogar verschlechtern kann. Dies trifft besonders 1853 auf komplexe, selten gekaufte Produkte mit Vertrauensgütereigenschaften zu (wie Fi-1854 nanzdienstleistungen, insbesondere Altersvorsorgeprodukte) sowie auf Leistungsbündel, de-

1855 ren Eigenschaften aufgrund der Vielfalt der minimal voneinander abweichenden Optionen 1856

nicht mehr überschaubar sind und sich häufig ändern (z.B. Zertifikate, Finanzierungs-

modelle).53 1857

⁵¹ Oehler 2011a, 2011b.

⁵² Oehler 2011a, 2011b, Oehler/Reisch 2008.

⁵³ Vgl. Oehler/Reisch 2008 und die dort zitierte Literatur.

1858 1859 1860 1861	Hinzu kommen gut bekannte Phänomene wie die Art und Weise und die Reihenfolge der Darstellung von Informationen (das sog. "framing"), die Verfügbarkeit früherer Informationen (die sog. "availability") oder die Einstufung von Informationen als relevant in Abhängigkeit von bisherigen Erfahrungen (die sog. "representativeness"). ⁵⁴
1862 1863 1864 1865	Wie sehr Verbraucher nach solchen Mustern handeln, ist in Experimenten eindrucksvoll nachgewiesen worden. Experimente sowie Markttests mit Verbrauchern stellen daher eine notwendige und auch kosteneffiziente Methode dar, um die Wirksamkeit von gesetzlichen Maßnahmen einzuschätzen.
1866	
1867 1868 1869 1870 1871 1872 1873	Verbraucherbeteiligung: Eine problemorientierte Bewertungsmethodik sollte verbraucherpolitische Instrumente systematisch und empirisch testen, und zwar mit echten Verbrauchern. Es ist überraschend, dass bekannte und gut belegte informationspsychologische Erkenntnisse erst im Rahmen der Diskussion um "Verwaltungsvereinfachung" und "bessere Regulierung" systematisch Eingang in staatliche Aktivitäten gefunden haben. ⁵⁵ Bislang wurde Information ganz überwiegend nur bezüglich ihres Inhalts, aber nicht bezüglich ihrer Form und Darstellung (Framing) reguliert.
1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885	Eine Wende markiert der Bericht der britischen Deregulierungsbehörde Better Regulation Executive (BRE) in Kooperation mit dem nationalen Verbraucherverband (National Consumer Council) aus dem Jahr 2007. Die Studie trägt den programmatischen Titel "Warning! Too much information can harm". Die britische Regierung hat in der Folge dieses Berichts beschlossen, Verbraucherinformationspflichten für die Industrie (wie Sicherheitshinweise, Beipackzettel, Labels, Warnhinweise) vor ihrer Verabschiedung empirisch mit Verbrauchern auf ihre Verständlichkeit und Nützlichkeit hin zu überprüfen – und damit letztlich dramatisch zu vereinfachen und zu reduzieren. Ministerien und Regulierungsbehörden wurden auf ein umfangreiches "Testprogramm" verpflichtet, das bei jeder neuen Regulierung für Informationspflichten durchlaufen werden muss. Auch die vom Regulierer produzierten Verbraucherinformationsprodukte müssen einen Verständlichkeitstest durchlaufen, der dem "Copy Testing" der Werbebranche ähnlich ist.
1886 1887	Die Reduktion der regulierten Information auf das Wesentliche sowie eine Transparenz durch Standardisierung und Vergleichbarkeit (z.B. beim Nutzen der Anlageberatung und bei

Produktinformationsblättern) kommt auch den Anbietern zugute, für die die vielfältigen Infor-

Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" nimmt jedoch alle

verbraucherpolitischen Instrumente unter die Lupe, nicht nur Informationen und

⁵⁴ Vgl. Oehler/Reisch 2008 und die dort zitierte Literatur.

mationspflichten in erster Linie ja Kosten bedeuten.⁵⁷

1888

1889

⁵⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Oehler/Reisch 2008.

 $^{^{56}}$ BRE / NCC 2007a; BRE / NCC 2007b, zitiert nach Oehler/Reisch 2008.

⁵⁷ Oehler 2011a, 2011b.

Informationspflichten. Das Repertoire von Instrumenten, das zum Schutz oder zur
 Unterstützung von Verbrauchern verwendet wird, reicht von rechtlichen Regelungen der
 Vertragsschließung (Rücktrittsrechte u.ä.) über Informationspflichten bis hin zu
 Produktionsverboten im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Die spezifischen
 Verbraucherprobleme variieren jedoch entsprechend dem Markt und entsprechend den
 verschiedenen Varianten des Verbraucherverhaltens. Allgemein lassen sich die Instrumente
 nach der Zielgruppe und dem Grad der Eingriffstiefe unterscheiden.

18991900

Abbildung 5: Verbraucherpolitische Instrumente nach der Zielgruppe

1901

Nachfrageorientierte Maßnahmen

Setzen direkt beim Verbraucher an

- Information
- Bildung
- Beratung

verbraucherunterstützende Maßnahmen

 Organisation von Verbraucherinteressen

Angebots-/marktseitige Maßnahmen

Setzen direkt bei den Anbietern an

Maßnahmen im Bereich der/des

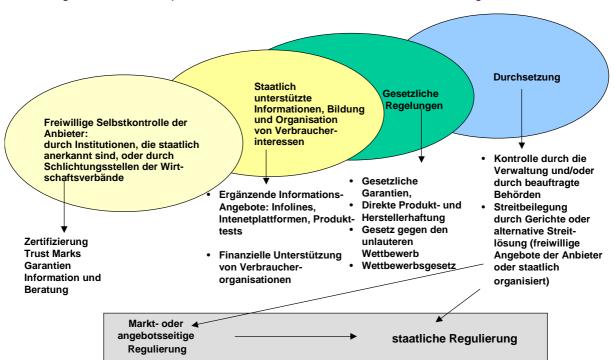
- Kommunikation (Regulierung irreführender Werbung und Produktinformation)
- Produkt- oder Prozessqualität (Standards, Herstellerhaftung)
- · Preise (Information) und
- Vertrieb (Garantien, Vertragsrecht)

1902 1903

1904 Quelle: Hagen u.a. 2006

1905

1907 Abbildung 6: Verbraucherpolitische Maßnahmen nach dem Grad der Eingriffstiefe



1908

1909

1910 Quelle: Hagen u.a. 2006

19111912

1913

- 1915 Die Beziehungen der Marktakteure untereinander sowie die unterschiedlichen Formen des
- 1916 Verbraucherverhaltens spielen in solchen allgemeinen Systematiken keine Rolle. Für eine
- 1917 problemorientierte Bewertungsmethodik im Sinne eines "Check Verbraucherpolitik und
- 1918 Verbraucherbeteiligung" sind diese Aspekte hingegen zentral.
- 1919 Institutionelle Unabhängigkeit, Realismus und Verbraucherbeteiligung sind die Eckpfeiler
- 1920 einer solchen problemorientierten Bewertungsmethodik aus Verbrauchersicht. Welche
- 1921 Bedeutung diese Eckpfeiler für eine Bewertung von Maßnahmen und Instrumenten haben,
- 1922 wird im nächsten Kapitel in vier beispielhaften Märkten demonstriert.
- 1923 Diese Beispiele zeigen, dass ähnliche Regulierungsmuster immer wieder im Zeitverlauf
- 1924 aufgetaucht sind, ohne dass die Politik aus den damit verbundenen Fehlern gelernt hätte.
- 1925 Märkte werden liberalisiert, Anbietern werden neue Geschäftsoptionen eröffnet; zugleich
- werden Vorschriften und Regeln eingeführt, die Verbraucher schützen und ihre Position
- 1927 stärken sollen. Ob die Verbraucherinnen und Verbraucher dadurch tatsächlich mehr
- 1928 Wahlfreiheit erhalten, ob Wahlfreiheit von allen gleichermaßen genutzt werden kann, wird
- 1929 jedoch nicht effektiv überprüft, weder vor der Verabschiedung, noch nach der Einführung von
- 1930 Gesetzen. Verbraucherinnen und Verbrauchern entstehen durch fehlende oder mangelhafte
- 1931 Regulierung Schäden, und die Effizienz der Märkte ist dadurch weitaus geringer, als sie sein
- 1932 könnte.
- 1933 Es ist daher notwendig, die durch den Staat oder andere Akteure gesetzten Regeln
- 1934 systematisch und regelmäßig aus Verbrauchersicht zu überprüfen. Doch weder die deutsche
- 1935 Gesetzesfolgenabschätzung noch das Impact Assessment der Europäischen Union
- 1936 scheinen dies bislang zu leisten. Um die Schäden und Probleme für Verbraucher verringern
- 1937 zu können, die durch unzureichende Regulierung von Märkten entstehen, braucht es andere
- 1938 Formen von empirischen Entscheidungshilfen. Ob diese Hilfen von der Politik auch genutzt
- 1939 werden, ist eine Frage, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.
- 1940
- 1941 Ausgangspunkt für evidenzbasierte Verbraucherpolitik können nur konkrete Märkte wie
- 1942 Altersvorsorge, Energie oder online-Handel sein. Denn die Verbraucherpolitik reagiert in der
- 1943 Regel auf Probleme, die auf solchen Märkten für die Verbraucher auftauchen.
- 1944 Evidenzbasierung beginnt mit elementaren Fragen: Welche Probleme bestehen auf Märkten,
- sind es die gleichen, die die Politik konstatiert? Welche Lösungen bietet die Politik für diese
- 1946 Probleme an und warum hat sie diese Lösungen ausgewählt? Werden die erklärten Ziele mit
- den getroffenen Maßnahmen erreicht und zu welchem Preis? Anhand von vier konkreten
- 1948 Märkten wird in den nächsten Kapiteln ausgelotet, was eine stärker empirisch fundierte
- 1949 Verbraucherpolitik leisten könnte.
- 1950 1951

8. ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR EINEN "CHECK VERBRAUCHERPOLITIK UND VERBRAUCHERBETEILIGUNG" IN AUSGEWÄHLTEN MÄRKTEN

Anhand konkreter Märkte und ihren Verbraucherproblemen zeigen die folgenden Kapitel, welche Erkenntnisse über die Folgen verbraucherpolitischer Maßnahmen ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" hätte erbringen können und welche Schritte dafür notwendig gewesen wären. Damit soll deutlich gemacht werden, dass ein solcher

dafür notwendig gewesen wären. Damit soll deutlich gemacht werden, dass ein solche Check die Effektivität und Effizienz künftiger verbraucherpolitischer Maßnahmen

1960 Verbraucherpolitik steigern könnte. Und das nützt sowohl den Verbraucherinnen und

1961 Verbrauchern als auch der Volkswirtschaft insgesamt.

1962

1963

1952

1953

1954

8.1 Der Markt für Finanzdienstleistungen, insbesondere Altersvorsorge

1964 Die Förderung privater Altersvorsorge ist eine Strategie, die von vielen westlichen 1965 Regierungen verfolgt wird. Angesichts von Milliarden-Beträgen, die der Staat dafür zur 1966 Verfügung stellt, wäre es ganz im Sinne des Gesetzgebers zu wissen, ob und wie gut diese 1967 Förderung funktioniert. Der deutsche Fall der "Riester"-Rente zeigt jedoch, dass der 1968 Gesetzgeber eine entsprechende Folgenabschätzung bislang bestenfalls formal erfüllt hat. 1969 Das kann weder im Sinne der Steuerzahler noch im Sinne der Verbraucher sein. Wie ein 1970 "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" eine zielgenaue Förderpraxis 1971 unterstützen könnte, zeigen die nächsten Kapitel. Eine realistische Analyse des Marktes und 1972 des Verbraucherverhaltens bildet dafür die Grundlage.

19731974

8.1.1 Realismus bei der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens

1975 Zu den Märkten für Finanzdienstleistungen werden gemeinhin die Märkte für Zah-1976 lungsverkehr und Anlageleistungen, für Finanzierungsleistungen und für Versiche-1977 rungsleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (Information, 1978 Vermittlung) gerechnet. Der deutsche Markt für Finanzdienstleistungen einschließlich 1979 Altersvorsorge ist im Retail-Segment geprägt durch eine oligopolistische Struktur. Der 1980 Kontakt kommt für die meisten Kunden zustande durch Vermittler, Verkäufer und 1981 gelegentlich durch Berater, die größtenteils nicht selbstständig, sondern für einen Anbieter 1982 tätig sind. Je nach Produktkategorie wird das Retail-Geschäft zu 70 bis 90% durch 1983 Sparkassen und Genossenschaftsbanken geprägt, private Banken spielen nur im 1984 Wertpapiergeschäft, insb. mit Fondsanteilen, eine größere Rolle, was allerdings nur einen 1985 eher kleineren Teil der Retail-Kunden betrifft (5 bis 15%).⁵⁸ Die oligopolistische Marktstruktur 1986 ist im ländlichen Raum noch deutlicher ausgeprägt und tendiert bisweilen zum regionalen 1987 oder örtlichen Monopol (Genossenschaftsbank oder Sparkasse). Eine gewisse

 $^{^{58}}$ Vgl. Oehler 2005a, 2005b, Oehler/Wilhelm-Oehler 2008 und die dort zitierte Literatur.

1988 1989 1990 1991	Wettbewerbsbelebung lässt sich zwar durch die Aktivität von Direktbanken erkennen, jedoch mit den aus internetbasierten Märkten bekannten Zugangsbarrieren. ⁵⁹ Verschärfend wirken die Zugangs-, Wechsel- und Transparenzprobleme (siehe unten), die allenfalls in "schleichende Wechsel" und Mehrfachbankverbindungen führen. ⁶⁰
1992 1993 1994 1995 1996 1997	Flankiert von den rechtlichen Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und zur betrieblichen Altersvorsorge (betrAVor; Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung) wird der Markt für die private (staatlich geförderte) kapitalgedeckte Altersvorsorge insbesondere geprägt durch die "Riester"-Produkte und – teilweise steuerlich geförderte – allgemeine Anlageformen einschließlich kapitalbildender Lebensversicherungen und privater Rentenversicherungen.
1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004	Wesentliche rechtliche Grundlagen der "Riester"-Produkte sind die Spezialvorschriften des Altersvermögensgesetzes (AvmG; Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens) und das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG; Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen). Darüber hinaus finden die entsprechenden rechtlichen Vorschriften der allgemeinen Anlageformen einschließlich Versicherungen Anwendung.
2005 2006 2007 2008 2009 2010	Zu diesen gehören u.a. das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) einschließlich der neueren Änderungen insbesondere durch die MiFID (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, umgesetzt durch das FRUG) und durch die beiden Anlegerschutzverbesserungsgesetze I und II. Hinzu kommen die Neuregelung des Versicherungsvermittlungsrechtes (Vers-VermG) sowie die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften inkl. des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).
2011 2012 2013 2014	Auffallend ist bei all diesen rechtlichen Regelungen, dass die aus der Perspektive der Verbraucherinnen und Verbraucher verwandten und sehr ähnlichen Produkte ausgesprochen unterschiedlich, zersplittert und unübersichtlich geregelt werden, was ein weiteres Moment der Unsicherheit unter Verbraucherinnen und Verbrauchern erzeugt. ⁶¹
20152016	Verbrauchertypen und Verbraucherrollen
2017 2018 2019 2020 2021	Verbraucherinnen und Verbraucher befinden sich am Ende der ersten Dekade des 21. Jahrhunderts in den Finanzdienstleistungsmärkten in einer Lage wie zwischen zwei Mühlsteinen oder wie zwischen Scylla und Charybdis: Zum einen wachsen Bedürfnisse und Bedarf nach wirtschaftlicher und insbesondere finanzieller Eigenverantwortung und Vorsorge nicht nur stetig, sondern sprunghaft. Das hat unter anderem mit ständigen Reformen der sozialen

Sicherungssysteme zu tun. Zum anderen wird die Palette der Dienstleistungen und Produkte

⁵⁹ Vgl. Micklitz/Oehler 2007 und die dort zitierte Literatur.

⁶⁰ Vgl. Oehler 2005a, 2005b, Oehler/Wilhelm-Oehler 2008.

⁶¹ Oehler 2011a, 2011b.

- 2023 einschließlich diverser staatlicher Fördermaßnahmen permanent größer und tiefer. Die damit 2024 verbundenen Informationswahrnehmungs-, Informationsverarbeitungs- und Entschei-
- 2025 dungsprozesse werden immer komplexer und folgenreicher.⁶²
- 2026 Theoretisch betrachtet stehen den Verbraucherinnen und Verbrauchern alle Teilmärkte mit
- 2027 ihren Produkten offen. In der deutschen Realität sieht dies jedoch ganz anders aus. Die so
- 2028 genannte Finanzkrise hat nur wie ein Katalysator etwas rascher den Blick der Öffentlichkeit
- 2029 auf die Missstände gelenkt (siehe Abschnitt 3).
- 2030 Zudem stellt sich die Realität weitaus differenzierter dar, als es der Gesetzgeber mit seinen
- 2031 Regulierungsmaßnahmen annimmt. Denn Verbraucherinnen und Verbraucher handeln nicht
- immer und überall "smart" oder "rational". Verbraucherinnen und Verbraucher sind in der 2032
- Praxis⁶³ 2033

2037

2038

2039

2040

2041

2042

2043

2044

2045

2046

2048

- 2034 in manchen Bereichen auf einen Basisschutz/Daseinsvorsorge angewiesen ("Leib & Leben", existentielle/finanzielle Sicherung, z.B. Konto, Grundsicherung/-einkommen), 2035
 - in anderen aber eher "confident" (sensibilisiert, aber auf Schutz vertrauend, z.B. Datenschutz) und
 - in wieder anderen "smart" oder "sophisticated" (kundig, nicht schützenswert, z.B. Spekulation, Spiel).

Bezogen z.B. auf den Anlage- und Vorsorgebereich verwundert es daher nicht, dass verschiedene Verhaltensmuster zu berücksichtigen sind, die zur selben Zeit bei verschiedenen Durchschnittskunden gleichzeitig, aber auch beim selben Verbraucher zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Entscheidungssituationen auftreten. Dies führt zu so genannten Mehrschichten-Portfolios ("Portfolio-Hierarchie").⁶⁴

- Basisportfolio ("Daseinsvorsorge"; safety first, low risk),
- Zusatzportfolio ("confident" consumer; yield/income) und
- 2047 Spekulationsportfolio ("sophisticated", "smart"; appreciation/growth).
- 2049 Probleme und Schäden für Verbraucher
- 2050 Selbst sehr gut informierte Verbraucher haben Schwierigkeiten, Angebote zu 2051 Finanzdienstleistungen einzuholen und zu vergleichen. Die eher größere Zahl von

⁶² Vgl. Oehler 2009, 2011a.

⁶³ Oehler 2010b, 2011a, 2011b.

⁶⁴ Oehler 2010b, 2011a, 2011b. Zu Verhaltensmustern in diesem Kontext vgl. Oehler 1995, Oehler/Reisch 2008.

- 2052 Kundinnen und Kunden, die weniger gut informiert und sensibilisiert sind, haben noch deutlich geringere Chancen. 65
- 2054 Es fehlen oft klare Angaben zu den Kostenkomponenten (z.B. Abschluss- und Ver-
- triebskosten, Folgekosten) oder den Risiken oder die Angaben sind nicht verständlich.
- 2056 Zudem gibt es in der Regel keine Angaben zu den tatsächlichen Kosten und dem Aufwand
- 2057 eines Anbieterwechsels.⁶⁶
- 2058 Hinzu kommt, dass faktisch bestimmte Personenkreise ausgeschlossen werden. Dies ist
- 2059 dann der Fall, wenn bestimmte Preise, Qualitäten oder Leistungen nicht oder nur
- 2060 eingeschränkt zu bekommen sind, weil sie lediglich im Internet oder cross border zur
- Verfügung stehen (vgl. Kapitel zu internetbasierten Märkten). Erschwert wird ein allgemeiner,
- 2062 gleicher und fairer Zugang auch durch eine intransparente Zugangsprüfung und einen
- intransparenten Umgang mit Daten, z.B. bei Kontoeröffnungen mit Dispos, Kartenanträgen
- 2064 oder Kreditanfragen. Datensammler wie die Schufa oder Creditreform erklären sich für nicht
- 2065 zuständig, ihre von ihnen mit erzeugten Datensammlungen weiterzuverarbeiten und zu
- 2066 pflegen.⁶⁷

2075

2076

2077

2078

2079

2080

2081

2082

2083

- 2067 Doch nur wenn die Leistungen der Anbieter leicht und gut beurteilbar sind, kann ein
- 2068 funktionierender Qualitätswettbewerb entstehen. Ansonsten versagt der Preis als
- 2069 Qualitätsindikator, weil sich ein Zusammenhang zwischen Preis und Qualität nicht herstellen
- 2070 lässt. Ist das tatsächliche Preis-Leistungs-Verhältnis nicht zu ermitteln oder verzerrt und sind
- 2071 somit verschiedene Anbieter und Angebote für den Kunden nicht vergleichbar, können gute
- 2072 Anbieter und Angebote nicht honoriert und schlechte Anbieter und Angebote von
- 2073 Verbrauchern nicht gemieden werden.⁶⁸

Probleme und Schäden bei Beratung und Verkauf (Exploration, Analyse, Empfehlung) in der Geldanlage

"Fokussiert man auf die Wertpapierberatung und unterteilt man den Beratungsprozess wie üblich in die Explorations-, Analyse- und Empfehlungsphase, ergibt sich insgesamt folgendes Bild: Schon während der Exploration werden meist zu wenig Informationen erhoben, um ein vernünftiges Beratungsgespräch führen zu können – übrigens oft auch weniger Informationen als nach dem Wertpapierhandelsgesetz erforderlich wären. Die anschließende Analyse dieser meist unvollständigen Daten fällt regelmäßig zu kurz aus. Teilweise findet sie gar nicht statt, weil auf die Exploration direkt die Empfehlungsphase folgt. Wenn die Exploration nur

⁶⁶ Oehler 2010b, 2011a.

⁶⁵ Oehler 2009.

⁶⁷ Oehler 2010b, 2011a.

⁶⁸ Oehler 2004, 2005c, 2006; vgl. auch Oehler et al. 2009; die folgenden Ausführungen stammen aus Oehler 2010a, 2010b und 2011a, 2011b.

2084 ansatzweise erfolgt und die Analyse zu knapp ausfällt oder gar nicht durchgeführt wird, können die Empfehlungen bestenfalls zufällig zu den Kunden passen."⁶⁹

Gerade, wenn es um langfristig bedeutsame Entscheidungen über die Altersvorsorge geht, schlagen die vielfach belegten Beratungsmängel zu Buche. Noch gravierender ist, dass gerade diejenigen am schlechtesten beraten werden, die eine qualifizierte und bedarfsorientierte Beratung am meisten benötigen. Das Vorwissen eines Verbrauchers in finanziellen Angelegenheiten beeinflusst die Qualität der erhaltenen Beratung wesentlich. Kunden mit höherem Finanzwissen werden nicht nur besser beraten, sondern auch länger; ihnen wird auch eine höhere Anzahl an Anlageprodukten vorgestellt und empfohlen.⁷⁰ Anbieterneutrale Informationen wie etwa die Produkttests von "Finanztest" erreichen nur die ohnehin gut informierten Verbraucher.

Auch die Europäische Union hat einige dieser Marktschwächen aufgezeigt. So werden z.B. Probleme bei vorvertraglichen Informationen genauso angesprochen wie auch die fragliche Zuverlässigkeit der Finanzberatung.⁷¹ Eine vertiefende Studie kommt zu dem Schluss:

"There is growing evidence that consumers often do not obtain suitable advice on financial services. The financial crisis further drew attention to deficiencies in the advice given to consumers at point of sale, leading people to purchase inappropriate products". 72

Laut einer Studie der comdirect-Bank aus 2010 vergleichen rund 57% der Deutschen "Spritpreise" und 25% Mobilfunktarife, aber nur 10% die Konditionen von Banken.⁷³ Dies liegt nicht unbedingt an finanziellem Analphabetismus der Kunden, sondern an der eben erörterten mangelnden Vergleichbarkeit von Leistungen oder mangelnder Unterscheidbarkeit von Anbietern. Gleichzeitig berichtet eine Studie, dass zwar 85% der Bankkunden eine detaillierte und verständliche Darstellung der Gebühren und Konditionen wünschen, aber im Durchschnitt nur zu 63% erfüllt sehen.⁷⁴

Verstärkt werden solche Probleme dadurch, dass es keine klaren Regeln zu Haftungsfragen, hohe Beweislastanforderungen, eine starke Individualisierung der Haftung und praktische keine Optionen für Sammelklagen gibt. Eine Streitschlichtung außerhalb der Gerichte existiert nicht. Es ist ein hohes Kontrolldefizit zu beklagen, Zertifizierungen und Prüfungen durch die Finanzaufsicht haben eher Pro-forma-Charakter. Nicht geprüft werden die Nachhaltigkeit der überprüften Regeln, der Fortbestand langfristiger Verträge oder die (schleichenden, erodierenden) Änderungen zu Lasten der Kunden. Letztere haben noch nicht einmal einen Rechtsanspruch gegenüber der Finanzaufsicht, falls diese ihren

⁷⁰ Vgl. Oehler/Kohlert 2008, 2009, Oehler et al. 2009.

⁶⁹ Oehler 2011a.

⁷¹ Vgl. SEC(2010) 385, 6.

⁷² Vgl. SEC(2009) 1251 final, 2.

⁷³ Vgl. diebank 9/2010, 26.

⁷⁴ Vgl. diebank 3/2011, 18.

2116 2117 2118	Aufsichtspflichten nicht nachkommt. ⁷⁵ Es lässt sich ein systematisches Missverhältnis zwischen der Langfristigkeit vieler Vertragskonstruktionen und Verjährungs- und Haftungstatbeständen feststellen, insbesondere im Bereich der Altersvorsorge.
2119 2120 2121	Es fehlt auch die Verpflichtung, vor der jeweiligen Empfehlung eine den ganzen Kunden betreffende Exploration und Analyse vorzunehmen. Eine bessere Einschätzung der individuellen Situation könnte dazu beitragen, einer Überschuldung vorzubeugen. ⁷⁶
2122 2123 2124 2125 2126 2127 2128 2129 2130 2131 2132 2133	Gemäß einer nicht näher begründeten Schätzung in einer Studie beträgt der Vermögensschaden 20 bis 30 Milliarden Euro, der privaten Haushalten jährlich durch falsche Anlageberatung entsteht. In einer weiteren Schätzung kommt die Stiftung Warentest allein bei drei Leistungen ("Riester", Dispos, Geldausgabeautomaten) auf einen Schaden in Höhe von 700 Millionen Euro jährlich. Eine nachvollziehbare Einschätzung des potentiellen (volkswirtschaftlichen) Gesamtschadens im Verbraucherfinanzbereich existiert bislang nicht. Für Lebensversicherungen gibt es erste Schätzungen: Allein bei einer Stornoquote von durchschnittlich fünf Prozent bei 6 Mio. Neuverträgen pro Jahr und einem Schaden von durchschnittlich 400 Euro allein aus der negativen Differenz zwischen eingezahlten Beiträgen und maximal halbem Rückkaufswert resultiert ein jährlicher Schaden in Höhe von ca. 12 Mrd. Euro. Hinzu kommt der Verlust der Risikoabsicherung, von Zusatzpolicen oder aus der Differenz zu einer Alternativanlage mit geringeren Kosten.
2134	
2135	Probleme und Schäden bei der staatlichen Förderung ergänzender privater Altersvorsorge
2136 2137	Die Studie für den vzbv zu den so genannten "Riester"-Produkten acht Jahre nach deren Einführung offenbart schwerwiegende Defizite: ⁸⁰
2138 2139 2140 2141	"Selbst wenn man von einer grundlegenden Sensibilisierung der Verbraucher ausginge, Angebote zu "Riester"-Produkten einzuholen und zu vergleichen, sind deutlich Barrieren erkennbar, eine solche Teilhabe am Wettbewerb überhaupt zu leisten. Die knappe Hälfte der untersuchten Anbieter fällt also für Verbraucher aus dieser Perspektive aus, weil keine

[&]quot;Man sollte sich nicht nur darüber beschweren, dass die anbietenden Banken versuchen, ihre Geschäftsmodelle umzusetzen. Sofern man marktwirtschaftlich denkt, ist das keine Überraschung. Tatsächlich gibt es in Deutschland auch ein erhebliches Vollzugsdefizit beim Anlegerschutz. Es hat keinen Zweck, ständig neue Regeln einzuführen, wenn deren Einhaltung anschließend nicht kontrolliert wird. Gefragt ist eine starke Verbraucherfinanzaufsicht mit wenigen, klaren Regeln, welche die meisten Anbieter und Nachfrager verstehen können. Und natürlich eine Instanz, die auf die Einhaltung dieser Regeln achtet. Ob man hierzu verdeckte Ermittler losschickt oder ob man alle Berater registrieren muss, sind eher methodische Fragen. Notwendig ist, dass überhaupt kontrolliert wird. Und das geschieht bisher bestenfalls ansatzweise" (Oehler 2011b).

⁷⁶ Oehler 2011e.

⁷⁷ Vgl. Habschick/Evers 2008.

⁷⁸ Vgl. Stiftung Warentest 28.4.2010.

⁷⁹ Oehler 2011d.

⁸⁰ Oehler 2009.

Kostentransparenz gegeben ist. 40% der untersuchten Angebote für 45-Jährige und 30% der untersuchten Angebote für 30-Jährige weisen ein oder mehrere zentrale Mängel auf. Es fehlen entweder klare Angaben zu den Abschluss- und Vertriebskosten oder den Verwaltungskosten überhaupt, oder eine Angabe zur Verteilung fehlt oder es mangelt an der zwingend vorgeschriebenen Angabe der Kosten in Euro. Fast 40% der Angebote weisen die Kosten in Euro nicht aus oder machen nur teilweise Angaben. Dies bedeutet vereinfacht formuliert, dass nur dann, wenn ein Verbraucher es schaffen sollte, eine ganze Reihe von Angeboten einzuholen, die auch nur halbwegs transparent und vergleichbar sind, er eine gewisse Chance hat, einen für sich geeigneten und kostengünstigen Vertrag zu wählen. Eher aber dürfte ein Verbraucher mehr "spielerisches Glück" benötigen als er sich an Sachverstand sinnvoll aneignen kann, um einem unnötigen Kostenrisiko zu entgehen. In diesem Kontext sollte man nicht von Entscheidungen in einem wettbewerblichen Umfeld der sozialen Marktwirtschaft sprechen, sondern eher von einer Lotterie. Diese Praxis könnte als klarer Widerspruch zur staatlichen Förderidee verstanden werden."

Hinzu kommen die unter anderem von der Stiftung Warentest herausgearbeiteten Beratungsdefizite: Zulagenanträge werden gar nicht erst gestellt; viele Anbieter informieren ihre Kunden nicht darüber und fordern sie auch nicht zur Antragstellung auf. Oft scheint es auch Unklarheiten darüber zu geben, wie eingezahlt werden soll. Die Betroffenen erhalten dann in der Regel nicht die volle Zulage. Ein trauriger Höhepunkt waren die Berichte im Jahr 2011, dass Zulagen zurück gefordert bzw. zurück gebucht wurden, weil die Kunden nicht darauf aufmerksam gemacht wurden, dass sie Statusänderungen hätten mitteilen müssen. Scheinbar wurde vollkommen außer Acht gelassen, die zu Fördernden einfach – ähnlich wie beim Kindergeldbezug – fortlaufend auf die Notwendigkeit der Mitteilung möglicher Änderungen der Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen. Die jetzt ad-hoc überlegte Veränderung in der Familien- und Ehepaar-Förderung hat nichts mit einer sorgfältigen, an einem Masterplan ausgerichteten Ex-interim-Evaluierung der vorgenommenen Regulierung zu tun (s.u.).⁸¹

Beschwerdeverfahren

In Deutschland existiert gegenwärtig keine Verbraucherfinanzaufsicht⁸², die Verbraucherinnen und Verbrauchern eine direkte aufsichtliche Handhabe im Finanzdienstleistungsprozess ermöglichen würde. Die BaFin hat für inländische Verbraucherinnen und Verbraucher lediglich die Aufgabe des Systemerhalts bzw. der Systemstabilität ohne Rechtsanspruch. Neben dem oft jahrelangen Rechtsweg bleibt gegebenenfalls nur ein Ombudsverfahren (außergerichtliches Schlichtungsverfahren). Solche pro forma unabhängigen und für Verbraucher bis auf eigene Auslagen meist kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstellen gibt es für die meisten Anbieter wie Versicherungen, Banken und

⁸¹ Oehler 2011c.

⁸² Hierzu und folgend Oehler 2006, 2011a.

- 2179 Sparkassen (für Investmentfonds gegenwärtig aber nicht). Eine Beschwerde im Om-
- 2180 budsverfahren nützt allerdings nur etwas, wenn das jeweilige anbietende Unternehmen
- 2181 Mitglied des Trägervereins bzw. des Wirtschaftsverbandes ist. Nach Selbstdarstellung
- 2182 überprüft die Schlichtung neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen; sie sollen
- 2183 dabei helfen, Differenzen schnell und unbürokratisch zu bereinigen. Es gibt zwar
- 2184 Aktivitätsberichte einzelner Schlichtungen. Doch die mangelnde Transparenz, z.B.
- 2185 hinsichtlich der Arten von Beschwerden, der Ursachen, der Klärungsmöglichkeiten, der
- 2186 Schadenshöhen und des nachhaltigen Erfolgs, erlaubt kein Gesamtbild.
- 2187 Gemäß der Datenerhebung der EU gehören Finanzdienstleistungen zu einem Bereich, der
- 2188 mit Abstand die höchste Zahl an Beschwerden aufweist. Gleichzeitig liegt die Zufriedenheit
- 2189 nur im letzten Drittel der verglichenen 19 Waren- und Dienstleistungsgruppen.⁸³
- 2190 Die Mängel bei "Riester"-Verträgen haben sich verstärkt (Probleme bei Zulagen, hohe
- 2191 Rückstellungen zu Lasten der Rentenzahlung, keine laufende Kontrolle). Eine Veränderung
- 2192 nach den jüngsten Evaluationen, ⁸⁴ die deutliche Schwachstellen aufzeigen, ist nicht in Sicht.
- 2193 Selbst ex-post sind keine verlässlichen Evaluierungen mit amtlichen Daten möglich. Die
- 2194 Bundesbank (2008) äußert immerhin Zweifel daran, dass die "Riester"-Rente für den
- 2195 Ausgleich der Sicherungsniveauabsenkung ausreichend ist. Die bisweilen behaupteten
- 2196 "Mitnahmeeffekte" könnten soweit überhaupt sinnvoll ermittelbar überwiegend dadurch
- 2197 entstehen, dass sich der Vertrieb auf gut verdienende Mittelschichten konzentriert. 85
- 2198
- 2199 8.1.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: ein Check der "Riester"-
- 2200 Rentenförderung in drei Phasen
- 2201 Konkretisiert man diese Überlegungen am Beispiel einer Finanzdienstleistung wie "Riester"-
- 2202 Produkten, dann lassen sich exemplarisch folgende Schlussfolgerungen für einen "Check
- 2203 Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" ableiten.
- 2204 **Ex-ante** wäre zunächst der Entwicklungsstand des Marktes für private
- 2205 Altersvorsorgeprodukte zu analysieren gewesen, im Kontrast zu den staatlichen oder
- 2206 öffentlich-rechtlichen (Zwangs-)Angeboten oder entsprechender Strukturen unter staatlicher
- 2207 Förderung. Ebenso zu eruieren gewesen, wie die betroffenen Verbraucherinnen und
- 2208 Verbraucher voraussichtlich auf die neuen Fördermaßnahmen reagieren werden.
- 2209 Bei der Einführung der "Riester"-Rente scheinen allerdings die wirkliche Befindlichkeit und
- 2210 das zu erwartende Verhalten der Verbraucher offenbar relativ uninteressant gewesen zu
- sein. Ungeklärt ist weiterhin, wie Verbraucher Angebote wahrnehmen und Informationen
- verarbeiten, und zwar abhängig von ihrer Versorgungs- und Vorsorgesituation sowie ihres

⁸³ Vgl. SEC 2009, 25 final, 9, 11.

⁸⁴ Vgl. Oehler 2009; später mit ähnlichem Ergebnis auch ZEW 2010.

⁸⁵ Eine mögliche Schlussfolgerung aus Pfarr/Schneider 2011, 40.

- 2213 sozialen Status. hier insbesondere die Wahrnehmung und die Informationsverarbeitung der
- 2214 jeweiligen Wirtschaftssubjekte im Zusammenhang mit ihrer Versorgungs- und
- 2215 Vorsorgesituation.
- 2216 Aus allgemeinen psychologischen und inzwischen auch wirtschaftspsychologischen
- 2217 Ergebnissen ist z.B. gut bekannt, dass in der jeweiligen Phase im Lebensablauf ("life cycle")
- 2218 die Entscheidungen u. a. stark von der Darstellung und Wahrnehmung der Situation
- beeinflusst werden ("framing") und von der Selektion sowie vom Verstehen der jeweiligen
- 2220 Informationen abhängen ("competence"). Jeder geplante Systemwechsel muss daher die
- 2221 individuelle Verhaltensebene mit berücksichtigen. Dafür sind ex-ante Daten zu erheben und
- 2222 auszuwerten, die sehr konkret Hinweise darauf geben, wie Informationen gestaltet sein
- 2223 müssen im Hinblick auf Art, Umfang, Verständlichkeit, Vergleichbarkeit etc.
- 2224 Darüber hinaus wäre zu klären, ob es einzelnen Personen oder Haushalten überhaupt
- 2225 möglich ist, Produkte zu erhalten, die ihrer Risikoposition entsprechen, oder ob das
- 2226 Chancenpotential der öffentlich-rechtlichen Alterssicherung besser und transparenter
- 2227 kommuniziert werden muss.
- 2228 Solcherlei Überlegungen scheinen noch nicht einmal ansatzweise bei der Einführung der
- 2229 "Riester"-Rente angestellt oder gar die geforderte Ex-ante-Evaluierung unternommen worden
- 2230 zu sein, weil es der Regierung um eine schnelle Umsetzung des Reformpakets ging.
- 2231 **Ex-interim**, also ab dem Zeitpunkt der Einführung der "Riester"-Rente, scheint allein die
- 2232 formelle Zertifizierung der Produkte auf staatliche Förderfähigkeit relevant gewesen zu sein.
- 2233 Zu prüfen wären aber insbesondere die Effektivität ("das Richtige tun") und die Effizienz
- 2234 ("das Richtige richtig tun") der staatlich geförderten kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge.
- 2235 Eine fortlaufende Überwachung, inwieweit die Förderidee in der Realität der zu Fördernden
- tatsächlich ankommt, und wenn ja, in welchem Ausmaß und mit welcher Wirkung, scheint
- 2237 gar nicht vorgesehen zu sein. Ganz zu schweigen von einer laufenden Überprüfung der
- 2238 Anbieter, ob die angebotenen Produkte für die jeweilige Lebens- und Vorsorgesituation
- 2239 taugen, und das nicht nur bei Abschluss, sondern während der gesamten Laufzeit der
- 2240 geschlossenen Verträge. Ein solches Vorgehen wäre ex-ante sinnvoll und notwendig, also
- vor einer endgültigen Beschlussfassung, eigentlich schon vor einer weiteren Konkretisierung
- 2242 der Regulierungsziele.
- 2243 Schließlich ist bemerkenswert, dass **ex-post** keine genauen Daten zur Nutzung von
- 2244 "Riester"-Verträgen vorliegen noch nicht einmal amtliche. Das liegt teilweise daran, dass es
- 2245 eine gewisse Laufzeit braucht, um aussagefähige Daten zu bekommen. Teilweise liegt der
- 2246 Grund aber auch darin, dass die vorhandenen Daten nicht vergleichbar sind. 86 Über etwaige
- Fehlsteuerungen, Fehlanreize, sog. "Mitnahmeeffekte" etc. kann daher nur gemutmaßt
- 2248 werden. Hier macht sich besonders schmerzhaft bemerkbar, dass es keine systematische
- 2249 Folgenabschätzung gab und gibt.

⁸⁶ Val. Rieckhoff 2011, 99-100.

Die vorliegenden Befunde zur Umsetzung der "Riester"-Rente deuten recht klar darauf hin,
dass weder ex-ante noch ex-interim bislang eine problemorientierte Bewertungsmethodik im
Sinne eines "Verbraucherchecks" stattgefunden hat. Es fehlt nicht nur an eine institutionell
unabhängige Evaluation. Es werden auch weder Lebenswirklichkeit noch Verhalten von
Verbrauchern berücksichtigt, geschweige denn, dass Regelungen an Verbrauchern
"getestet" würden. ⁸⁷

⁸⁷ Oehler 2009.

ex ante

2268

2269

2270

2271 2272

2257

Abbildung 7: Check "Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" am Beispiel der staatlichen Förderung privater Altersvorsorge (Quelle: Oehler 2011c, eigene Darstellung)

Verbraucheranalyse

- ✓ **Verhaltensmuster** der Verbraucher in der Altersvorsorge (z.B. Einschätzung und Wirklichkeit der Vorsorgesituation, Nutzen von Informationsquellen)
 - Marktentwicklungsstand in der Altersvorsorge (z.B. gesetzlicher Rahmen, Anbieterstrukturen, Produkte/Dienstleistungen, staatl. Förderung)
- ✓ Politische Vorentscheidungen/Weichenstellungen/Annahmen
- ✓ Resultierende **Problemlagen**, z.B. zu geringe Absicherungsniveaus, zu geringe Neigung zur Altersvorsorge (<> Pflege, Geldanlage)

Verbraucherpolitik

- ✓ Mögliche **Handlungsoptionen/Instrumente**, z.B. staatliche Förderung, ergänzende staatliche Absicherung in Umlage aller Einkommensarten, Übergang zur teilweisen Kapitaldeckung
- ✓ Empirische und ggf. experimentelle Untersuchung/Abschätzung der Wirkung verschiedener Handlungsoptionen, sowohl auf der Seite der VerbraucherInnen, als auch auf Seite der Anbieter
- ✓ **Abschließende Beurteilung** anhand zuvor festgelegter Kriterien (Ziele/Zielerreichung <> Problemlagen, z.B. möglichst anbieterunabhängige Verbreitung von Informationen)

✓ ex interim

Verbraucheranalyse

- ✓ Effektivität: Wurde die Zielerreichung gefördert, also z.B. das Absicherungsniveau erhöht oder die Neigung zur Altersvorsorge verstärkt? Haben sich alle relevanten Zielgruppen in ausreichendem Maße beteiligt?
- ✓ Effizienz: Können Verbraucher möglichst kostengünstig das gewünschte Absicherungsniveau erreichen? Sind die abgeschlossenen Verträge auf eine nachhaltige Wertentwicklung für eine ergänzende Altersvorsorge ausgerichtet und erlauben sie eine ausreichende Flexibilität über einen langen Zeitraum?

ex post

8.2 Der Markt für Pflegeversorgung

- 2274 Dieser Abschnitt befasst sich mit einem Teil der Pflegeversorgung, mit der stationären
- 2275 Langzeitpflege. Wie die Gesundheitsversorgung gehört auch die Pflegeversorgung zu den
- 2276 elementaren Lebensbereichen; beide gelten als höchste Güter und sind Säulen der
- 2277 öffentlichen Daseinsvorsorge.

2273

22902291

- 2278 Wie ist die Qualität der Versorgung zu sichern, und wie lässt sich Pflege in einer alternden
- 2279 Gesellschaft dauerhaft finanzieren? Dies sind die beiden Kernfragen. Mit Blick auf die
- 2280 Qualität wurden vor einiger Zeit sozial- und verbraucherpolitische Maßnahmen auf den Weg
- 2281 gebracht. Hier sind als Beispiel die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und insbesondere
- der so genannte "Pflege-TÜV"(auch als "Pflegenote" bezeichnet) zu nennen, der auf der
- 2283 Grundlage des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes seit kurzem verbindlich für alle
- 2284 stationären Einrichtungen vorgeschrieben ist. Der Pflege-TÜV ist auch als Praxisbeispiel für
- eine Folgeneinschätzung ausgewählt worden (siehe Kap. 8.2.2). Doch wie Verbraucherinnen
- 2286 und Verbraucher mit solchen aus anderen Märkten bekannten Instrumenten umgehen, hängt
- von den Besonderheiten des Pflegemarktes ab. Dazu ist in einem ersten Schritt eine
- 2288 unabhängige und vor allem realistische Bestandsaufnahme notwendig, was das Verhalten
- 2289 der Marktteilnehmer angeht.

8.2.1 Realismus bei der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens

- 2292 Wirtschaftssystematisch ist die Pflegeversorgung Teil der Gesundheitswirtschaft, die alle
- 2293 Wirtschaftszweige erfasst, die Güter und Dienstleistungen erstellen und vermarkten und
- dazu dienen, Gesundheit zu bewahren oder wieder herzustellen. Neben dem Kernbereich
- 2295 des Gesundheitswesens gehören zur Gesundheitswirtschaft auch Vorleistungs- und
- 2296 Zulieferindustrien sowie eine Reihe von Randsektoren ("Zweiter Gesundheitsmarkt"). Der
- 2297 Kernbereich umfasst die stationäre und ambulante Versorgung sowie die Pflege, dazu
- 2298 gehören Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Arzt- und
- 2299 Zahnarztpraxen, Praxen von nichtärztlichen medizinischen Berufe, Apotheken, sowie
- 2300 stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Die Branche insgesamt ist eine
- 2301 der beschäftigungsintensivsten in Deutschland.
- 2302 Die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes stellt zur Pflegeversorgung eine Reihe
- 2303 von Informationen bereit. Grundlegende Informationen zum Angebot von und der Nachfrage
- 2304 nach pflegerischer Versorgung liefert die seit 1999 zweijährlich erstellte Stichtagserhebung
- 2305 Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes", die in mehreren Berichten des Amtes
- 2306 veröffentlicht wird (zuletzt erschienen 2009). Die Definitionen und Abgrenzungen in der
- 2307 Statistik beruhen auf dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI). Die Rechtsgrundlage für die
- 2308 Statistik bildet ebenfalls das SGB XI (§ 109 Abs. 1 in Verbindung mit der Verordnung zur
- 2309 Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche

- 2310 Pflege (Pflegestatistikverordnung PflegeStatV vom 24.11.1999, BGBl. I S. 2282).88 Aus
- 2311 dieser Statistik sind getrennt nach ambulanten und stationären Angeboten die Zahl der
- 2312 Pflegebedürftigen nach dem Alter und nach der Art der Versorgung sowie Angaben über die
- 2313 Einrichtungen nach Trägerart, Größe, Platzangebot sowie Personal nach dem
- 2314 Beschäftigungsverhältnis und dem Tätigkeitsbereich verfügbar. Basis der Statistik sind zum
- 2315 einen Daten der Spitzenverbände der Pflegekassen, zum anderen Informationen des
- 2316 Verbandes der privaten Krankenversicherung über die Empfänger von Pflegegeldleistungen.
- 2317 Amtliche Informationen über die Situation in der Pflegeversorgung sind des Weiteren unter
- 2318 anderem aus der Gesundheitsberichterstattung der Bundesregierung sowie aus der
- 2319 jährlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes über die Gesundheitsausgaben und -
- 2320 einnahmen zu ermitteln.
- 2321 Die Pflegeversorgung weist die Besonderheit auf, dass sie auf mehreren Ebenen aus
- 2322 Marktelementen wie auch aus Elementen des sozialen Sicherungssystems besteht. So
- 2323 wählen Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörigen den Pflegeplatz aus, der von privat-
- 2324 gewerblichen, frei-gemeinnützigen oder staatlichen Anbietern zur Verfügung gestellt wird.
- 2325 Zugleich sind aber beide Verbraucher und Anbieter in hohem Maße durch staatliche
- 2326 Regelungen und durch die Zwischenschaltung eines Kostenträgers den Pflegekassen –
- 2327 und durch die gesetzliche Pflegeversicherung in ihrem Handeln beeinflusst. Kosten wie auch
- 2328 Leistungen werden nicht zwischen dem einzelnen Verbraucher und dem einzelnen Anbieter
- 2329 verhandelt, sondern zwischen Anbieterverbänden und den Verbänden der Pflegekassen.
- 2330 Auch entscheiden die Pflegekassen nach gesetzlichen Vorgaben, ob ein Verbraucher
- 2331 Pflegeleistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhält und in welchem Umfang.
- 2332 Über die gesetzlichen Pflegeleistungen hinaus besteht selbstverständlich für jeden
- 2333 Verbraucher die Möglichkeit, sich Pflegeleistungen auch privat einzukaufen. Dies ist
- 2334 allerdings für eine große Gruppe von Verbrauchern lediglich eine theoretische Möglichkeit.
- 2335 Faktisch können viele Betroffene sich keine über die gesetzlichen Leistungen
- 2336 hinausgehende Pflegeversorgung leisten. Vielfach sind sie sogar auf eine zusätzliche
- 2337 Finanzierung durch den Sozialhilfeträger oder Angehörige angewiesen.
- 2338 Im Prozess des Leistungsaustauschs in der Pflegeversorgung ist eine Reihe von Akteuren
- 2339 mit sehr unterschiedlichen Blickweisen, Ansichten und Interessen vertreten. Sie haben
- 2340 unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Aufgaben und sind an verschiedenen
- 2341 Schnittstellen der Pflegeversorgung aktiv. Dazu gehören insbesondere:
 - Pflegebedürftige (Nutzer, Verbraucher) und/oder die Angehörigen und Betreuer der Betroffenen;
 - Leistungserbringer (Anbieter, Träger der Pflegeleistungen);
- Leistungs-/Kostenträger, Pflegekassen;

2343

⁸⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt 2009: 3.

2346 2347	 der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und Qualitätssicherung der Pflegeleistungen.
2348	weitere Akteure.
2349	
2350 2351 2352 2353	Im Dezember 2009 waren 2,34 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Dies umfasst die Betreuung in voll- und teilstationären Pflegeheimen, ambulante Pflegedienste sowie die Betreuung durch Angehörige. Knapp ein Drittel davon wurde in Pflegeheimen vollstationär betreut.
2354	
2355	Leistungserbringer (Anbieter, Träger der Pflegeleistungen)
2356 2357 2358 2359	Ende 2009 standen 10.384 nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XI zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige zur Verfügung. Der Wettbewerb zwischen diesen Anbietern findet regional statt. Die Anbieter verfolgen ihre Interessen unter anderem durch die Vereinigung der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene.
2360 2361 2362 2363 2364 2365 2366 2367 2368 2369 2370 2371 2372 2373 2374 2375	Während in Deutschland vor rund zwanzig Jahren die öffentlichen und freigemeinnützigen Träger noch drei Viertel der Pflegeplätze bereitstellten, beherrschen heute die freigemeinnützigen Träger den Pflegemarkt: Gut 54 Prozent oder 5.632 Heime sind freigemeinnützig, betrieben zum Beispiel durch die Diakonie oder Caritas dicht gefolgt von privaten Trägern, die 4.184 Pflegeeinrichtungen betreiben, das entsprach einem Anteil von gut 40 Prozent. Nur 568 Einrichtungen - fünf Prozent der Heime insgesamt – haben heute noch einen öffentlichen Träger. Diese Verschiebung entspricht einem erklärten Ziel der Pflegeversicherung, den Wettbewerb zwischen den Trägern zu stärken und öffentliche Einrichtungen nur als Ausfallbürgen zu sehen. Es kann hier nicht der Frage nachgegangen werden, ob der Wettbewerb sich zugunsten von Verbrauchern ausgewirkt hat. Allerdings wird nach wie vor über Preise und Qualität im Pflegesektor diskutiert, obwohl sich die Trägerstruktur deutlich zugunsten von privaten Trägern verändert hat. Eine Besonderheit in Bezug auf Verbraucherinteressen repräsentieren die Wohlfahrtsverbände als wichtigste Anbieter. Sie verstehen sich in ihrer Funktion als gemeinnützige Organisationen zugleich als Interessenvertretungen von Pflegebedürftigen. Dieses Verständnis kollidiert jedoch teilweise mit ihren Aufgaben als Träger von Einrichtungen, die kostendeckend arbeiten müssen.
2377	Leistungs-/Kostenträger, Pflegekassen

Die Selbstverwaltung in der gesetzlichen Pflegeversicherung erfolgt unter der Rechtsaufsicht

des Staates, der die Pflegeversorgung als hoheitliche Aufgabe an die Pflegekassen delegiert hat. Die Umsetzung der gesetzlichen Regeln findet in Verhandlungsprozessen statt. Durch

die Besetzung des Verwaltungsrates der Pflegekassen mit Vertretern der Versicherten und

2378

2379

⁸⁹ Vgl. Spieß/Wagner 1993: 419.

2382 2383	der Arbeitgeber sowie durch Interessenvertretungen und Organisationen ist die Gruppe der Pflegebedürftigen in den Prozess der Selbstverwaltung involviert.
2384	
2385	Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK), Pflegebegutachtung und-beratung
2386 2387 2388 2389 2390 2391 2392 2393 2394 2395	Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) ist zuständig für die pflegerische Beratung und Begutachtung im Auftrag der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Länderebene. Zugleich soll der MDK sicherstellen, dass die Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen medizinisch neutral und nach gleichen Kriterien beurteilt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz). Finanziert wird der MDK durch eine Umlage aller Krankenkassen im Land, er ist durch das Umlageverfahren nicht in den Wettbewerb der einzelnen Krankenkassen einbezogen. Koordiniert wird die Zusammenarbeit der verschiedenen MDKs von der Arbeitsgemeinschaft Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS), der auch alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität in der ambulanten und stationären Pflege vorlegt.
2396 2397 2398 2399 2400 2401 2402 2403 2404 2405 2406 2407	Die Kranken- und Pflegekassen sind nach dem SGB XI gesetzlich dazu verpflichtet, den MDK mit Begutachtungen zur Pflegebedürftigkeit und Pflegestufe zu beauftragen. Nach dem Pflege Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) (siehe Abschnitt Gesetzliche Regelungen) müssen die MDKs seit 1.1.2009, die in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und die Qualität dieser Leistungen prüfen (oder andere gleichwertige Prüfungen). Seit dem Herbst 2009 müssen diese Prüfungen – in der öffentlichen Diskussion auch als Pflegenoten oder Pflege-TÜV bezeichnet – auch in einer verständlichen, übersichtlichen und vergleichbaren Form zur Nutzung durch die potentiellen Nachfrager veröffentlicht werden. Ziel dieser Qualitätsbewertungen ist es, für die Auswahl einer Pflegeeinrichtung durch Verbraucher die tatsächliche Qualität der Versorgung valide und unabhängig vom Prüfer standardisiert abzubilden. Die Erkenntnisse und Daten des MDK sind eine wertvolle Ressource für einen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" des Pflege-TÜV (siehe Kap. 8.2.4).
2409	Weitere Akteure
2410 2411 2412 2413 2414 2415 2416	Weitere Akteure sind verschiedene staatliche Institutionen. Hier ist an vorderster Stelle das Bundesgesundheitsministerium (BMG) zu nennen, das eine zentrale Rolle einnimmt in der politischen Rahmensetzung und Gestaltung von Gesundheit und Pflege (siehe gesetzliche Regelungen). Weitere Fachressorts sind in die Pflegeversorgung durch unterschiedliche Aktivitäten involviert, zum Beispiel das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) oder für verbraucherpolitische Aspekte der Pflegeversorgung das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).
2417 2418 2419 2420 2421	Auch Sozialhilfeträger und Kommunen tragen Verantwortung für die Pflegeversorgung. Schließlich ist die Heimaufsicht durch die Länder zu erwähnen. Deren Aufgaben sind im Heimgesetz geregelt. Unter anderem muss die Heimaufsicht mindestens einmal pro Jahr jedes Heim prüfen und auch Beschwerden von Heimbewohnern nachgehen. Die Prüfberichte der Heimaufsichten sind öffentlich einsehbar.

2422 2423 2424 2425	Weitere Akteure in der Pflegeversorgung sind Selbsthilfe-Organisationen und solche, die die Interessen von pflegebedürftigen und behinderten Menschen wahrnehmen, sowie Verbraucherorganisationen. In Bezug auf die Qualität und Professionalität der Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen sind schließlich auch die Verbände der Pflegeberufe relevant.
2426	
2427	Gesetzliche Regulierung
2428 2429 2430 2431 2432 2433 2434 2435 2436	Der Pflegemarkt wird in Deutschland durch vielfältige rechtliche Regulierungen – gesetzliche Grundlagen und Gestaltungsprinzipien – geprägt. Dies umfasst die Finanzierung (Einnahmen) und Ausgaben der Pflegeversorgung, Genehmigungsverfahren für den Bau, die Ausstattung und die Inbetriebnahme von Pflegeeinrichtungen, Subventionen für Pflegeeinrichtungen, Kontrollen von Preisen und Qualität. Ausgewählte Rahmenbedingungen für die stationäre Langzeitpflege werden im Folgenden skizziert, soweit sie für das Verständnis der Marktlage relevant sind, Konsequenzen für Verbraucher haben und aus ihnen Anforderungen an die Verbraucherpolitik entstehen können. Aus dieser Perspektive sind für die Pflegeversorgung folgende Gesetze bedeutend:
2437 2438 2439	 Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (<i>Pflege-Versicherungsgesetz - PflegeVG</i>) vom 26.05.1994 (Sozialgesetzbuch (SGB) XI), das zum 1.1.1995 in Kraft trat;
2440	• zum 1. Juli 2008 in Kraft getretene Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG).
2441 2442 2443	 Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege – oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG), gültig seit dem 1.10.2009.
2444 2445 2446	Informationen über die Strukturierung der Pflegeversorgung und der stationären Langzeitpflege liefert zudem der Bericht des Beirats zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs (2009).
2447	
2448	Pflegeversicherungsgesetz – PflegeVG
2449 2450 2451 2452 2453 2454	Für den Fall der Pflegebedürftigkeit bedarf es einer grundlegenden Absicherung für den Einzelnen. Die Grundlage für die Finanzierung und die Pflegeleistungen ist das <i>Pflege-Versicherungsgesetz – Pflege VG</i> von 1995. Mit diesem wurde die gesetzliche (auch als sozial bezeichnete) Pflegeversicherung als eigenständige fünfte Säule der Sozialversicherung eingeführt; eine Reaktion auf die stark steigenden Sozialausgaben der Kommunen, die bis dahin im Rahmen der Sozialhilfe für Pflegeleistungen zuständig waren.
2455 2456 2457	Nach dem Bundesverfassungsgericht handelt es sich bei der Pflegeversicherung um eine "Pflegevolksversicherung in Gestalt zweier Versicherungszweige", die zwei Zweige aufweist, die Soziale Pflegeversicherung (SPV) und die Private Pflegepflichtversicherung (PPV). Gut

2458 95 Prozent der Bevölkerung werden ohne Wahlmöglichkeit der gesetzlichen oder der 2459 privaten Kranken- und Pflegeversicherung zugewiesen. 83 % der Bevölkerung sind in einer gesetzlichen Krankernversicherung als Pflichtversicherte abgesichert (2007).90 Diese 2460 Versicherten werden zugleich auch der SPV zugewiesen. Umgekehrt müssen privat 2461 Krankenversicherte (gut zehn Prozent der Bevölkerung) der PPV angehören. 91 Beide 2462 Teilsysteme der Pflegeversicherung sind - wenn auch mit unterschiedlichen Akzenten - "dem 2463 2464 Solidaritätsprinzip verpflichtet". Konzipiert wurde die Pflegeversicherung nach dem 2465 Umlageverfahren, mit lohnbezogenen Beiträgen.

2466

2474

- 2467 Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG)
- Mit dem *PfWG* wurden die gesetzlichen Grundlagen der Pflegeversicherung im SGB XI reformiert. Dabei ging es insbesondere um die Verbesserung der infrastrukturellen Veränderungen und darum, durch eine Stärkung der häuslichen Versorgung die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern. Dies sollte vor allem durch folgende Instrumente erreicht werden:
- Einrichtung von Pflegestützpunkten;
 - In Kraft treten des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG);
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Pflege;
- Verbesserung der ärztlichen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen;
- Leistungssatzdynamisierung bis 2012 in drei Stufen.
- Durch die nach dem PfWG eingeführten Pflegestützpunkte die in der Verantwortung der 2478 2479 Bundesländer umgesetzt werden - soll eine wohnortnahe und trägerunabhängige Beratung 2480 sowie eine Koordinierung aller Hilfsangebote angeboten werden. Dazu gehört auch, dass 2481 individuellen Versorgungspläne erstellt werden. Auf eine solche Beratung haben Empfänger wie auch Antragsteller von Pflegeleistungen nach dem PfWG einen Rechtsanspruch, der in 2482 2483 Pflegestützpunkten in Anspruch genommen werden kann. Die Versorgungsdichte mit 2484 Pflegestützpunkten (Stützpunkte pro Einwohner) ist in den verschiedenen Bundesländern sehr unterschiedlich. Auch die Ausstattung dieser Stützpunkte unterscheidet sich von 2485 2486 Bundesland zu Bundesland. Das Land Berlin beispielsweise hat ein Konzept zur 2487 Mindestausstattung von Pflegestützpunkten (http://www.berlin.de/pflege/pflegestuetzpunkte) 2488 ausgearbeitet.
- Unterdessen wurden von der Stiftung Warentest die Stützpunkte in einem ersten Test
 beurteilt. Von den bisher bundesweit über 300 Pflegestützpunkten wurden "fünfzehn der
 zuerst aufgebauten Pilotpflegestützpunkte und ein regulärer Pflegestützpunkt einer aus

-

 $^{^{\}rm 90}$ Gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) XI.

⁹¹ Gemäß § 23 SGB XI.

2492 2493 2494 2495	jedem Bundesland" getestet. ⁹² Das Fazit dieses Tests ist, dass es "nur in wenigen Fällen eine umfassende Beratung" (gab), wie sie der Gesetzgeber vorsieht. Es besteht noch fachlicher und methodischer Qualifikationsbedarf, um dem Anspruch der "Beratung aus einer Hand" gerecht zu werden". ⁹³
2496 2497 2498 2499 2500 2501 2502 2503	Mit der Einführung einer <i>Pflegezeit</i> haben Beschäftigte (bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten) die Möglichkeit für die Pflege eines nahen Angehörigen, bis zu sechs Monaten unbezahlte volle oder teilweise Freistellung von der Arbeit zu erhalten. Während dieser Freistellung sind die Pflegenden sozialversichert. Daneben besteht für nahe Angehörige die Möglichkeit, sich bis zu zehn Tagen unbezahlt von der Arbeit freistellen zu lassen, wenn ein akuter Pflegebedarf vorhanden ist. Diese Regelung ist aber aus Sicht von Kritikern nicht ausreichend. Die Grünen/Bündnis 90 fordern beispielsweise, dass die Pflegezeit zu einer Lohnersatzleistung weiterzuentwickeln sei.
2504 2505 2506 2507 2508 2509 2510 2511 2512 2513	Im Hinblick auf die <i>Qualitätsverbesserungen</i> in der Pflege sieht das Gesetz vor, dass die Pflegequalität aller zugelassenen Pflegeeinrichtungen bis Ende 2010 mindestens einmal zu prüfen ist. Ab 2011 sind dann grundsätzlich jährliche, unangemeldete Regelprüfungen vorgeschrieben. Die Ergebnisse dieser Prüfberichte sind zur Verbesserung der Transparenz verbraucherfreundlich zu veröffentlichen. Dies kann beispielsweise im Internet, in den Pflegestützpunkten oder/und den Pflegeeinrichtungen selbst veröffentlicht beziehungsweise ausgehängt werden. Bekannt geworden ist diese Maßnahme der Qualitätsverbesserung als " <i>Pflege-TÜV"</i> . Diese Maßnahme und die sich darum rankenden verbraucherpolitischen Aktivitäten werden in Kap. 8.2.4 als Anwendungsbeispiel für eine Bewertungsmethodik präsentiert.
2514 2515 2516 2517	Zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen können seit Mitte 2008 nunmehr stationäre Pflegeeinrichtungen auch Kooperationsverträge mit niedergelassenen Ärzten abschließen, wenn ein entsprechender Vertrag nicht geschlossen werden kann, können die Pflegeeinrichtungen auch Heimärzte beschäftigen.
2518	Make and Defending the second of (MDMO)
2519	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
2520 2521 2522 2523 2524	Verbraucherrechtlich relevant ist auch das seit dem 1.10.2009 gültige WBVG des Bundes. Mit diesem wird der zivilrechtliche Teil des bisherigen Bundesheimgesetzes (HeimG) ersetzt. Während das HeimG auf stationäre Einrichtungen beschränkt war, bezieht sich das WBVG auch auf Nutzer betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen. Das WBVG verbessert die Anliegen der Nutzer solcher Einrichtungen wie auch
2525 2526	die der stationären Einrichtungen. Neu in dem WBVG ist vor allem, dass zur Herstellung von Transparenz vorvertragliche Informationspflichten klarer definiert werden. Danach müssen

Anbieter erstens vor Vertragsabschluss schriftliche Informationen über sich wie auch zu

2527

⁹³ Vgl. Stiftung Warentest 2010.

⁹² Vgl. Stiftung Warentest 2010.

- 2528 ihrem Leistungskatalog zur Verfügung stellen. Zweitens werden die Inhalte, über die ein 2529 Vertrag informieren muss, im Gesetz aufgeführt. Schließlich verlangt das Gesetz, dass die 2530 Anbieter die Kosten für die einzelnen Leistungen ausweisen. 2531 Die ordnungsrechtlichen Anforderungen an die Pflege- und Betreuungseinrichtungen und -2532 dienste sowie die Befugnisse von Aufsichtsbehörden werden in Folge der 2533 Föderalismusreform 2006 und der Ablösung des HeimG nunmehr durch Ländergesetze 2534 geregelt. In Berlin beispielsweise trat am 1. Juli 2010 das Gesetz über Selbstbestimmung 2535 und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) in
- 2536 Kraft. Auch mit diesem Gesetz werden Informations- sowie Mitwirkungsrechte für die
- 2537 Bewohner eingeführt, beispielsweise bei der Gestaltung und Belegung ihrer persönlichen
- 2538 Räume. Die Mitwirkung erfolgt über Heimbeiräte, einen Heimfürsprecher oder ein ähnliches
- 2539 Gremium. Außerdem werden die Träger zu mehr Leistungs- und Kostentransparenz
- 2540 verpflichtet. Ihnen wird auferlegt, ein Beschwerdemanagement zu führen und alle zwei Jahre
- 2541 die Bewohner zu ihrer Zufriedenheit zu befragen. Schließlich regelt das WTG auch die
- 2542 Heimaufsicht. Neben Informationsaufgaben hat diese in Abstimmung mit dem MDK und den
- 2543 Pflegekassen die Qualität der stationären Pflegeeinrichtungen zu prüfen. Zudem muss die
- 2544 Heimaufsicht Beschwerden von Nutzern nachgehen (siehe auch Pflegeportal des Landes
- 2545 Berlin, www, berlin.de/pflege/index,html).

Verbrauchertypen und Verbraucherrollen

2548 Wie lassen sich der Verbrauchertyp und seine Rolle im Pflegesektor beschreiben? Im 2549 Hinblick auf die Qualität der Pflegeleistung ist festzustellen, dass stationäre Pflegeleistungen 2550 eindeutig der Kategorie Vertrauens- und Kontraktgut zuzuordnen sind. Für solche Güter gilt 2551 generell, dass die Verbraucher nur bedingt deren Qualität beurteilen können. Dies gilt für die 2552 Phase vor einem Vertragsabschluss ebenso wie für den Vertragsabschluss. Aber selbst 2553 nach dem Abschluss eines Vertrages, wenn die Pflege also bereits in Anspruch genommen 2554 wird, ist die Unsicherheit hinsichtlich der Qualität sehr hoch. Unklar bleibt, ob die Pflege dazu 2555 führt, dass der Pflegebedürftige sich unter Umständen besser fühlt oder ob andere Faktoren 2556 den Zustand des Pflegebedürftigen beeinflussen. Damit kann der Verbraucher in diesem Segment nur wenig bis gar nichts für künftige Phasen lernen. Hinzu kommt, dass der

- 2557
- 2558 Lernprozess für Verbraucher in diesem Segment auch nur sehr bedingt auf andere
- 2559 Verbraucher übertragen werden kann. So hängt die Qualitätsbeurteilung bei 2560 Pflegeleistungen in hohem Maße von subjektiven Bewertungen ab (persönliche
- 2561 Zufriedenheit), während objektive Kriterien (Sauberkeit, Ausstattung etc.) oftmals weniger
- 2562 beachtet werden. Pflegebedürftige sind im Pflegesektor in der Regel "verletzliche"
- Verbraucher. 2563

- 2564 Diese Verletzbarkeit wird durch eine Reihe von Faktoren verstärkt. Ein Faktor ist das Alter in
- 2565 Kombination mit der Schwere der Krankheit der Pflegebedürftigen. Ein Blick auf die
- 2566 Pflegebedürftige nach dem Alter zeigt die Situation: Im Dezember 2009 waren fast 2,34
- 2567 Millionen Menschen in Deutschland im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes
- 2568 pflegebedürftig, dies umfasst die Betreuung in voll- und teilstationären Pflegeheimen,
- 2569 ambulante Pflegedienste sowie die Betreuung durch Angehörige. Knapp ein Drittel davon

- 2570 wurde in Pflegeheimen vollstationär betreut. Mehr als zwei Drittel der in stationärer
- 2571 Langzeitpflege versorgten Pflegebedürftigen waren 80 Jahre oder älter, fast die Hälfte dieser
- 2572 Pflegebedürftigen war sogar 85 Jahre oder älter. 94
- 2573 Bei den Nachfragern nach solchen Leistungen handelt es sich also sehr oft um Ältere,
- 2574 Hochbetagte und immer um Pflegebedürftige. Es kann davon ausgegangen werden, dass
- 2575 diese Menschen vielmals gar nicht mehr selbst fähig sind, sich über die Leistung, die sie
- 2576 benötigen, zu informieren oder diese im Vergleich an Hand von Pflegekriterien auszuwählen,
- 2577 selbst wenn Informationen transparent und vergleichend zur Verfügung gestellt werden.
- 2578 Außerdem wirkt der Wettbewerb so gut wie gar nicht. In aller Regel wird eine stationäre
- 2579 Pflegeleistung nur einmal abgeschlossen, ein Wechsel der Einrichtung ist aufwändig und es
- 2580 ist wiederum nicht sicher, ob mit dem Wechsel die Pflegequalität oder andere Bedingungen
- besser werden. Es kommt hinzu, dass die Betroffenen oftmals gar nicht die Kraft haben
- 2582 dürften, einen Wechsel anzugehen. Experten der Altersforschung gehen sogar davon aus,
- 2583 dass allein der Gedanke an einen Wechsel bei den Betroffenen oftmals Ängste und
- 2584 Unsicherheiten auslöst unabhängig davon, ob die derzeitige Pflegeleistung nach objektiven
- 2585 Kriterien bemessen gut oder schlecht ist.
- 2586 Häufig informieren sich über Anbieter und Leistungen stellvertretend für die Betroffenen
- 2587 deren Angehörige. Diese treffen auch in vielen Fällen die Auswahl und beobachten, wie die
- 2588 Pflege konkret umgesetzt wird. Sie lassen sich dabei aber nicht ausschließlich von der
- 2589 Qualität der Anbieter leiten. Hier wirken weitere Faktoren, beispielsweise räumliche Nähe,
- 2590 Bauchentscheidungen, Überforderung durch diverse Verantwortlichkeiten und damit
- 2591 Zeitmangel für die Lage des Pflegebedürftigen, mangelnde Bereitschaft sich um den
- 2592 Angehörigen und dessen Situation wirklich zu kümmern bis hin zu mangelnder Empathie für
- 2593 die Belange des Pflegebedürftigen. Hier sollte nicht unerwähnt bleiben, dass erst vor einigen
- 2594 Jahren diskutiert wurde, auf welche Weise pflegende Angehörige und professionelles
- 2595 Pflegepersonal Gewalt gegen Eltern und Ältere ausübt. Deutlich wurde, dass die bekannten
- 2596 Fakten wohl eher die Spitze des Eisbergs sind.
- 2597 Alles in allem lässt sich festhalten: Die Verbraucher im Pflegesektor sind hoch verletzlich, sie
- 2598 können ihre Interessen kaum selbst vertreten. Dies gilt vor allem für Hochbetagte und
- 2599 Schwerstpflegebedürftige. Es ist davon auszugehen, dass dies in der Tendenz auch auf
- 2600 jüngere Pflegebedürftige zutrifft, wenn auch weniger gravierend als bei hochbetagten
- 2601 Pflegebedürftigen. Verbrauchern, die Pflegeleistungen nachfragen, bleibt letztlich wohl nichts
- anderes übrig, als anderen zu vertrauen.
- 2603 Aus diesen Gründen ist es besonders wichtig, dass die Interessen der Pflegebedürftigen
- 2604 kollektiv vertreten werden. Eine Mitwirkung der Bewohner von Pflegeeinrichtungen ist im
- 2605 HeimG festgelegt. Gewählt werden danach beispielsweise Heimbeiräte. Allerdings
- 2606 bezweifeln viele Experten, dass in Heimen mit Schwerstpflegebedürftigen (und
- 2607 demenzkranken Menschen) der Heimbeirat wirklich Einfluss ausübt. Das Bild vom

-

⁹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt 2009: 8.

2608 2609	eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Verbraucher (Betroffenen wie auch Angehörigen) ist zumindest für stationäre Pflegeleistungen sehr fragwürdig.
2610	
2611	Probleme und Schäden für Verbraucher
2612 2613	Für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entstehen mögliche Probleme und Schäden vor allem aufgrund unzureichender
2614 2615	 Transparenz und Information über die Leistungen der Pflegeversorgung, dies umfasst auch verwirrende Kommunikation der Informationen;
2616	individueller Beratung;
2617	Wechselmöglichkeiten;
2618	oder unklarer Beschwerdewege.
2619 2620 2621 2622	Verbraucher- und Interessenorganisationen von Pflegebedürftigen fordern mehr Transparenz, mehr individuelle Beratung und ein Beschwerdemanagement ein. Mit dem weiter oben beschriebenen PfWG wurde damit begonnen, eine Reihe dieser Forderungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen.
2623 2624 2625 2626 2627 2628 2629 2630 2631	Ob diese oben skizzierten Maßnahmen auch tatsächlich greifen und die Situation von Betroffenen und Angehörigen in der Pflegeversorgung grundlegend verändern, kann im Moment noch nicht umfassend beurteilt werden. Es fehlt schlicht an entsprechenden empirischen Studien. Zweifel sind indes angebracht: Bei den Pflegenoten beispielsweise stellt sich die Frage, ob die Methode tatsächlich die Entscheidungsgrundlage für Verbraucher verbessert (siehe Kap. 8.2.4). Ob es sich bei den gegenwärtig festgestellten Defiziten bei den Pflegestützpunkten um Anlaufschwierigkeiten handelt oder ob diese Defizite auf prinzipielle Konzeptionsfehler zurückzuführen sind, lässt sich aus heutiger Sicht noch nicht beurteilen.
2632 2633 2634 2635 2636 2637 2638 2639 2640	Das Problem mangelnder Wechselbereitschaft ist im Pflegesektor wesentlich komplexer als etwa im Energiemarkt. Das Verhalten von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ist hier nur sehr bedingt politisch zu beeinflussen. Hingegen kann die Politik im Bereich der Beschwerden sicherlich noch viel verbessern: Hier kommt es darauf an, möglichen bürokratischen Hemmnissen entgegenzuwirken und zeitnah allen Beschwerden nachzugehen. Es gibt keine verlässlichen Untersuchungen über Schäden, die Pflegebedürftigen entstehen. Vermutlich handelt es sich um überwiegend immaterielle Schäden, häufig in Form geringerer Lebensqualität, die in der Folge durchaus zu einem zu frühen Tod führen kann.
2641	
2642 2643	8.2.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: ein Check des Pflege-TÜV in drei Phasen
2644 2645	Der so genannte "Pflege-TÜV" wurde 2009 eingeführt, um eine neutrale, standardisierte Qualitätskontrolle von stationären Pflegeeinrichtungen anbieten zu können. Im Kern besteht

- 2646 die Bewertung aus Beurteilungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung
- 2647 (MDK). Aus insgesamt 82 Einzelbewertungen 64 Einzelkriterien wird in vier
- 2648 Qualitätsbereichen jeweils ein Mittelwert gebildet, aus den vier Mittelwerten wiederum eine
- 2649 Gesamtnote (Details siehe Anhang Nr. 3).
- 2650 Dem Pflege-TÜV liegt die Idee zugrunde, dass Pflegebedürftige und ihre Angehörigen eine
- 2651 bessere Übersicht benötigen, um sich entscheiden zu können. Wie hätte man also
- 2652 idealtypisch vor der Einführung des Pflege-TÜV die Wirkungen im Sinne eines "Check
- 2653 Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" abschätzen können?

- 2655 Ex-ante wäre zu klären gewesen, nach welchen Kriterien Pflegebedürftige bzw. ihre 2656 Angehörigen stationäre Einrichtungen aussuchen. Dazu existieren empirische Studien, die
- 2657 man auswerten und die wichtigsten Kriterien anschließend gewichten kann. Die Auswahl -
- 2658 die häufig unter Zeitdruck erfolgt – richtet sich keineswegs primär an Qualitätskriterien aus,
- 2659 sondern vielmehr am Preis und räumlicher Lage; die wichtigsten Informationsquellen sind
- Freunde und Verwandte, viel seltener offizielle Institutionen wie Pflegekassen. 2660
- 2661 Der Marktentwicklungsstand bei stationären Einrichtungen lässt sich durchaus beschreiben,
- 2662 was die Vielfalt von Anbietern, Einrichtungstypen und Ausstattungsniveau angeht. Was die
- 2663 Vorentscheidungen und Annahmen angeht, so gab es im Hinblick auf den Pflege-TÜV eine
- 2664 intensive Diskussion vorab, in der wichtige Annahmen und Weichenstellungen der
- 2665 Pflegepolitik sichtbar wurden. Beispielsweise hatte die Verbraucherzentrale Rheinland Pfalz
- in Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst 2008 ein Konzept und Vorschläge zur 2666
- Bewertungssystematik vorgelegt. 95 Die Einlassungen der Politik machten deutlich, dass der 2667
- Wettbewerb auf dem Pflegemarkt durch eine größere Transparenz verstärkt werden sollte 2668
- 2669 und dass schlechte Pflegequalität sichtbar gemacht werden sollte. Zentrale Annahme war,
- 2670 dass aufgrund verfügbarer und vergleichbarer Informationen entschieden würde; eine
- 2671 Nebenannahme war, dass Anbieter mit besonders schlechten oder besonders guten Werten
- 2672 in der Medienöffentlichkeit besonders hervorgehoben würden. Die Problemlage ist daher
- 2673 leicht beschrieben: Das vorhandene Pflegeangebot galt als zu intransparent, als dass es
- 2674 Pflegebedürftige und ihre Angehörigen durchschauen könnten.
- 2675
- Ex-interim hätten im laufenden Gesetzgebungsverfahren verschiedene Modelle der
- 2676 Informationstransparenz durchgespielt werden können. Als Erstes müssten bereits
- 2677 existierende Informationsinstrumente ausgewertet werden. Dazu zählen z.B. die
- 2678 Verbraucherbroschüre "Noten für Pflegeheime" durch die Verbraucherzentrale Rheinland-
- Pfalz⁹⁶ oder das vom BMELV geförderte Projekt "Grüner Haken"⁹⁷, dass Pflegenoten und 2679

⁹⁵ Vgl. Verbraucherzentrale (VZ) Rheinland Pfalz und MDK Rheinland Pfalz 2008a, 2008b.

2680 2681 2682 2683 2684	Prüf-Ergebnisse der Heimaufsicht ergänzen soll. Das Beispiel "Pflege-TÜV" ist ein Paradebeispiel für die Fragmentierung von verbraucherpolitischen Maßnahmen. Denn es wurden bereits punktuell und parallel verschiedene Modellvorhaben erprobt; eine konsequente Gesetzesfolgenabschätzung könnte dafür sorgen, solche Ansätze sinnvoll zu integrieren oder sich für einen zu entscheiden, um Verbraucherpolitik effizienter zu machen.
2685 2686 2687 2688	Informations-Angebote können generell primär auf Experten-Urteilen beruhen, auf Angaben von Bewohnern und Angehörigen oder auf einer Mischung aus beidem. Zugleich müsste geklärt werden, ob Faktoren unmittelbar gewichtet werden sollen oder ob es den Verbrauchern selbst überlassen bleiben soll zu gewichten.
2689 2690 2691 2692 2693	Anhand verschiedener Modelle hätte das Verständnis von Vergleichslisten mit Verbrauchern empirisch getestet werden können: Welche Informationen sind zu komplex, welche Kriterien genießen Vorrang etc. Gleichzeitig hätte eruiert werden können, welche Daten auf Vergleichsbasis verfügbar und standardisierbar sind, zusammen mit einer Methodenkritik, welche Aussagekraft für Pflegequalität und Lebensqualität die jeweiligen Indikatoren haben.
2694 2695 2696	Gemessen an den politischen Zielen, dem Verständnis der Verbraucher bestimmter Instrumente sowie der Verfügbarkeit und Aussagekraft der Daten hätte dann eine Entscheidung für eine bestimmte Bewertungsmethodik begründet werden können.
2697	
2698 2699 2700 2701 2702 2703	Ex-post kann auch nach kurzer Laufzeit des Pflege-TÜV schon skizziert werden, wie die Evaluation des Instruments angelegt sein könnte. In diesem Schritt sollten Informationen aus thematisch einschlägigen wissenschaftlichen Studien und bereits in Auftrag gegebenen oder bereits durchgeführten Evaluationen ausgewertet werden. Für diese sollten mindestens ausgewertet werden: Auftraggeber der Studie/Evaluation, Ziele, Fragestellungen, Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen.
2704 2705 2706 2707 2708 2709 2710 2711 2712 2713	Für den Pflege-TÜV wurde 2009 zu Beginn der Umsetzung der Pflegenoten eine wissenschaftliche Evaluierung durch die Vertragspartner der Transparenz-Vereinbarungen in Auftrag gegeben. Bereits beim Abschluss der Pflegetransparenz-Vereinbarungen (PTV) hatten sich die verantwortlichen Akteure darauf verständigt, die Ergebnisse der Evaluation bei der Weiterentwicklung der PTV einzubeziehen. Der Evaluationsbericht wurde 2010 vorgelegt. Begleitet wurde die Evaluation durch einen wissenschaftlichen Beirat, der sich aus Wissenschaftlern, Verbraucherschützern, Bundes- und Landesministerien, Mitgliedern des Deutschen Pflegerats und den Vertragspartner zusammensetzte. Ziele, Fragestellungen und Empfehlungen zum Pflege-TÜV auf der Grundlage dieser Evaluation sind im Folgenden ausgeführt.

Heimverzeichnis.html

⁹⁸ Vgl. Hasseler u.a. 2010.

2715 Abbildung 8: Evaluation der Transparenz-Vereinbarungen

Ziel der Evaluation

- (1) Bewertung der Umsetzung und der Wirkungen der Pflegenoten.
- (2) Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Ergebnisindikatoren und Lebensqualität.

Drei zentrale Fragestellungen

- (1) "Inwieweit sind die in den Pflege-Transparenzvereinbarungen ambulant (PTVA) und stationär (PTVS) gewählten Qualitätskriterien, das Bewertungssystem sowie das Layout der Transparenzberichte geeignet, die von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität insbesondere hinsichtlich der Ergebnis und Lebensqualität, für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen oder Mitarbeiter/innen in Pflegestützpunkten verständlich. übersichtlich und vergleichbar darzustellen?"
- (2) "Welche Elemente der Pflege-Transparenzvereinbarungen ambulant (PTVA) und stationär (PTVS) haben sich aus wissenschaftlicher Perspektive bewährt?"
- (3) "Gibt es Verbesserungspotenziale? Wenn ja, sind aus wissenschaftlicher Perspektive Aussagen zur Prioritätensetzung sinnvoll?"

Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats zum Pflege-TÜV auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse, die von den Evaluatoren unterstützt werden.

I. Empfehlungen aus wissenschaftlich-methodischer Perspektive

- Überprüfung/Nachweis von Gütekriterien des Instrumentes zur Erfassung von Transparenzkriterien.
- Überprüfung des Sinns von Einzelkriterien des Instrumentes zur Erfassung von Transparenzkriterien.
- Überprüfung von Verfahrensanweisungen zur Erfassung von Transparenzkriterien.
- Überarbeitung der Berechnungssystematik/Notenvergabe auf Kriteriumsebene und Darstellung von Alternativen.
- Überarbeitung der Berechnungssystematik/Notenberechnung auf Bereichsebene bzw. für eine Gesamtnote und Darstellung von Alternativen.
- Einbeziehung von Risikokriterien in die Berechnungssystematik/Notenberechnung auf Bereichsebene bzw. für eine Gesamtnote.
- Überprüfung des gewählten Stichprobenverfahrens.
- Überprüfung des gewählten Datenerfassungs- und übermittlungsverfahrens.

Der Beirat empfiehlt, die Überprüfungen und Überarbeitungen kurzfristig einzuleiten und zu berücksichtigen.

II. Empfehlungen aus wissenschaftlich-inhaltlicher Perspektive

- Der Begriff "Qualität" im Zusammenhang mit Qualitätsprüfungen und Transparenzkriterien sollte definiert und eingegrenzt werden.
- Funktion und Bedeutung der Transparenzkriterien sollte geklärt werden.
- Instrumente "Qualitätsprüfung" und "Transparenzkriterien" sollten überprüft werden.
- Die Datenquelle "Pflegedokumentation" als dominierender Datenquelle sollte überprüft werden.

Der Beirat empfiehlt diese Empfehlungen kurzfristig zu berücksichtigen.

III. Heimbewohner-/Kundenbefragung

- Das bisherige Instrument zur Heimbewohnerbefragung/Kundenbefragung sollte wissenschaftliche überprüft werden. Auf eine entsprechende Befragung sollte nicht verzichtet und die Gütekriterien und Aussagekraft des bestehenden Instrumentes sollten überprüft werden.
- Eine Erhebung der Lebensqualität von Heimbewohnern und Kunden sollte mittelfristig auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.
- Eine Erhebung der Lebensqualität von vulnerablen Gruppen mit entsprechend spezifischen Instrumenten sollte mittelfristig auf ihre Umsetzbarkeit geprüft werden.
- Ergebnisse des von BMG und BMFSFJ geförderten Projektes "Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe" sollten abgewartet und ggf. integriert werden.

IV. Darstellung (Layout) der Transparenzberichte

Die Bekanntheit der Transparenzberichte sollte durch verschiedene Strategien gesteigert werden:

- Integration von Multiplikatoren;
- Aktuelle Daten sollten flächendeckend zur Verfügung stehen;
- Interessen der Verbraucher bei der Wahl von Kriterien zur Veröffentlichung sollten beachtet werden;
- Zugangswege sollten vielfältiger sein;
- Berücksichtigung von Multikulturalität.
- Darstellung (Layout) der Transparenzberichte sollte den Erfordernissen der Verbraucher angepasst werden.

- Weitergehende Evaluationen müssten die Qualität der verfügbaren Informationen und Daten unter die Lupe nehmen. Dabei müssten vor allem die folgenden Fragen beantwortet werden:
 - Werden auch empirische Befunde ausgewiesen oder handelt es sich nur um argumentative Analysen?

2721

2722

2723

2724

2725

2726

27272728

2729

27302731

2732

2733

2734

2735

27362737

2738

2739

27402741

2742

2743

2744

2745

- Bei wem wurden die Befunde erhoben? Stehen nur Informationen von Anbietern oder Kostenträger zur Verfügung oder gibt es auch Informationen, die bei Pflegebedürftigen oder ihren Angehörigen erhoben wurden?
- Handelt es sich um verallgemeinerbare Informationen oder Befunde oder nur um Fallstudien oder kleine und exemplarische Untersuchungssamples und damit um nicht repräsentative Ergebnisse?

Es gibt keine Befunde, die sich auf die Betroffenen stützen können und keine Informationen darüber, wie der Pflege-TÜV von den Betroffenen (dies umfasst hier auch die Angehörigen) bewertet wird. In einer verbraucherorientierten Folgenabschätzung sollten aber solche Daten zum Standard gehören. Hier müssten Betroffene zumindest befragt werden, ob sie

- den Pflege-TÜV kennen und wissen, was die Pflegenote aussagt?
- ob sie ihn in der Nutzung einfach oder kompliziert finden?
- wodurch und wie (Internet, Pflegeeinrichtung) sie den Pflege-TÜV zur Kenntnis genommen haben?
- ob sie ihre Pflegeeinrichtung am Pflege-TÜV orientiert ausgewählt haben oder für potentielle Nachfrager, auswählen wollen?
- ob sie die verschiedenen Transparenzangebote kennen und ggf. auseinanderhalten können?
- ob sie auf Grund der Informationen aus dem Pflege-TÜV ihre Einrichtung wechseln würden?
- ob sie auf der Grundlage der Transparenzplattform eine kostengünstigere Einrichtung auswählen konnten?
- ein orientiert am Pflege-TÜV ausgewählt haben oder ob für sie andere Maßnahmen bedeutender waren (etwa individuelle Beratung und Pflegestützpunkte),

Der Pflege-TÜV lässt sich - wie in der Evaluierung von Hasseler u.a. auch gezeigt - aus wissenschaftlicher Sicht bereits jetzt gut beurteilen. Seine Schwächen sind diesen ersten

2748 Befunden zufolge deutlich sichtbar. Die zentrale Kritik entzündet sich an der

- 2749 Zusammensetzung der Gesamtnote. Denn mit dieser werden vollkommen unterschiedliche
- 2750 Qualitätsaspekte und -bereiche in einen Topf geworfen. Hinterher kann man nicht mehr
- 2751 erkennen, ob die einzelnen Bestandteile von hoher oder von minderer Qualität sind.
- 2752 Die Beurteilung des Pflege-TÜV basiert auf wissenschaftlichen Überlegungen. Ob die
- 2753 Maßnahme von Betroffenen ebenso kritisch beurteilt wird, welche Stärken und Schwächen
- der Pflege-TÜV aus deren Sicht hat und wie er auf die direkt Betroffenen wirkt, darüber
- 2755 müsste eine verbraucherorientierte Folgenabschätzung ebenfalls Befunde ermitteln. Bisher

gibt es solche Evaluationen zum Pflege-TÜV allerdings nicht. Daher sind die Fragen, ob der Pflege-TÜV zu einer erhöhten Transparenz führt, ob diese ggf. zu einer verbesserten Auswahl und diese wiederum zu einer höheren Lebensqualität der Betroffenen und unter Umständen auch zu Kostenersparnissen führt, gegenwärtig jedenfalls nicht zu beantworten.

ex ante

2766

2767

2768

2769

2761

Abbildung 9: Check "Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" am Beispiel des Pflege-ΤÜV

Verbraucheranalyse

- ✓ Verhaltensmuster der Pflegebedürftigen und Angehörigen bei der Auswahl von Heimen (z.B. Bauchentscheidungen, räumliche Nähe, hoher Zeitdruck)
- ✓ Marktentwicklungsstand im Pflegemarkt (z.B. gesetzlicher Rahmen, dominante Anbieter, unterschiedliche Einrichtungsstrukturen)
- ✓ Politische Vorentscheidungen/Weichenstellungen/Annahmen (z.B. mehr Wettbewerb, bessere Pflegequalität)
- ✓ Resultierende **Problemlagen** (z.B. mangelnde Marktübersicht, schwache Steuerung durch Verbraucher)

Verbraucherpolitik

- ✓ Mögliche **Handlungsoptionen/Instrumente** (z.B. Nutzer-Befragungen, Experten-Listen,)
- ✓ Empirische und ggf. experimentelle Untersuchung/Abschätzung der Wirkung verschiedener Handlungsoptionen (z.B. Präferenz der Verbraucher für spezifische Qualitätsaspekte, Verständnis von Noten, Vergleichbarkeit der Daten)
- √ Abschließende Beurteilung anhand zuvor festgelegter Kriterien (Ziele/Zielerreichung <> Problemlagen, z.B. einfache Kriterien, zuverlässig zu ermittelnde Daten)

Verbraucheranalyse

- ✓ Effektivität: Erreichen der Ziele (z.B. Nutzung der Listen durch Verbraucher, Verhaltensänderungen, Reaktionen der Anbieter auf Veröffentlichungen)
- ✓ Effizienz: Nutzen im Vergleich zu Kosten (wie hoch sind z.B. die Kosten der breiten Erhebung von Daten im Vergleich zu stichprobenartigen Überprüfungen)

ex interim

ex post

8.3 Der Energiemarkt, insbesondere Strom

- 2771 Die Liberalisierung des Strommarktes hat in Deutschland noch nicht zu den gewünschten
- 2772 Effekten für die Verbraucher geführt. Die Preise gehören nach wie vor zu den höchsten in
- 2773 Europa, aber auch die Wechselbereitschaft ist gering. Es ist zu vermuten, dass nicht nur die
- 2774 Regulierung dieses oligopolistischen Marktes unzureichend ist, sondern dass auch die
- verbraucherpolitische Flankierung der Liberalisierung ihre Schwächen hat. Das betrifft vor
- 2776 allem die Anreize und Rahmenbedingungen für den Wechsel des Stromanbieters. Hier hätte
- 2777 ein rechtzeitiger "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" auch mehr Vorteile
- 2778 für die Verbraucher ergeben können. Aber dafür fehlte offenbar ein realistischer Blick auf den
- 2779 Markt und das zu erwartende Verbraucherverhalten.

2780

2781

- 8.3.1 Realismus in der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens
- 2782 Der Energiemarkt ist in Deutschland in den letzten zwei Jahrzehnten einem rasanten Wandel
- 2783 unterworfen worden. Angetrieben von der Europäischen Kommission haben die
- 2784 Mitgliedstaaten eingewilligt, die staatlichen Monopole aufzubrechen und wettbewerbliche
- 2785 Strukturen zu schaffen. Im Kern zielte die Deregulierungspolitik darauf, das von staatlichen
- 2786 Monopolen verwaltete Energienetz für Konkurrenten zu öffnen. Vom Preiswettbewerb sollen
- die Stromabnehmer, d.h. die Firmen, aber auch die Verbraucher profitieren. Sie sollen den
- 2788 Stromanbieter wechseln können. Das von der EU etablierte Modell ruht insofern auf einer
- 2789 doppelten Prämisse: der Existenz von (Preis-) Wettbewerb und der Bereitschaft der
- 2790 Verbraucher zum Wechsel des Anbieters. Die Organisation und die Überwachung der neu zu
- 2791 etablierenden wettbewerblich organisierten Märkte liegen in den Händen der
- 2792 Bundesnetzagentur, die gleichermaßen für Energie wie für Telekommunikation zuständig ist.
- 2793 Die Liberalisierungspolitik verlief in Wellen. Derzeit steht die Umsetzung des so genannten
- 2794 "Dritten Pakets" an, d.h. der Richtlinien 2009/72 Elektrizität und 2009/73 Gas. Im Mittelpunkt
- 2795 des politischen Interesses standen und stehen vor allem die Anstrengungen der
- 2796 Kommission, die Liberalisierung mit der Privatisierung zu verbinden. Aus Verbrauchersicht
- 2797 bedeutsam ist zweierlei: zum einen verstärkt das dritte Paket den Druck auf die
- 2798 Mitgliedstaaten, den nationalen Energieaufsichtsbehörden auch Verbraucherschutzaufgaben
- 2799 zu übertragen, zum anderen müssen sich die Mitgliedstaaten verstärkt um die besonders
- 2800 schutzbedürftigen Verbraucher kümmern und ihnen den Zugang zur Energie zu bezahlbaren
- 2801 Preisen garantieren.
- 2802 Am 27.10.2010 veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium das Papier "Eckpunkte zur
- 2803 EnWG-Novelle 2011". 99 Hierin werden Vorschläge zur Umsetzung des Dritten
- 2804 Binnenmarktpaktes Energie, u.a. bestehend aus den Richtlinien 2009/72/EG
- 2805 (Elektrizitätsmarkt) und 2009/73/EG (Gasmarkt) gemacht. Das Hauptaugenmerk des Papiers
- 2806 liegt hierbei in der Darlegung der Änderungen im Regulierungsrecht. Der Verbraucherschutz

⁹⁹ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, abrufbar unter www.bmwi.de.

2807 2808 2809 2810 2811	nach "klassischem Verständnis" ¹⁰⁰ nimmt im Papier einen überschaubaren Umfang ein. Unter der Überschrift "IV. Stärkung der Verbraucherrechte" finden sich Ausführungen im Umfang von ca. einer Seite bei einem Gesamtvolumen von 11 Seiten. Nicht ohne Grund beginnt <i>Franzius</i> einen Aufsatz zum Thema "Schutz der Verbraucher durch Regulierungsrecht" dann auch mit dem Satz: "Das Thema erzeugt Irritation". ¹⁰¹
2812	
2813	Regulierungsbehörden als Verbraucherschutzbehörden
2814 2815 2816 2817 2818 2819	Nach deutschem Rechtsverständnis haben staatliche Aufsichtsbehörden die Funktionsfähigkeit des Marktes sicherzustellen. Sie sind keine Verbraucherschutzbehörden in dem Sinne, dass sie sich neben dem Funktionsschutz auch dem Schutz der individuellen Interessen der Kunden widmen müssen. Diese tief verankerte Rechtsüberzeugung wird durch das EG-Recht verstärkt auf den Prüfstand gestellt (zu den einschlägigen Passagen des dritten Pakets siehe Anhang Nr. 1).
2820 2821 2822 2823 2824 2825 2826 2827 2828 2829 2830	Als "klassische Regulierungsbehörde" nimmt die Diskussion um die Qualität der Bundesnetzagentur als Verbraucherschutzbehörde nach unserem Eindruck gerade erst Fahrt auf. "Regulierungsrecht wurde in der Vergangenheit zumeist auf die Ermöglichung von Wettbewerb, weniger auf den Schutz der Verbraucher bezogen". Nach <i>Franzius</i> hat "erst die Zunahme marktbezogener Regulierung [] die Frage aufgeworfen, inwieweit dadurch auch ein hinreichender Schutz der Verbraucher sichergestellt ist. S 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG z.B. stellt erst seit der Novellierung 2004 den Passus " <i>insbesondere Verbraucherrechte</i> " heraus, was die Ziele der Regulierung auf dem Telekommunikationsmarkt und damit die Kompetenzen der Bundesnetzagentur angeht. In § 1 TKG, der die Zwecke des Gesetzes regelt, fehlt ein solcher Verweis auf Verbraucherrechte. Im Papier des Bundeswirtschaftsministeriums ¹⁰⁴ wird nicht der Schritt hin zu einer
2831	"Verbraucherschutzbehörde" getan. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur weiterhin als

"Regulierungsbehörde" bezeichnet. 105

Vgl. Franzius, Schutz der Verbraucher durch Regulierungsrecht, DVBI. 2010, 1086. Franzius führt auf Seite 1089 aus, dass Regulierungsrecht "durch die Ausgestaltung des Wettbewerbs unter dem Ziel flächendeckender Versorgung zum Schutz des Verbrauchers" beiträgt. Als Beispiele nennt er auf den Seite 1089 ff.: Universaldienstleistungen, Instrumente der individuellen Versorgungssicherheit wie die Grundversorgungspflicht nach § 36 I EnWG, Gewährleistung sozialverträglicher Preise durch hoheitliche Entgeltregulierung, Kundenschutz durch Informationspflichten des Unternehmers und Transparenzverpflichtungen zur Stärkung des neuen Verbrauchbildes.

¹⁰¹ Franzius, Schutz der Verbraucher durch Regulierungsrecht, DVBI. 2010, 1086

¹⁰² Franzius Schutz der Verbraucher durch Regulierungsrecht, DVBI. 2010, 1086, 1096.

Franzius Schutz der Verbraucher durch Regulierungsrecht, DVBI. 2010, 1086, 1088 f. unter Verweis auf "Verbraucherschutz in netzgebundenen Märkten: Wie viel Staat braucht der Markt?" (2004) der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

¹⁰⁴ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010.

¹⁰⁵ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S. 8.

2833 2834 2835 2836 2837 2838 2839	zubilligen: So schreiben Art. 37 der RL 2009/72/EG und Art. 41 der RL 2009/73/EG vor, dass die Regulierungsbehörden insbesondere die Kompetenz zu Beobachtung u.a. der Preise für Haushaltskunden bekommen muss. Der Kompetenzzuwachs wird eine Abgrenzung der Bundesnetzagentur von den Kartellbehörden notwendig machen. Eine "Verbraucherschutzbehörde" soll, jedenfalls wenn man das Papier des Bundeswirtschaftsministerium unbefangen liest jedoch nicht entstehen.
2840	
2841	Wechselrechte
2842 2843 2844 2845 2846 2847 2848 2849	Schon das zweite im Jahre 2003 verabschiedete Paket wollte dem Verbraucher den Wechsel ermöglichen. Tatsächlich stellte sich in der Praxis heraus, dass die Energieanbieter dem Wechselanliegen oftmals nur zögerlich nachkamen und sie den wechselwilligen Kunden mit hohen Kosten belasteten. Die politische Antwort findet sich nunmehr in Art. 3 (3) der Richtlinie 2009/72, die dem Kunden in Verbindung mit dem Anhang I (1) e) das Recht zum kostenlosen Wechsel gewährt. Diese klare Regelung kann durch überlange Kündigungsfristen nicht unterlaufen werden, auch wenn die Richtlinie insoweit keine gesonderten Regeln bereithält (siehe Anhang Nr. 1)
2850 2851 2852 2853 2854 2855 2856 2857	Ein Anbieterwechsel muss heute, soweit es sich um Grundversorgung handelt, ¹⁰⁸ in Deutschland in vier Wochen erreicht werden können. Die rechtliche Grundlage hierfür liegt in § 20 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung; im Folgenden: StromGVV) vom 26.10.2006. ¹⁰⁹ Diese Vorschrift wird über § 1 Abs. 1 S. 2 der StromGVV Teil des Grundversorgungsvertrags mit dem Verbraucher. Nach Art. 3 Abs.5 lit. a) der RL 2009/72/EG soll diese Frist auf drei Wochen verkürzt werden. ¹¹⁰
2858 2859	Der Wechselprozess hat gemäß einem Beschluss der Bundesnetzagentur über die Gestaltung der "Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität" (GPKE) aus dem

¹⁰⁶ Büdenbender/Rosin, Eckpunkte der Energierechtsreform 2011, RdE 2010, 197, 205.

¹⁰⁷ Aktionsplan österreichischer Konsumentenschutz 2010-2013.

¹⁰⁸ http://www.verbraucherzentrale.de/stromwechsel/faq.php.

¹⁰⁹ BGBI I 2006, 2391.

¹¹⁰ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen Kunden im Rahmen der Vertragsbedingungen beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von drei Wochen vornehmen".

Jahr 2006¹¹¹ zu erfolgen. Der Wechselvorgang ist hier detailliert geregelt, er ist nach
 Meinung der Verbraucherzentrale Niedersachsen jedoch ein "relativ komplexer Prozess".

2862

2863

- Besonders schutzbedürftige Verbraucher
- 2864 Mit der Liberalisierung und Privatisierung verschärfte sich das Problem der Energiearmut.
- Verbraucher, die sich den Preis nicht mehr leisten können, werden vom Strom abgekoppelt.
- 2866 Gegenüber der vorherigen Rechtslage nach Maßgabe des 2. Pakets ergeben sich zwei
- 2867 Änderungen: einmal werden die Mitgliedstaaten explizit verpflichtet, das Konzept des
- 2868 schutzbedürftigen Kunden zu definieren eigentlich müsste es nach Maßgabe der
- 2869 englischen Fassung, die in der politischen Diskussion als Vorgabe diente, "verletzbarer"
- 2870 (vulnerable) Verbraucher heißen; und zweitens sind die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des
- 2871 Art. 3 (12) gezwungen, die ergriffenen Maßnahmen der EU Kommission zu melden. Genau
- 2872 an dieser Transparenz hatte es aber gemangelt.
- 2873 Der "schutzbedürftige Verbraucher" im Bereich des Energiemarkts nimmt im Papier des
- 2874 Bundeswirtschaftsministeriums und allgemein in der wissenschaftlichen Diskussion zum
- 2875 Strom- und Gasmarkt keinen großen Stellenwert ein. Im Vergleich zum parallel liegenden
- 2876 Problem des "Girokontos für Jedermann", scheint ein Regelungsbedürfnis nicht wirklich
- 2877 diskutiert. In juristischen Datenbanken (juris, Beck online) findet sich denn auch zu den
- 2878 Stichworten "Energiearmut" (so der Terminus im Papier des Bundeswirtschaftsministerium)
- 2879 oder "Stromversorgung" und "Verbraucher" keine, bzw. keine relevanten Treffer.
- Das Papier des Bundeswirtschaftsministeriums führt aus, dass der Schutz vor Energiearmut "über das Sozialrecht sichergestellt"¹¹³ sei. Das Problem sei hierrüber ausreichend geregelt,
- denn schon heute unterlägen Abschaltungen "rechtlich strengen Voraussetzungen und einer
- 2883 Verhältnismäßigkeitsprüfung". 114 Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt hierbei gem. § 19
- 2884 StromGVV¹¹⁵. Eine Übernahme von Energiekosten kann durch den Sozialhilfeträger gem. §§

_

¹¹¹Abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6/2006/2006_001bis100/BK6-06-009/BK606009_Einheitliche%20Gesch%C3%A4ftsprozesse%20und%20Datenformate_NavNode.html.

¹¹² Vgl. die Studie "Probleme beim Stromanbieterwechsel in Niedersachsen" aus 2008, abrufbar unter: www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/mediabig/66601A.pdf.

¹¹³ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S.7.

¹¹⁴ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S.7.

¹¹⁵ "Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug

- 2885 36, 27, 27a SGB XII (Sozialhilfe), bzw. § 22 Abs. 8 SGB II (ALG II und Sozialgeld)
- 2886 erfolgen. 116 Die Neuerungen durch die Umsetzung der Richtlinie beschränken sich
- 2887 schließlich darauf, der Bundesnetzagentur eine Ermächtigung (keine Verpflichtung) zur
- 2888 Einholung von Informationen "im Zusammenhang mit der Abschaltung von
- 2889 Haushaltskunden"¹¹⁷ zu gewähren.
- 2890 Ganz anders sieht die Diskussion des Themas durch die Sozialverbände aus: Im
- 2891 "Eckpunktepapier des Verbraucherzentrale Bundesverband zur Energiearmut
- 2892 einkommensschwacher Haushalte"¹¹⁸ vom 14. April 2008 wird, nicht repräsentativ von ca.
- 2893 800.000 Abschaltungen pro Jahr gesprochen. Ein Grund sei, dass die Kosten für Energie bei
- 2894 einkommensschwachen Verbrauchern, denen wenig mehr als der Regelsatz des ALG II zur
- Verfügung stehe, im Vergleich zu den Gesamtausgaben zwischen 14 und 17 % liege, bei
- 2896 "Normalhaushalten" seien es 7,2 %. 119 Es werden vor allem die teilweise hohen Kosten der
- 2897 Abschaltung selbst (bis zu 100 €) bemängelt. Weiter ist die Aktion "Stromsparcheck für
- 2898 einkommensschwache Haushalte" der Caritas und des Bundesverbands der Energie- und
- 2899 Klimaschutzagenturen zu beachten. 120 Diese wird allerdings unter dem Label "Klimaschutz"
- 2900 verkauft.

- 2902 Schieds- und Schlichtungsstellen
- 2903 Eine Schlichtungsstelle nach dem Vorbild der Regelungen der Richtlinien existiert derzeit
- 2904 unter dem EnWG noch nicht.¹²¹ Als Schlichtungsstelle für Fragen der Strom- und
- 2905 Gasversorgung von Verbrauchern wird die Errichtung einer "unabhängigen
- 2906 *Verbraucherschlichtungsstelle in Form eines Vereins*"¹²² diskutiert. Mitglieder sollen hier sein
- 2907 die Netzunternehmen, die Energielieferanten und schließlich die Verbraucherverbände. Eine
- 2908 in der Literatur¹²³ angedachte Idee, die bereits existierende Schlichtungsstelle für Fragen der

etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren."

Vgl. Berendes, info also 2008, 151ff. und Gotzen, Unverhältnismäßigkeit einer Stromsperre nach StromGVV und Anträge auf Übernahme von Stromschulden im SGB II/ XII, ZfF 2009, 106ff.

¹¹⁷ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S.7.

¹¹⁸ S.o.

Eckpunktepapier des Verbraucherzentrale Bundesverband zur Energiearmut einkommensschwacher Haushalte, S. 2.

¹²⁰ www.stromspar-check.de

¹²¹ Büdenbender/ Rosin, Eckpunkte der Energierechtsreform 2011, RdE 2010, 197, 204.

¹²² BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S.7.

¹²³ Büdenbender/ Rosin, Eckpunkte der Energierechtsreform 2011, RdE 2010, 197, 204.

2909 2910 2911 2912 2913	Telekommunikationsdienste bei der Bundesnetzagentur (vgl. § 47a TKG) für die Zwecke des Strom- und Gasmarktes nutzbar zu machen, wurde damit verworfen. In der neuen Verbraucherschlichtungsstelle wären "das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur […] über einen Beirat eingebunden" ¹²⁴ . Wie die Abgrenzung zu § 31 EnWG ("Besonderes Missbrauchsverfahren") erfolgen wird, ist offen.
2914 2915 2916 2917 2918 2919	Der Schlichtungsstelle soll im Sinne effektiven Verbraucherschutzes verpflichtet werden, die Verbraucher regelmäßig über die Schlichtungsverfahren zu informieren. Hiermit wird scheinbar auch ein Gewinn bei der Behebung von Problemen bei einem Wechsel des Energieversorgers erhofft, wenn das Ministerium ausführt, durch die Informationsverpflichtung würden "unbürokratisch die noch bestehenden Probleme beim Wechselprozess reduziert" ¹²⁵ . Was diese Probleme konkret sind, ist nicht bekannt.
2920	
2921	Verbrauchertypen und Verbraucherrollen
2922 2923 2924 2925 2926 2927 2928 2929 2930 2931 2932 2933 2934 2935 2936	Mit dem Wandel hin zu einer Wettbewerbsordnung einher ging die Wandlung der Rolle und Funktion des Verbrauchers. In den 'guten alten' Monopolzeiten müsste sich der Verbraucher auch Preisvergleiche und Markttransparenz nicht kümmern. Es gab nur einen Anbieter und mit dem musste er bzw. musste das Unternehmen mit ihm einen Vertrag abschließen. Wahlfreiheit bestand nicht. Sie korrelierte mit dem Abschlusszwang. Die Anspielung auf die guten alten Zeiten geschieht nicht ohne Grund. Gerade auf kommunaler Ebene kam den Energieunternehmen eine Rolle zu, die weit über die Lieferung des Stroms hinausreichte. Sie übernahmen wichtige Aufgaben zur Sicherstellung des Gemeinwohls, Bau und Betrieb von Schwimmbädern oder von Sportanlagen, sowie Unterstützung des kulturellen Lebens der Kleinstadt. Finanziert wurden diese Zuwendungen über die Energiepreise, die deshalb von Wettbewerbstheoretikern als marktverzerrend eingestuft wurden. Die mit der Liberalisierung einsetzende Transformation des Marktes hatte zur Folge, dass der Kunde vom bloßen "Abnehmer" zum Verbraucher zu mutieren hatte. Gefordert und verlangt sind in dem von der EU favorisierten Modell Verbraucher, die Preise vergleichen und die den Anbieter wechseln, um sich den günstigsten Preis zu sichern.
2937 2938	Aus dem Abnehmer wird jedenfalls normativ ein Verbraucher im Sinne der Marktwirtschaft. Rollensoziologisch betrachtet wird der Abnehmer auf seine Rolle am Markt reduziert. Die

gleichfalls existierende soziale oder vielleicht besser gesellschaftliche Seite des Verhältnisses zwischen Abnehmer und Monopolunternehmen wird abgekappt. Die

jedenfalls mit dem Land gleichgesetzt. Der Bürger konnte sich also über die dem

kommunalen Versorger wurden im allgemeinen Verständnis der Bevölkerung mit dem Staat,

Gemeinwohl dienenden Leistungen mit dem Staat identifizieren. Auf das Verhältnis zu einem

Wettbewerber lässt sich dieses gesellschaftliche Verhältnis nicht übertragen. Auch wenn der

¹²⁴ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S.7.

2939

2940 2941

2942

2943

¹²⁵ BMWi, Eckpunkte zur EnWG-Novelle 2011 vom 27.10.2010, S.7.

2945	Kunde nichts tut und bei seinem Energieunternehmen, dem gewandelten ehemaligen
2946	Monopol bleibt, verändert sich das Verhältnis quasi unterhalb der Wahrnehmungsschwelle
2947	des Verbrauchers. Denn das Unternehmen muss sich jetzt am Markt behaupten und
2948	unterliegt marktlichen Gesetzen. Als Substitut könnte eine staatliche Agentur dienen, die sich
2949	auch dem Verbraucherschutz widmet und die sozusagen als Identifikationsersatz dienen
2950	kann. Dazu müsste sich Deutschland aber entschließen, die Bundesnetzagentur zu einer
2951	Verbraucherbehörde umzubauen.

2954

2955

2956

2957

29582959

2960

2961

2962

2963

29642965

2966

2967

2968

2969

2970

29712972

29732974

2975

2976

2977

2978

Probleme und Schäden für Verbraucher

Allgemeine Probleme beim Anbieterwechsel sind in der juristischen Diskussion nicht bekannt. Einzige repräsentative Umfrage scheint hier die aus 2008 stammende Erhebung der Verbraucherzentrale Niedersachsen mit Namen "Probleme beim Stromanbieterwechsel von Verbrauchern in Niedersachsen"¹²⁶ zu sein. Die Erhebung bezog sich auf 219 Verbraucher im Zeitraum Mai bis August 2008. Einige Daten hieraus:

- Nach Angaben der Stiftung Warentest ist jeder vierte Verbraucher mit dem Wechselprozess unzufrieden;
- Bei der Frage, ob nach Einschätzung der Befragten der Wechsel insgesamt geklappt hat, antworteten 56 % mit Ja und 44 % mit Nein.
- Bei der Frage nach den genauen Problemen ergab sich folgende Verteilung (mit Mehrfachnennungen) in Auszügen:
 - o 38 % hatten überhaupt keine Probleme
 - o 22 % gaben an, dass der alte Anbieter die Kündigung nicht akzeptierte
 - 15 % gaben an, der alte Anbieter habe auf Probleme beim neuen Anbieter verwiesen
 - 15 % gaben an, dass sie wegen einer zu langen Wechseldauer in die Ersatzversorgung des örtlichen Anbieters und damit in den teuersten Tarif gerutscht waren
 - 14 % gaben an, dass der bisherige Anbieter die Kündigung nicht schriftlich bestätigte
 - o 14 % gaben an, dass der bisherige Anbieter gar nicht reagierte
 - 11 % gaben an, der bisherige Anbieter habe unterschiedliche Kündigungszeitpunkte genannt
- Bei der Frage, welche Probleme sie im Wechselprozess mit dem neuen Anbieter hatten, ergaben sich folgende Antworten (mit Mehrfachnennungen) in Auszügen:

¹²⁶ Abrufbar unter: www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/mediabig/66601A.pdf.

2979 38 % gaben an, dass der neue Anbieter auf Probleme beim alten Anbieter verwiesen habe 2980 2981 36 % gaben an, alles sei reibungslos verlaufen 2982 27 % gaben an, der neue Anbieter habe verspätet reagiert 2983 Bei der Frage nach der Dauer des Wechselprozesses ergab sich Folgendes: 2984 Nur 5 % erreichten einen Wechsel innerhalb eines Monats 2985 43 % brauchten zwischen 1 und 3 Monaten 2986 21 % brauchten zwischen 3 und 6 Monaten 2987 32 % brauchten länger als 6 Monate 2988 Nur 42 % haben mit einem Anbieterwechsel Geld gespart, andere vielen in die 2989 Ersatzversorgung des örtlichen Anbieters (s.o.) oder haben sich bewusst für teureren Ökostrom entschieden. 2990 2991 • 47 % gaben an, jederzeit wieder den Stromanbieter wechseln zu wollen, sollten sich günstigere Angebote ergeben. 2992 Die Studie der Verbraucherzentrale Niedersachsen "Probleme beim Stromanbieterwechsel 2993 von Verbrauchern in Niedersachsen" brachte folgende Ergebnisse: 127 2994

2995

2996

2997

29982999

3000

3001

3002

3003

3004

3005

3006

3007

3008

3009

3010

- Problematische Position der Verbraucher am Strommarkt: Trotz der im Jahr 2005 erfolgten Reform des Energiewirtschaftsgesetzes ist die Position der Haushaltskunden auf dem seit zehn Jahren liberalisierten Strommarkt noch immer problematisch. Fast die Hälfte (44%) der von der VZN befragten Verbraucher gab an, ihr Wechsel zu einem neuen Stromanbieter habe nicht geklappt. Und selbst bei den 56 % der Befragten, bei denen der Wechsel geklappt hat, waren nur insgesamt 25 % der Gesamtgruppe der Ansicht, alles sei reibungslos verlaufen.
- Anscheinende Überforderung der neuen Anbieter: Die Angaben der befragten Verbraucher bestätigen den Eindruck, die neuen Anbieter am Strommarkt seien angesichts der Menge wechselwilliger Haushalte teilweise überfordert. So waren gerade die begehrten Neuanbieter E WIE EINFACH und TelDaFax Energy in etlichen Fällen nicht in der Lage, das Wechselprozedere im Namen des jeweiligen Kunden zügig und ohne weitere Komplikationen abzuwickeln.
- Mangelhafte Transparenz der Verträge und Tarife: Als kundenunfreundlich erwiesen sich auch die wenig transparenten Verträge und Tarifgestaltungen etlicher Altanbieter. Die Lieferverträge sind offenbar insbesondere hinsichtlich der mit bestimmten Tarifen verbundenen Vertragslaufzeiten nicht hinreichend transparent.

¹²⁷ "Probleme beim Stromanbieterwechsel von Verbrauchern in Niedersachsen" (2008) S. 24 f., abrufbar unter: www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/mediabig/66601A.pdf.

- Zudem hatten manche Kunden den Eindruck, ihr Altanbieter behindere die zügige Abwicklung des Wechselprozesses.
 - Ungenügende Regelungen des Wechselprozesses: Das Unvermögen vieler Netzbetreiber, die GPKE-Vorgaben (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität) der Bundesnetzagentur zu erfüllen, dürfte dazu beigetragen haben, dass der Anbieterwechsel bei vielen Befragten nicht wie beabsichtigt klappte.
 - Mangelhafte Kundenfreundlichkeit: Die insofern generell mangelnde Kundenfreundlichkeit der Strombranche zeigt sich in besonderer Weise an der von mehreren Befragten beklagten Praktik der alten wie neuen Stromlieferanten, für die Wechselprobleme der Verbraucher stets die jeweils anderen am Wechselprozess beteiligten Unternehmen verantwortlich zu machen. Bei 38% der teilnehmenden Verbraucher schoben die neuen Anbieter die Schuld auf den alten Versorger, bei 15% verwies der alte Anbieter auf Probleme bei den neuen Stromlieferanten.
 - Inakzeptable Dauer des Wechselprozesses: Summa summarum ist der Prozess des Anbieterwechsels nach den Ergebnissen der Online-Befragung der VZN in nicht wenigen Fällen noch immer aufwändig und zeitraubend. 21% der von der VZN befragten Verbraucher warteten zwischen 3 und 6 Monaten und weitere 32% warteten sogar länger als 6 Monate – aus Sicht der VZN eine völlig inakzeptable Dauer. Dies dürfte die Etablierung eines lebendigen Wettbewerbs am Strommarkt erheblich beeinträchtigen.
 - Etablierung einer Wechselkultur: Trotz alledem lassen sich die Ergebnisse der Befragung jedoch auch dahingehend interpretieren, dass die Etablierung einer Wechselkultur auch am Strommarkt möglich erscheint: Denn obwohl nicht einmal die Hälfte der Befragten (42%) durch den Anbieterwechsel Geld sparte, zog eine deutliche Mehrheit von ihnen (69%) weitere Wechsel durchaus in Betracht.

Energiearmut

Die Studie "Energiearmut – Stand der Forschung, nationale Programme, und regionale Modellprojekte in Deutschland, Österreich und Großbritannien" des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie, Oktober 2010 liefert folgende Erkenntnisse: 128

- Linderung von Energiearmut gelingt sozial und ökologisch am effektivsten, wenn die Betroffenen ihren Energieverbrauch durch Effizienzmaßnahmen verringern¹²⁹
- Das Wissen, wie man mit Energie effizient umgehen kann, fehlt in vielen einkommensschwachen Haushalten¹³⁰

¹³⁰ S. 51.

3014

3015

3016

3017

3018

3019

3020

3021

3022

3023

3024

3025

3026

3027

3028 3029

3030

3031 3032

3033

3034 3035

3036 3037

3038

3039 3040

3041

3042

3043 3044

¹²⁸ Abrufbar unter: http://www.wupperinst.org/uploads/tx_wibeitrag/WP184.pdf.

¹²⁹ S. 50

- Menschen knapp oberhalb der Transferleistungen sind ggf. härter betroffen als
 solche Verbraucher, die unterhalb der Bemessungsgrenze liegen.
 - Energiekosten spielen in einkommensschwachen Haushalten bei der Alltagsbewältigung häufig keine Rolle.¹³²
 - Dort stehen auch keine Mittel für Energiesparinvestitionen zur Verfügung.¹³³
 - Jahresabrechnungen sind eine Quelle für Energieschulden.¹³⁴
 - Beratungskonzepte zur Energieschuldenprävention sind sinnvoll.¹³⁵

Besonders gut erforscht ist die Situation im Vereinigten Königreich. TNS OmniBus für Age UK befragte 1.154 Peronsen über 60 Jahre "Poorest over-60s twice as likely to dread the cold."¹³⁶ Danach ergibt sich folgendes Bild:

- In England gibt es 1,7 Millionen Haushalte mit Energiearmut
- 2 von 5 Personen über 60 Jahren hatten Zweifel, ob sie auch in Zukunft ihre Rechnungen für Energie zahlen können
- Ein Drittel aller Befragten griff im Winter 2009/2010 zu alternativen Methoden um nicht zu frieren (z.B. M\u00e4ntel und Schals im Haus zu tragen oder nur einen Raum zu bewohnen)
- Zahl der Wintertoten bei den über 60-Jährigen stieg um 50 % zwischen 08/07 und 09/08

EU-Kommissar Günther Oettinger (CDU) ¹³⁷ hat vor einer Spaltung der Gesellschaft durch steigende Energiekosten gewarnt. Die "Energiearmut" in Europa nehme zu, sagte der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident am Mittwochabend in Brüssel. "Das wird in den nächsten Jahren dazu führen, dass sich nicht mehr jeder aus seinem schmalen Budget Wärme im Winter, Kälte im Sommer, Mobilität, Sicherheit, Lebensqualität leisten kann."

Der vzbv sieht Energiearmut auch als Folge erschwerter Wechselbedingungen:

"Einkommensschwache Haushalte haben aufgrund eines fragwürdigen Kreditscorings Schwierigkeiten, aus der teuren Grundversorgung zu einem preiswerteren Angebot eines neuen

3048

3049

3050

3051

3052 3053

3054

3055

3056 3057

3058

3059

3060 3061

3062 3063

3064

3065

3066 3067

3068

3069 3070

3071

3072

¹³² S. 51.

¹³¹ S. 51.

¹³³ S. 52.

¹³⁴ S. 52.

¹³⁵ S. 53.

¹³⁶ Abrufbar unter: http://www.ageuk.org.uk/latest-press/archive/poorest-over-60s-twice-as-likely-to-dread-the-cold-as-the-richest-says-age-uk/

¹³⁷ Quelle: http://www.eu-info.de/dpa-europaticker/181900.html.

3073 3074 3075 3076 3077	Anbieters zu wechseln. Einkommensschwache Haushalte werden beim Anbieterwechsel diskriminiert. Insoweit ist zu überlegen, die Scoringverfahren im Bereich der Energieversorgung zu modifizieren oder staatliche Sicherungselemente, z.B. begrenzte Ausfallbürgschaften, einzuführen, damit auch einkommensschwache Haushalte den Nutzen aus der Liberalisierung der Energiemärkte ziehen können. Es ist nicht zu akzeptieren, dass gerade die ärmsten
3078 3079	Bevölkerungsschichten, gezwungener Maßen die hohen Grundversorgungstarife zu zahlen haben." ¹³⁸
3080	

3082

3083

3084

3085

Mangelnde Transparenz

Die Kostenstrukturen sind so aufgebaut, dass Verbraucher Mühe haben, die Tarife zu zu verstehen. Selbst in anerkannten Portalen wie Verivox müssen im Grunde Begrüßungsboni und ähnliche Sonderleistungen noch einmal separat einberechnet werden, um aussagefähige Vergleiche anstellen zu können.

3086 3087

Erhöhte Preise

3088 Sieht man einmal von der Selbstdarstellung der Stromkonzerne ab, so bestehen berechtigte 3089 Zweifel, ob es in Deutschland einen effektiven Preiswettbewerb auf dem Verbrauchermarkt gibt. Sichtbarer Ausdruck der ungelösten Problematik sind die kontinuierliche Versuche 3090 3091 betroffener Verbraucher, sich mit Hilfe der Zivilgerichte gegen "unberechtigte" 3092 Preiserhöhungen zu wehren. Zivilgerichte müssen den fehlenden Wettbewerb individuell 3093 korrigieren, was sie nicht können und auch nicht wollen. Sie können jedoch strukturelle 3094 Hilfen leisten, wenn sie sich in die Kontrolle von Preisanpassungsklauseln in 3095 Energielieferverträgen einschalten. In der Sache handelt es sich um eine Kontrolle von 3096 Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn neben den einschlägigen Bestimmungen 3097 des BGB (§§ 305 ff), auch sondergesetzliche Regelungen zur Anwendung gelangen. 139 3098 Rechtlich weitaus problematischer sind Versuche, sich direkt gegen die Angemessenheit 3099 einer Preiserhöhung zu wehren. Verschiedene Verbraucherzentralen haben sich von 3100 Verbrauchern die Ansprüche abtreten lassen, um sie gebündelt gelten zu machen, da sich 3101 einzelne Verbraucher kaum für ihre Ansprüche einsetzen. Der mit der Klage befasste VIII 3102 Senat des BGH hat inzwischen dem EuGH die Frage vorgelegt, inwieweit 3103 Preisänderungsklauseln, die inhaltlich mit gesetzlichen Bestimmungen des Energierechts 3104 übereinstimmen, der Kontrolle nach Maßgabe der Richtlinie 93/13/EWG unterliegen. 140 Problematisch ist, dass die Verbraucher zwar über die Verbandsklage kollektiv prospektiv 3105 3106 geschützt werden, dass sie sich aber individuell wehren müssen, wenn eine

¹³⁸Eckpunktepapier des Verbraucherzentrale Bundesverband zur Energiearmut einkommensschwacher Haushalte, S. 2, abrufbar unter www.vzbv.de/mediapics/eckpunktepapier_energiearmut_14_04_2008.pdf.

¹³⁹ BGH, 6.4. 2009, VIII ZR 273/09 und BGH, 6.4.2009, VIII ZR 66/09; BGH 27.10.2009 VIII ZR 204/08.

¹⁴⁰ Pressemitteilung des BGH Nr. 26/2010. Verfahren VIII ZR 162/09.

3107 3108	Preisanpassungsklausel für rechtswidrig erklärt wird und sie das Recht hätten, nun die überzahlten Beträge zurückzuverlangen. Hier fehlt es an einem kollektiven Rechtsbehelf.
3109 3110 3111 3112	Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang keine eigenen Instrumente entwickelt. Sie tut im wesentlich – zögerlich – das, was die EU von ihr verlangt und vertraut ansonsten auf die traditionellen Instrumente deutscher Verbraucherpolitik bzw. auf die Verbraucherzentralen und den vzbv.
3113 3114 3115 3116 3117	Ganz oben an steht einmal mehr die Verbraucherinformation. Transparenz auf den Märkten und Preisvergleich sollen dem Verbraucher den Preisvergleich ermöglichen und zum Wechsel ermuntern. So soll der Anbieter gestärkt werden. Die Verantwortung hierfür trägt der Verbraucher im wesentlich selbst. Er hat sich zu informieren, er hat die Preise zu vergleichen und er hat den Anbieter zu wechseln.
3118 3119 3120 3121 3122	Energiearmut ist (noch) nicht wirklich ein Thema in der deutschen Verbraucherpolitik. Einmal mehr hat es die EU übernommen, die Mitgliedstaaten zum Handeln zu bewegen. Tatsächlich fordert die EU von den Mitgliedstaaten geeignete Instrumente zu entwickeln, um die schutzbedürftigen Verbraucher zu identifizieren und um sie vor risikobehafteten Stromabschaltungen zu schützen.
3123 3124 3125 3126 3127 3128	In Bezug auf die Rechtsdurchsetzung vertraut Deutschland auf die individuelle Rechtsdurchsetzung, im Wesentlichen mit Hilfe der Gerichte. Schieds- und Schlichtungsstellen sollen erst noch errichtet werden. Kollektive Rechtsbehelfe jenseits der Unterlassungsklage nach Maßgabe des AGB-Rechts oder des UKlaG/Rechtsdienstleistungsgesetzes liegen jenseits politischer Reformvorhaben. Hier bleibt auch das EU Recht blass.
3129	
3130 3131	8.3.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: Ein Check der Wechselmöglichkeiten in drei Phasen
3132 3133 3134 3135 3136 3137 3138 3139 3140 3141 3142	Die grundlegende Idee der Liberalisierung des Energiemarktes bestand darin, das vormalige staatliche Versorgungsmonopol aufzulösen und damit einen Preiswettbewerb zu etablieren. Im Zuge der Binnenmarktintegration wurde dieses Projekt maßgeblich von der Europäischen Kommission vorangetrieben. Der Preiswettbewerb kann sich jedoch nur dann entfalten, wenn private Kunden ausreichend Wechselbereitschaft zeigen und auch einfach wechseln können. Ersteres hängt von Marktstrukturen und Verbraucherverhalten ab, zweites vor allem von staatlicher Regulierung. Für die Preisentwicklung ist außerdem wichtig, wie der Zugang und die Nutzung der Energienetze reguliert werden, die ja das Problem der Unteilbarkeit haben. Neben dem Preis spielt – zumindest für bestimmte Verbrauchergruppen – auch noch die Herkunft des Stroms eine Rolle. Daher haben sich Ökostrom-Label zu einem zentralen verbraucherpolitischen Instrument im Sinne erweiterter Wahlfreiheit entwickelt.
3143 3144	Wie sähe angesichts dieser Ausgangslage eine problemorientierte Bewertung im Sinne eines "Checks Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" aus?
3145 3146	Ex-ante-Analyse: Hier wäre zunächst das wahrscheinliche Verhalten von Verbrauchern relevant. Gerade in liberalisierten Märkten wie dem Strom-Markt erwarten viele Verbraucher,

3147 3148 3149 3150 3151	dass angesichts des Wettbewerbs der Preisdruck hoch ist. Diese Erwartung ist berechtigt, damit dem Reifegrad der Liberalisierung auch die Wahloptionen zunehmen. Paradoxerweise kann diese Erwartung jedoch dazu führen, dass Verbraucher eben nicht wechseln, weil sie von nur geringen Preisdifferenzen durch starken Wettbewerb ausgehen und stattdessen die Transaktionskosten beim Wechsel scheuen. ¹⁴¹
3152 3153 3154 3155 3156 3157 3158 3159 3160	Es ist also zu vermuten, dass viele Verbraucher keineswegs das günstigste Angebot am Markt auswählen. Diese Erwartungshaltung ist ein Einstellungsmuster, dass auch ex-ante empirisch mit Experimenten untersucht werden kann, was aber bislang nur rudimentär geschehen ist. Generell sind sowohl Einstellungen als auch faktische Verhaltensweisen in puncto Energienutzung kaum empirisch untersucht. Die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Energieforschung ist stark auf die Anbieterseite fixiert sowie auf gewerbliche Energieverbraucher. Dadurch bleibt auch unklar, von welchen Faktoren der Umgang mit Energie maßgeblich abhängt: Bildung, Einkommen, Haushalts- und Wohnsituation sind Faktoren, die hier primär untersucht werden müssten.
3161 3162	Daneben sind auch die aktuellen Marktstrukturen relevant: Wie groß sind die Preisunterschiede zwischen Anbietern, wie hoch die Wechselkosten?
3163 3164 3165 3166 3167 3168 3169 3170	Ex-interim , also seit der Umsetzung der ersten Europäischen Richtlinien, können die faktische Wechselbereitschaft, die Wechselbedingungen sowie die Verbreitung und Verarbeitung von Informationen inklusive Qualitätssiegeln und Zertifikaten analysiert werden Was jedoch fehlt, sind systematische Erkenntnisse zur Energienutzung und Energiekompetenz, abhängig von sozio-ökonomischen Faktoren. So gibt es Indizien, dass gerade einkommensschwache Haushalte die relativ teuren Grundtarife der Energieversorger nutzen. Dies könnte man mit Umfragen im Längsschnitt untersuchen im Sinne einer systematischen Verbraucherbeteiligung.
3171 3172 3173 3174 3175 3176 3177	Zum Wechsel von Stromanbietern und -tarifen gibt es in Deutschland vor allem punktuelle Untersuchungen, insbesondere von den Verbraucherzentralen und der Monopolkommission. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel zwar formalrechtlich einfach ist, aber durch verschiedene Hürden in der Praxis relativ komplex werden kann. Teilweise werden Kunden zusätzliche Kosten zugemutet. Ähnlich wie in der Telekommunikation schieben sich bei Verzögerungen die Anbieter die Verantwortung gegenseitig zu.
3178 3179 3180	In unregelmäßiger Reihenfolge werden auch repräsentative Erhebungen durchgeführt, etwa vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), der diese Daten von seinen Mitgliedsunternehmen bezieht. Diese Studien zeigen, dass seit Beginn der

Liberalisierung 1998 die Anzahl der Haushalte stark gestiegen ist, die den Stromanbieter

¹⁴¹ Vgl. European Commission 2010.

¹⁴² Vgl. Kopatz u.a. 2010.

¹⁴³ Vgl. Verbraucherzentrale Niedersachsen 2008.

3182 3183 3184	gewechselt haben. ¹⁴⁴ Die erste europaweite Untersuchung zeigt, dass in Deutschland aktuel die höchsten Wechselraten zwischen Tarifen des gleichen Anbieters zu verzeichnen sind, während Deutschland beim Anbieterwechsel im oberen Mittelfeld liegt. ¹⁴⁵
3185 3186 3187 3188 3189	Allerdings bleibt unklar, wie häufig Wechsel stattfinden und mit welchem langfristigen Ergebnis. Die Motive der Nicht-Wechsler bleiben ebenfalls im Dunkeln. Angesichts der im Vergleich zu Konsumgütern langfristigen Anbieter-Bindung im Strom-Markt wären solche Längsschnittanalysen ein wichtiger Bestandteil eines "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherverhalten".
3190 3191 3192 3193 3194 3195 3196 3197 3198 3199 3200	Zur Verbreitung und Verarbeitung von Informationen beim Anbieter-Wechsel sind insbesondere die Erfahrungen mit Ökostrom-Labeln aufschlussreich. Anders als im Lebensmittel-Bereich mit dem Bio-Siegel existiert keine einheitliche Definition für Ökostrom, der folglich auch keine geschützte Produktbezeichnung ist. Wer in erster Linie den Ausbau erneuerbarer Energien fördern will, braucht jenseits des Ökostrom-Labels weitere Informationen. Zertifikate wie RECS (<i>renewable energy certificate system</i>) sind dabei irreführend. Denn Produzenten konventionell erzeugten Stroms können durch einen Ankauf solcher Zertifikate ihren eigenen Strom als Öko-Strom deklarieren, ohne dass sich die Zusammensetzung des verkauften Stroms ändert. Die bisherige Praxis ist anscheinend auf die Verhaltensweisen gut informierter Verbraucher ausgerichtet. Dadurch ist jedoch die Marktransparenz eingeschränkt, mit Folgen für den Anbieter-Wechsel.
3201 3202 3203 3204 3205 3206 3207 3208 3209 3210	Internet-Portale wie Verivox bieten hier nur bedingt Abhilfe, da sie in den default-Einstellungen alle am Markt verfügbaren Ökostrom-Label nennen. Auf diese Probleme hat auch die Stiftung Warentest im ihrem Vergleich von Internet-Portalen hingewiesen. Im Übrigen sind auch die Voreinstellungen bei Vertragslaufzeiten, Neukundenboni u.ä. problematisch, da auf diese Weise kein standardisierter Vergleich möglich ist. Preisportale orientieren sich in ihrem Design offenbar doch mehr an erfahrenen Verbrauchern. Die Suchund Informationskosten sinken also für viele Verbraucher keineswegs, wenn sie das Internet nutzen. Verhaltensökonomische Experimente mit Verbrauchern können auch in der exinterim-Phase dafür sorgen, nicht-gesetzliche Instrumente wie Informationsportale auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen.
3211 3212 3213 3214 3215 3216 3217	Bemerkenswert ist auch, dass die Glaubwürdigkeit von Preis-Portalen wie Verivox durch eine Art "geliehenes Gütesiegel" gesichert wird, in diesem Fall durch die Bewertung der Stiftung Warentest. Ob aber viele Verbraucher auf diese Weise Vertrauen aufbauen und sich die Nutzungsrate entsprechend erhöht, müsste empirisch erforscht werden. Ebenso unklar ist, wer sich auf welchen Kanälen über die Probleme der default-Einstellungen in Preisportalen informiert. Denn ein solches Verhalten setzt umfangreiches Meta-Wissen voraus. Wie verbreitet dieses Wissen ist, müsste regelmäßig erhoben werden.

¹⁴⁴ Vgl. http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Energiedaten

 $^{^{145}\,\}mathrm{Vgl}.$ European Commission 2010: 77ff.

Ex-post müsste ermittelt werden, welche Verbraucher von der Liberalisierung des Strom-Marktes profitieren und welche nicht. Dabei muss auch geklärt werden, inwiefern der Preis der maßgebliche Kostenfaktor ist und welche Rolle der Stromverbrauch spielt. Dieser ist etwa in schlecht gedämmten Wohngebäuden oder alten Gebäuden mit elektrischer Warmwasseraufbereitung wesentlich höher. Einkommensschwache Haushalte leben häufig in vermeintlich günstigen Wohnungen mit hohen Energiekosten. 146 Dieses Problem steht jedoch nicht im Fokus der Liberalisierung des Energiemarktes. Eine problemorientierte Bewertungsmethodik könnte daher offenlegen, wie sich die Effekte der Liberalisierung auf verschiedene Verbrauchergruppen verteilen, und wo die Grenzen der jeweiligen Instrumente liegen.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass beim "unsichtbaren" Gut Strom das Verhalten der Verbraucher ebenfalls weithin unsichtbar bleibt. Die im Vergleich etwa zur privaten Vorsorge vermeintlich einfache Marktsituation der Verbraucher (einfacher Wechsel fast jederzeit möglich, scheinbar geringer Informationsaufwand) entpuppt sich bei näherem Hinsehen ebenfalls als komplex. Denn das Verbraucherverhalten hängt von sehr unterschiedlichen Faktoren ab, die wenig erforscht sind. Die meisten Daten beruhen außerdem auf Anbieter-Befragungen, sind nur im Querschnitt verfügbar und lassen viele relevante Aspekte außen vor. Auf dieser Basis sind kaum zuverlässige Aussagen darüber möglich, welchen Nutzen der Wettbewerb für die Verbraucher und unterschiedliche Verbrauchergruppen hat. Ein regelmäßiger, unabhängiger "Verbrauchercheck" könnte hier "Licht ins Dunkel" bringen. Dies wäre im Übrigen auch ein Beitrag zur Effizienzsteigerung des Energiemarktes.

¹⁴⁶ Vgl. Bartl 2010.

Abbildung 10: Check "Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" am Beispiel des Stromanbieter-Wechsels

3245

3240

Verbraucheranalyse

- ✓ **Verhaltensmuster** der Verbraucher beim Anbieter-Wechsel (z.B. Kenntnisstand, Bereitschaft zum Wechseln)
- ✓ Marktentwicklungsstand im Energiemarkt (z.B. gesetzlicher Rahmen, Anbieterzahl, Preisdifferenzen, Wechselkosten)
- ✓ Politische Vorentscheidungen/Weichenstellungen/Annahmen (z.B. mehr Wettbewerb, niedrigeres Preisniveau)
- ✓ Resultierende **Problemlagen**, (zu geringe Wechselbereitschaft, mangelhafte Informationen)

Verbraucherpolitik

- ✓ Mögliche **Handlungsoptionen/Instrumente** (z.B. zertifizierte Siegel, neutrale Vergleichs-Portale)
- ✓ Empirische und ggf. experimentelle Untersuchung/Abschätzung der Wirkung verschiedener Handlungsoptionen (z.B. Auswertung von Studien zu Wechselraten und Tarifstrukturen, Erhebungen zur Energiekompetenz, Wirkung von Voreinstellungen in Internet-Portalen, Vertrauen in Portale)
- ✓ Abschließende Beurteilung anhand zuvor festgelegter Kriterien (Ziele/Zielerreichung <> Problemlagen, z.B. bessere Übersicht und/oder geringere Wechselkosten)

Verbraucheranalyse

- ✓ Effektivität: Erreichen der Ziele (z.B. höhere Zahl der Anbieter-Wechsel, häufigere Wechsel, verbraucherfreundliche Voreinstellungen im Internet)
- ✓ Effizienz: Nutzen im Vergleich zu Kosten (wie hoch sind z.B. die Kosten der Regulierung im Vergleich zu den durchschnittlichen Ersparnissen der privaten Haushalte)

ex post

ex ante

ex interim

3246	8.4 Internetbasierte Märkte
3247 3248 3249 3250 3251 3252 3253 3254 3255 3256	Eine Vielzahl aktueller verbraucherpolitischer Initiativen betrifft das Internet, wie zum Beispiel der Kampf gegen Kostenfallen. Beim online-Kauf von Waren und Dienstleistungen tauchen immer wieder Probleme auf, die Verbraucher schädigen und das Vertrauen in internetbasierte Märkte schwächen. Dazu zählt auch die Weitergabe persönlicher Daten zu kommerziellen Zwecken. Insofern wird der Datenschutz zu einem Prüfstein für Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit des Internets als Handelsraum. Die verbraucherpolitischen Regelungen in diesem Bereich stecken teilweise noch in den Kinderschuhen. Daher sind internetbasierte Märkte besonders gut geeignet, um die Möglichkeiten und Vorteile eines "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" vor der Verabschiedung der Maßnahmen zu demonstrieren.
3257	
3258	8.4.1 Realismus bei der Analyse des Marktes und des Verbraucherverhaltens
3259 3260 3261 3262 3263 3264 3265 3266 3267	Vertrieb und Handel von Waren und Dienstleistungen im Internet unterscheiden sich von klassischen Gütermärkten in mehreren Aspekten. Insofern weicht die Schilderung der Marktstrukturen im Folgenden auch von den vorigen Kapiteln ab. Das Internet macht es scheinbar leichter, Güter und Dienstleistungen zu kaufen. Die Transaktionskosten für die Suche und den eigentlichen Kauf von Produkten scheinen geringer zu sein. Zugleich verwirrt jedoch eine Informationsflut, und auch in Preis- und Bewertungsportalen müssen noch viele Optionen selbst eingestellt werden, um aussagekräftige Vergleiche ziehen zu können. Der Umgang mit Informationen ist daher die auffälligste Besonderheit in internetbasierten Märkten. ¹⁴⁷
3269	Generierung, Suche, Weitergabe und Austausch von Informationen
3270 3271 3272 3273 3274 3275 3276	Gravierende Unterschiede gibt es hinsichtlich Zeit und Geschwindigkeit, Reichweite und Menge sowie der entstehenden Transaktionskosten. Der Transport und die entsprechende Kommunikation (Weitergabe und Austausch der Daten) wird rasend schnell. Es können gleichzeitig Tausende bis Millionen Adressaten erreicht werden und beides ohne eine nennenswerte Steigerung der Kosten. Grundsätzlich ist es via Internet im Vergleich zu traditionellen analogen Formen wie Prospekten, Katalogen, Telefonbüchern etc. möglich, in einem Bruchteil der Zeit die gewünschte Information zu erhalten, mit anderen Informationen

zu vergleichen sowie gleichzeitig noch mehr und neue Informationen einzubeziehen, die auf

Die Privatsphäre einschließlich des Schutzes der persönlichen Daten ist davon direkt

betroffen. Durch Cookies oder Kopierschutzprogramme können selbst technisch versierte

Verbraucher allein kaum bemerken, dass ihre Daten ausgelesen werden. Ganz abgesehen

traditionelle Weise nicht zu erschließen gewesen wären.

3277

3278

3279

3280

 $^{^{\}rm 147}$ Vgl. hierzu und im Folgenden: Micklitz/Oehler 2007 und die dort zitierte Literatur.

3282 3283 3284	von fingierten Informationen, die bestimmte Verhaltensweisen und Datenspuren erst auslösen sollen. Die potenziellen Risiken reichen bis hin zum Identitätsdiebstahl des Nutzers ("digitales Double").
3285	
3286	Angebot und Nachfrage von Gütern und Dienstleistungen
3287 3288 3289 3290 3291 3292 3293	Für Verbraucher verlieren (scheinbar) vertraute Abläufe und Muster an Bedeutung, z.B. bei der Auswahl von Gütern und Dienstleistungen (physische Präsenz vs. Anonymität) oder bei Vertragsschluss und Bezahlung (eigenhändige Unterschrift vs. digitale Signatur; Bargeld vs. elektronisches Geld oder Cyber Cash). Internetbasierte Märkte erfordern Verhaltensweisen, die vielen Verbrauchern fremd sind. Auch wird die Identität mancher Anbieter durch digitale (cross border) Transaktionen unklarer ("stealth trading"); Verbraucher nehmen dadurch gar nicht wahr, wenn sie eine ihnen bekannte Schutzsphäre verlassen.
3294	
3295	Mittel- und langfristige Verantwortung für die Leistungsprozesse und ihre Ergebnisse
3296 3297 3298	Die als anonym wahrgenommene Geschäftsbeziehung im digitalen Handel bzw. die faktische Unkenntnis über viele Anbieter verstärkt auch ein Problem für die Unternehmen: Wie lassen sich Reputation und Glaubwürdigkeit aufbauen?
3299 3300 3301 3302 3303 3304 3305 3306 3307 3308 3309 3310 3311	Damit ist nicht gesagt, dass in manchen traditionellen Vertriebsformen wie dem Versandhandel, dem stationären Handel oder auch bei Haustürgeschäften faktisch mehr Transparenz besteht. Dennoch glaubt der Verbraucher den Verkäufer zu kennen. Es wundert daher nicht, dass Unternehmen zumindest ansatzweise Abhilfe suchen durch diverse Formen der Personalisierung, z.B. über begleitende Hotlines oder Callcenter und den Einsatz bekannter Persönlichkeiten. Hinzu kommt der nicht immer transparente Rechtsrahmen, z.B. bei Transaktionen mit Anbietern aus dem Ausland (cross-border; virtuelle Organisationen, die sich im engsten Wortsinne im Beschwerde- oder Reklamationsfalle als reiner Schein bzw. als nicht (mehr) existent herausstellen). Hinsichtlich des Anbieterverhaltens in internetbasierten Märkten in der Nachvertragsphase liegen bislang nur wenige systematische Daten vor. Mit Hilfe solcher Daten ließe sich genauer beurteilen, wie gut Anbieter für Reklamationen oder schlichte Ergänzungsinformationen und Nachfragen zu erreichen sind.
3313	Verantwortung der Anbieter für die Wertschöpfungsprozesse und ihre Ergebnisse
3314 3315 3316 3317	Auch in klassischen Gütermärkten stellt sich die Frage, inwiefern der Anbieter und seine Zulieferer langfristig Verantwortung für Probleme mit einer Ware und Dienstleistung tragen und tragen können. ¹⁴⁸ In internetbasierten Märkten ist es noch schwieriger für die Verbraucher zu erkennen, welche Leistung von welchem Anbieter übernommen wird. Da

¹⁴⁸ Oehler 2004, 2005c, 2005d, 2006.

3318 3319	vergibt, der wiederum über Speditionen liefern lässt.
3320 3321 3322 3323 3324 3325	Zum einen geht es hierbei um die konkrete Kontraktkette entlang der Wertschöpfungskette und die Transparenz hinsichtlich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Anbieter/Beteiligten. Zum anderen aber erscheint es erforderlich, ähnliche Vertragsbestandteile einheitlich und vergleichbar zu regulieren. Eine solche Standardisierung beschränkt die Vielfalt nur unwesentlich, sie erlaubt aber ein gefahren- und frustrationsärmeres Navigieren in der Cyber-Welt.
3326	
3327	Verbrauchertypen und Verbraucherrollen
3328 3329 3330 3331 3332 3333 3334 3335	Online-Kaufgeschäfte werden aus unterschiedlichen Gründen abgeschlossen. Der Preis spielt genauso eine Rolle wie die Zeitersparnis. Es gibt auch besondere soziale Situationen von Verbrauchern, etwa ein mangelhaftes Warenangebot in der Umgebung. Gerade im ländlichen Raum, mit einem großen Anteil älterer Verbraucher, sind internetbasierte Märkte ein Ersatz für fehlende Einkaufsmöglichkeiten. Ältere Verbraucher haben jedoch weniger Vertrauen in online-Kaufgeschäfte und es fehlen ihnen häufig die Kompetenzen (das wird sich jedoch in der Generationenfolge verändern). Zugleich ist die Infrastruktur (weniger Breitband-Zugänge) im ländlichen Raum in der Regel schlechter.
3336 3337 3338 3339 3340 3341 3342 3343 3344 3345 3346	Was Kompetenzen und Erfahrungen angeht, gibt es unter Verbrauchern digitale Experten und digitale Analphabeten, um die beiden Extremformen zu nennen. Doch selbst erfahrenen Internet-Käufern ist nicht unbedingt bewusst, welche besonderen Herausforderungen in der digitalen Welt lauern. Vor allem aber ist der Konsum kein abgeschlossener Akt; auch und manchmal gerade erst nach dem Kauf beginnen die eigentlichen Marketing-Aktivitäten der Anbieter ("after sales"), nachdem sie wertvolle Informationen erhalten haben. Besonders populär sind Bonus-Systeme mit Packback-Karten, über die auch Warenbewegungen analysiert werden können ("tracking"). Hier wird ein Kommunikationskreislauf erzeugt, mit weitreichenden Konsequenzen für den Verbraucher. Er wird gezielt beworben. Je nach Verbrauchertypus sind die Fähigkeiten unterschiedlich ausgeprägt, mit dieser Herausforderung umzugehen.
3347 3348	Probleme und Schäden für Verbraucher
3349 3350 3351 3352 3353 3354 3355 3356	Im Internet gibt es – trotz vermeintlich leichteren Zugangs – erhebliche Informationsasymmetrien. Daneben existieren aber auch Gestaltungs- und Betroffenheitsasymmetrien. Zu den im Internet anzutreffenden Informationsasymmetrien gehört, dass Menge, Preis und Qualität gerade im Internet von Käufern weit weniger gut eingeschätzt werden können als in klassischen Gütermärkten. Zugleich können Verbraucher die Geschäftspolitik und das Verhalten des Geschäftspartners so gut wie gar nicht direkt beeinflussen (Gestaltungs-Asymmetrie). Finanzielle Probleme und Strategien des Geschäftspartners betreffen Verbraucherinnen und Verbraucher außerdem unterschiedlich

stark (Betroffenheits-Asymmetrien). In allen drei Dimensionen fallen die Asymmetrien im Internet häufig zuungunsten der Verbraucher aus.

Es gibt jedoch auch Vorteile für die Verbraucher, die wiederum in Nachteile umschlagen können. Wenn der Lieferant über seine Kunden via Internet nur wenig erfährt, besteht die Informationsasymmetrie zu seinem Nachteil. Genau deswegen wird jedoch in der Regel unbemerkt ein Kunden-Screening eingesetzt. Das heißt, die Gestaltungsmöglichkeiten sind eindeutig höher auf Anbieterseite.

Das Vertrauen in internetbasierte Märkte hängt stark mit technischen Sicherheitsstandards zusammen. Beim Bezahlen und bei der Übermittlung persönlicher Daten schrecken die einen zurück, die anderen sind zu freigiebig. Vermutete oder tatsächliche Sicherheitsprobleme bei der Übertragung von Daten sind ein wesentlicher Grund dafür, dass das Vertrauen in internetbasierte Kaufgeschäfte nach wie vor eher gering ist. Unternehmen setzen zu einem hohen Anteil Virenscanner ein. Weniger häufig werden hingegen technische Sicherungsmaßnahmen (etwa umfassende Datenverschlüsselung) oder die digitale Signatur eingesetzt. In einer anderen Untersuchung wird davon gesprochen, dass die technischen Details zu stark betont werden und die weichen Faktoren – etwa die Kundenängste – nicht ausreichend wahrgenommen werden.¹⁴⁹ Neben diesen subjektiven Faktoren gibt es noch eine Reihe struktureller Probleme für Verbraucher.

Informationen, die in der Verbraucherpolitik nach wie vor einen hohen Stellenwert haben, spielen in internetbasierten Märkten eine zwiespältige Rolle. Der scheinbar größte Vorteil des Internets ist zugleich die Achillesferse: Preis- und Bewertungsportale schaffen einen schnellen und leichten Überblick über das Waren- und Dienstleistungsangebot, angesichts einer enormen Informationsflut. Doch die genauen Konditionen des Kaufs und der Vertragsbestandteile bei einzelnen Anbietern sind in Preisportalen in der Regel nicht "eingepreist", insofern ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt. Das erfordert eigentlich zusätzliches Engagement von Verbrauchern; doch der leichte Zugriff auf Portale suggeriert, dass hiermit Zeit und Kosten gespart werden. Das kostenlose Angebot von Preisportalen wirft außerdem die Frage auf, welche kommerziellen Interessen im Spiel sind und wie es um die Glaubwürdigkeit des Anbieters bestellt ist.

In Bewertungsportalen wiederum fehlen Standards, die die Repräsentativität der Bewertung sichern. Zugleich sind solche Portale nur mangelhaft geschützt gegen manipulierte Bewertungen. Neutrale und methodisch abgesicherte Bewertungen sind daher im Internet nur selten zu finden. Auch wenn der Umsatz in internetbasierten Märkten noch weit hinter den Volumina klassischer Märkte rangiert, so treffen doch immer mehr Verbraucher ihre Kaufentscheidungen mit Hilfe des Internet. Insofern sind die strukturellen Probleme von Preis- und Bewertungsportalen auch ein generelles Problem für Verbraucher.

-

¹⁴⁹ Vgl. Rambøll Management 2004, S.43–49.

- Das Internet hat ganz neue Möglichkeiten eröffnet, auch private Daten zu Zwecken des
- 3394 Marketing zu verwenden. Beim Kauf im Netz werden zahlreiche Datenspuren gelegt. Dabei
- entstehen neue Probleme: Es können ungerechtfertigte Schlüsse aus alten oder falschen
- 3396 Daten gezogen werden, vermeintlich problematische Konsumenten werden ausgefiltert.
- 3397 Diese Probleme berühren sogar Fragen des Grundrechteschutzes. Daher fließen gerade in
- internetbasierten Märkten Fragen des Verbraucher- und des Datenschutzes zusammen.
- 3399 Allerdings ist der Datenschutz in Deutschland bislang nicht primär auf die Besonderheiten
- des Internet ausgerichtet. Zugleich trennen Politik und Gerichte häufig den Datenschutz vom
- 3401 Verbraucherschutz ab. Neue datenschutzrechtliche Probleme für Verbraucher erfordern
- 3402 jedoch, dass sich das Datenschutzrecht gegenüber der Verbraucherpolitik öffnet.
- 3403 Im Internet verwischen die Grenzen zwischen Kommunikation und Marketing. Anbieter
- 3404 nutzen das Netz für Werbung, Marketing, Vertrieb oder Marktforschung. Dabei gibt es
- elektronische Spezialitäten, zum Beispiel das "virale Marketing", bei dem die Verbraucher
- 3406 durch Weiterempfehlungen zu Werbeträgern werden. Daher sind "Warnsignale" oder andere
- 3407 Hilfsmittel meist wenig effektiv, um Verbraucher zu sensibilisieren.
- 3408 Besonders einfach lassen sich "Lockvogel"-Angebote im Internet platzieren. Solche
- 3409 Angebote zielen darauf ab, dass Verbraucher sich nicht über das restliche Warenangebot
- 3410 informieren. Die vermeintliche Transparenz im Internet mag Verbraucher dazu verleiten,
- 3411 digitalen Lockvögeln noch eher zu folgen als in klassischen Märkten.
- 3412 Betrachtet man die verschiedenen Verbraucherrollen und -verhaltensweisen (s.o.), so
- 3413 besteht generell die Gefahr einer "digitalen Spaltung" der Gesellschaft. Es gibt Gruppen in
- 3414 der Gesellschaft, die aufgrund mangelnder Ressourcen, Kompetenz oder fehlender
- 3415 Infrastruktur nur wenig Gebrauch von internetbasierten Märkten machen. Dies ist auch für
- 3416 die Anbieter ein Problem. Außerdem müssen Verbraucher zusätzliches Wissen erwerben,
- 3417 wie man Informationsquellen und deren Qualität einschätzen kann. Dies erfordert mehr als
- 3418 eine basistechnologische Kompetenz.
- 3419 Was die Rechte der Verbraucher in internetbasierten Märkten angeht, so hat der
- 3420 Gesetzgeber bereits einige Lücken gefüllt: Es gibt einen Schutz bei der Wahl des Domain-
- 3421 Namens, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb greift auch bei der Gestaltung von
- Webseiten, und das Teledienstedatenschutzgesetz wird auch auf das Internet angewandt.
- 3423 Die Regelungen für den online-Verkauf sind den normalen Erfordernissen für
- 3424 Vertragsgeschäfte angepasst worden. So müssen Allgemeine Geschäftsbedingungen auch
- 3425 offline zur Verfügung gestellt werden. Ein Widerrufsrecht existiert ebenso wie ein
- 3426 Gewährleistungsanspruch. Bei Letzterem jedoch können Probleme auftauchen, wenn nach
- 3427 der Beweislast gefragt wird, denn die verwendeten Bestätigungen und Unterschriften können
- evtl. nicht rechtsgültig sein. Und bei Rechtsstreitigkeiten ist nicht immer klar, nach welcher
- 3429 Rechtsordnung sie ausgetragen werden.
- 3430 Doch das entscheidende Problem sind die nicht die Rechte selbst, sondern ihre
- 3431 Durchsetzung. Die Bedingungen dafür sind im Netz viel schwieriger (keine persönliche
- 3432 Kommunikation, unklare Anbieterstrukturen etc.). In der Praxis sollen daher zusätzliche
- 3433 Informationen oder Widerrufsrechte helfen; Mechanismen der Streitschlichtung existieren
- 3434 hingegen praktisch gar nicht.

3435 3436 8.4.2 Folgenabschätzung mit Verbraucherbeteiligung: ein Check des Datenschutzes 3437 in internetbasierten Märkten in drei Phasen 3438 Wie mit persönlichen Daten bei Käufen im Internet umgegangen wird, ist sowohl für Anbieter 3439 als auch für die Verbraucher wichtig. Für die Anbieter ist es wichtig, weil viele Verbraucher 3440 noch immer die Weitergabe und Verwendung persönlicher Daten als Hemmschwelle sehen, 3441 im Internet Waren und Dienstleistungen zu erwerben. Und für die Verbraucher ist nach wie 3442 vor nicht deutlich, welche Daten wann erfasst werden und was mit ihnen geschieht. Beim 3443 Datenschutz im Internet gibt es eine besondere Herausforderung: Das Recht folgt der 3444 Technik, man könnte sogar sagen, die Technik bestimmt das Recht. Rechtliche Lösungen für 3445 Datenschutz-Probleme passen sich in der Regel den technischen Lösungen der 3446 Unternehmen an. Dies ist ein elementares Problem, das auch nicht durch mehr 3447 Evidenzbasierung gelöst werden kann. 3448 Die datenschutzrechtliche Regulierung des Internets steht noch am Anfang. Insofern lässt 3449 sich an diesem Beispiel besonders gut zeigen, was eine Bewertung möglicher 3450 verbraucherpolitischer Maßnahmen leisten könnte. Was müsste der Gesetzgeber wissen, 3451 um möglichst effektive und effiziente verbraucherpolitische Maßnahmen zu entwickeln? 3452 Ex-ante müsste in einem ersten Schritt der Verbraucheranalyse ermittelt werden, inwiefern 3453 die bisherige Praxis der Datensammlung im Internet den Verbrauchern überhaupt bewusst 3454 ist bzw. bewusst sein kann. Schließlich geben die Kunden das Monopol auf die eigenen Daten stärker auf als im traditionellen offline-Handel. 150 Der klassische rechtliche 3455 Mechanismus ist die Einverständniserklärung. Häufig wissen aber die Verbraucher gar nicht, 3456 3457 worein sie einwilligen. Vor allem wissen sie nicht, was mit den persönlichen Daten geschieht 3458 und was technisch alles möglich ist. Zusätzlich wäre zu klären, wie und in welcher Form 3459 Verbraucher online-Geschäfte tätigen und welche Daten sie dabei weitergeben. Dazu 3460 können auch vorhandene Daten der Marktforschung genutzt werden. 3461 Der Entwicklungsstand des Marktes sollte ebenfalls abgebildet werden: Umsatzanteile und 3462 Entwicklung des online-Handels, rechtliche Regulierung der Transaktionen, Besonderheiten 3463 bei Rücktrittsrechten oder Widerspruchsklauseln. Auch ein knapper internationaler Vergleich 3464 macht Sinn. Sofern politische Maßnahmen angedacht sind, sollten die wesentlichen 3465 Annahmen oder vorgesehenen Weichenstellungen deutlich gemacht werden: Sollen 3466 Verbraucher bewusster eine Entscheidung treffen können. Daten weiterzugeben? Sollen 3467 Anbieter beim "screening" und der Weitergabe von Daten darüber informieren müssen 3468 (alerts)? Solche Ziele verraten etwas darüber, wem die Politik die wesentliche Verantwortung 3469 für den Umgang mit persönlichen Daten zumuten möchte, eher den Verbrauchern oder eher den Unternehmen oder beiden zu gleichen Teilen. Soll das Datenschutzrecht an die 3470 3471 Erfordernisse der Internet-Okonomie angepasst werden oder umgekehrt? Entsprechend

lassen sich auch die Problemlagen beschreiben: Wird der Internet-Handel aus Sicht der

¹⁵⁰ Vgl. Micklitz/Oehler 2006.

Regierung zu wenig genutzt, weil Vertrauenslücken klaffen? Ist die existierende Rechtslage zu unklar, um den Datenschutz im Internet-Handel stärken zu können?

Ex-interim könnten angedachte verbraucherpolitische Maßnahmen bewertet werden. Um die Wirkungen verschiedener Alternativen beurteilen zu können, sind Befragungen, Experimente oder andere Untersuchungen auf Verbraucher- und Anbieterseite notwendig. Wie reagieren Verbraucher voraussichtlich darauf, wenn die Voreinstellungen im Internet verändert werden? Fühlen sie sich damit sicherer? Wie würden Anbieter die Verpflichtung zur Benachrichtigung umsetzen? Anhand der Ergebnisse können Aussagen darüber gemacht werden, welche Maßnahmen geeignet sind, um bestimmte Ziele zu erreichen und die konstatierten Probleme zu lösen. Schafft eine Veränderung von Voreinstellungen mehr Vertrauen? Führen Benachrichtigungen wahrscheinlich dazu, dass persönliche Daten seltener weiter gegeben werden? In diesem Zwischenschritt sind nach wie vor nur Prognosen auf der Basis existierender Daten sowie eigener Befragungen und Experimente

Ex-post wäre es dann möglich, eine erneute Verbraucheranalyse anzustellen, nachdem die Maßnahmen in Kraft getreten sind und einige Zeit wirksam waren. Wie gehen Verbraucher mit Benachrichtigungen vor der Weitergabe von Daten um? Wenn z.B. die Benachrichtigung keine Verhaltensänderung bewirkt, könnte diese Maßnahme ineffektiv sein. Gibt es häufiger Widersprüche gegen die Verwendung von Daten für andere Zwecke, sind diese Widersprüche gleichmäßig auf Produktgruppen verteilt? Wie setzen Anbieter die Pflicht zur Benachrichtigung um, gibt es Unterschiede nach Branchen? Hierzu sind repräsentative Befragungen und Auswertungen von Internet-Angeboten nötig.

möglich.

Die Verhaltensökonomie hat insbesondere zum Umgang mit Voreinstellungen (bei Abonnements, Mobilfunkverträgen etc.) viele neue Erkenntnisse gebracht. Gleiches gilt für die Wirksamkeit von Informationspflichten der Anbieter. Verhaltensökonomische Erkenntnisse und Methoden wie Experimente helfen dabei, Regelungen danach zu bewerten, ob sie auf einfache und zeitsparende Weise den Verbrauchern helfen, den kommerziellen Umgang mit ihren Daten bewusst zu bestimmen. Das Ergebnis könnte aber auch sein, dass die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher selbst bei einfacheren Regelungen nicht nachvollziehen (können), was mit persönlichen Daten geschieht. Wenn dem so sein sollte, müsste das Datenschutzrecht selbst wirksamer auf die Wirklichkeit des Internets reagieren und daher stärker verändert und ergänzt werden. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung von Rechten im Internet viel schwieriger als im klassischen Handelsbereich ist. Daher ist es auch denkbar, den kollektiven Rechtsschutz über Verbands- und Sammelklagen zu stärken. Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" würde hier Hinweise auf mögliche Prioritäten geben können.

ex ante

3511 3512

3513 3514 3515

3516

3517

Abbildung 11: Check "Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" am Beispiel des Datenschutzes in internetbasierten Märkten

Verbraucheranalyse

- ✓ Verhaltensmuster der Käufer im Internet (z.B. Umgang mit Voreinstellungen, Wissen um Einverständniserklärung)
- ✓ Marktentwicklungsstand im Pflegemarkt (z.B. gesetzlicher Rahmen, Umsatz-Entwicklung, Besonderheiten bei Einverständnis-Erklärung)
- ✓ Politische Vorentscheidungen/Weichenstellungen/Annahmen (z.B. Aufteilung der Verantwortung zwischen Verbrauchern und Anbietern beim Umgang mit Daten)
- ✓ Resultierende **Problemlagen** (z.B. Markthemmnisse durch Unsicherheiten beim Datenschutz, Defizite des Datenschutzes im Internet)

Verbraucherpolitik

- ✓ Mögliche Handlungsoptionen/Instrumente (z.B. Vorgaben für Voreinstellungen, Verpflichtungen zur Benachrichtigung)
- ✓ Empirische und ggf. experimentelle Untersuchung/Abschätzung der Wirkung verschiedener Handlungsoptionen (z.B. wahrscheinliche Veränderung des Verhaltens der Verbraucher, technische Varianten der Benachrichtigung durch Anbieter)
- ✓ Abschließende Beurteilung anhand zuvor festgelegter Kriterien (Ziele/Zielerreichung <> Problemlagen, z.B. wahrscheinlicher Zuwachs an Vertrauen bei Verbrauchern, populärste technische Lösungen bei Anbietern)

Verbraucheranalyse

- ✓ Effektivität: Erreichen der Ziele (z.B. tatsächlicher Zuwachs an Vertrauen bei Verbrauchern, Entwicklung von Widersprüchen bzw. Einverständniserklärungen, Entwicklung neuer technischer Lösungen)
- ✓ Effizienz: Nutzen im Vergleich zu Kosten (Ist eine teure Benachrichtigung dennoch effizienter, weil sie mehr Verbraucher erreicht?)

ex post

✓ ex interim

3518 3519 3520	9. ENTSCHEIDUNGSHILFEN STATT ENTSCHEIDUNGSMODELL: DER "CHECK VERBRAUCHERPOLITIK UND VERBRAUCHERBETEILIGUNG"
3521 3522 3523 3524 3525 3526 3527 3528	Ein empirischer Check der Verbraucherpolitik könnte dazu beitragen, echte Krisenprävention zu betreiben, anstatt immer nur hastig auf Skandale zu reagieren und wenig erfolgreich nachzusteuern. Die Bausteine eines solchen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" sind anhand der Marktbeispiele skizziert worden. Ein solcher Check ist aber kein festgefügtes Entscheidungs <i>modell.</i> Das liegt zum einen daran, dass Entscheidungen im Kern nach wie vor politisch sind und sein müssen. Empirische Erkenntnisse können keine politischen Kriterien ersetzen. Empirische Evidenz kann aber eine Entscheidungs <i>hilfe</i> sein.
3529 3530 3531 3532 3533 3534 3535 3536 3537	Die angewendeten Methoden einer solchen Entscheidungshilfe hängen generell von der zu bewertenden Maßnahme ab, davon, welche Daten verfügbar sind und von den zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen, die für eine Bewertung zur Verfügung stehen. Daher lässt sich kein Standard hinsichtlich der Auswahl passender Untersuchungsinstrumente angeben. Allerdings sollte bei der Wahl der Untersuchungsinstrumente immer auch berücksichtigt werden, dass empirische Tests mit Verbrauchern durchgeführt werden. Als Standard gilt selbstverständlich auch, dass Bewertungen sich am Kenntnisstand der empirischen Sozial-, Wirtschafts- und Politikforschung ausrichten müssen.
3538 3539 3540 3541 3542 3543 3544 3545 3546 3547 3548 3549	Die drei Kriterien "Institutionelle Unabhängigkeit", "Realismus" und "Verbraucherbeteiligung" sind die Eckpfeiler einer Entscheidungshilfe. Aufbauend auf diesen Kriterien kann man einen "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" auch in wenigen Analyseschritten darstellen. Am Beispiel des Datenschutzes bei Internet-Käufen (vgl. Kap. 8.4) werden ausgewählte Aspekte eines solchen Verbraucherchecks illustriert. Es handelt sich um eine ex-ante Analyse, also um eine Bewertung, bevor gesetzgeberische Maßnahmen beschlossen werden.
3550	
3551	

Abbildung 13: Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung – ausgewählte Aspekte einer ex-ante Analyse am Beispiel des Datenschutzes in internetbasierten Märkten

Verbraucherprobleme "Empfohlene" Bedeutung der Einver-Voreinstellungen ständniserklärung ist werden unklar übernommen Verbraucherpolitische Ziele Verständnis für die Be-Unbemerkte deutung der Daten-Weitergabe von Daten weitergabe verbessern minimieren **Empirischer Check** Wie häufig und von Was wissen die Ver-Kriterium Realismus (wirkliches wem werden Voreinbraucher über die Verhalten, Verhaltensunterschiede und unterschiedliche Verbraucherstellungen akzeptiert? Verwendung der gruppen berücksichtigen) Daten? Verbraucherpolitische Instrumente Zusätzliche Informatio-Button-Lösung / nen über die Bedeutung Veränderung der von Einverständniser-Voreinstellungen klärungen **Empirischer Check** Wie verständlich sind Verändert die Kriterium Verbraucherbeteiligung Button-Lösung das die Zusatzinformatio-(z.B. Tests und Experimente mit Verhalten? nen? Verbrauchern)

An den Ästen eines solchen Analysebaums könnte und sollte sich die Verbraucherpolitik stärker entlang hangeln. In der Wirklichkeit werden meistens zwei andere Wege beschritten. Entweder die Politik reagiert auf Skandale, indem sie kurzfristig und kurzatmig Maßnahmenkataloge verabschiedet. Die Wirkung verpufft meist schon nach kurzer Zeit; strukturelle Probleme bleiben bestehen. Oder der Gesetzgeber geht von einem abstrakten Bild des Verbrauchers aus, dem angeblich nur bessere Informationen und Rechte an die Hand gegeben werden müssen. Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" baut hingegen auf der Wirklichkeit auf, nicht auf abstrakten Modellen. Mit seiner Hilfe lässt sich zeigen, ob die Position von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Marktgeschehen wirklich gestärkt wird. Diesen Lackmus-Test mussten und müssen viele verbraucherpolitische Maßnahmen bislang nicht bestehen. Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" bietet eine Anleitung für einen solchen Test, und zwar nicht nur für Verbraucher, sondern auch mit Verbrauchern. Denn die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sind zwar ein hohes Gut, aber auch ziemlich abstrakt. Konsum prägt das alltägliche Leben ganz konkret. Daher sollte auch die Verbraucherpolitik lebensnah sein. Ein "Check Verbraucherpolitik und Verbraucherbeteiligung" kann dabei helfen.

3557

3558

3559

3560

3561

3562 3563

3564

3565

3566 3567

3568

3569

3570 3571

3572

3576	LITERATUR
3577	
3578 3579 3580	Bäcker, Gerhard et al: Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland, Band 2: Gesundheit, Familie, Alter und soziale Dienste, Wiesbaden 2010, hier insbesondere Kapitel 7 Versorgung bei Pflegebedürftigkeit und Pflegeversicherung, Seite 178-198
3581 3582	Bartl, Marija: The Affordability of Energy: How Much Protection for the Vulnerable Consumers?, Journal of Consumer Policy, 33. Jahrgang, Nummer 3, Seite 225-245
3583 3584	Bernard, Benoît: Emerging Indicators and Bureaucracy: From the Iron Cage to the Metric Cage, International Public Management Journal, 11. Jahrgang, Nummer 4, Seite 463-480.
3585 3586	Beshears, John et al: The Importance of Default Options for Retirement Savings Outcomes: Evidence from the United States, National Bureau of Economic Research, Working Paper 12009, 2006
3587 3588	Better Regulation Executive and National Consumer Council: Warning: Too Much Information Can Harm, Interim Report, 2007
3589	BEUC: Beuc response to the stakeholder consultation on smart regulation, Brüssel, 25.6.2010
3590 3591	Boehmer-Christiansen, Sonja: Reflections on Scientific Advice and EC Transboundary Pollution Policy, Science and Public Policy, 22. Jahrgang, Nummer 3, Seite 195-203.
3592 3593	Böhret, Carl/ Konzendorf, Gottfried: Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), Gesetze Verordnungen Verwaltungsvorschriften, 1. Auflage, Baden-Baden 2001.
3594 3595	Bundesbank: Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland, Monatsbericht April, 2008
3596 3597	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): Übersicht über das Sozialrecht, hier insbesondere Kapitel 11: Sozialgesetzbuch – 11. Buch Pflegeversicherung
3598	Bundesministerium des Innern (Hg.): Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin, 2009
3599	Bundesministerium des Innern (Hg.): Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin, 2000
3600	Bundesministerium des Innern (Hg.): Praxistest zur Gesetzesfolgenabschätzung, Berlin, 2002
3601	Bundesregierung: Wachstum, Bildung, Zusammenarbeit. Deutschland zu neuer Stärke führen,
3602 3603	Regierungserklärung von Bundeskanzlerin Angela Merkel vor dem Deutschen Bundestag, 10. November 2009
3604 3605	Europäische Kommission der Gemeinschaften: Consumer Satisfaction Survey, Final Report, conducted by Ipsos INRA, 2007
3606 3607	Europäische Kommission der Gemeinschaften: Leitlinien zur Folgenabschätzung, SEK(2009) 92, Brüssel, den 15. 1.2009
3608 3609 3610	Europäische Kommission der Gemeinschaften (2010a): Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Kommission, Kommission(2010) 2020 endgültig, Brüssel, den 3.3.2010
3611 3612 3613 3614	Europäische Kommission der Gemeinschaften (2010b): Intelligente Regulierung in der Europäischen Union, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Kommission (2010) 543 endgültig, Brüssel, den 8.10.2010

Europäische Kommission der Gemeinschaften (2011): Ausschuss für Folgenabschätzung – Bericht für das Jahr 2010, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, SEK(2011) 126 endgültig, Brüssel,

3615 3616 3617

den 24.1.2011

- 3618 *Europe Economics*: An Analysis of the Issue of Consumer Detriment and the Most Appropriate 3619 Methodologies to Estimate it: Final Report for DG SANCO, Europe Economics, London, 2007.
- 3620 European Commission: Part III: Annexes to Impact Assessment Guidelines, 15 January 2009
- 3621 *European Commission*: The Functioning of Retail Electricity Markets for Consumers in the European Union, Final Report, Brussels, 2010
- 3623 European Kommission der Gemeinschaften: The Consumer Markets Scoreboard: Monitoring 3624 Consumer Outcomes in the Single Market, 2008
- *Freeman, Christopher / Soete, Luc*: Developing science, technology and innovation indicators: What we can learn from the past, Research Policy, 38. Jahrgang, Nummer 4, Seite 583-589.
- 3627 Friedrich Ebert Stiftung (Hg.): Gesetzesfolgenabschätzung und Bürokratieabbau. Wunderwaffe für die Entlastung des Mittelstands? Arbeitskreis Mittelstand, Nr. 1, 2006.
- 3629 Grözinger, Gerd: Sachverstand und Politikvernunft. Zur möglichen Rolle einer Gelehrtenrepublik in der
 3630 Bürgerdemokratie, in: Jahrbuch für Staats- und Verwaltungswissenschaften, Baden-Baden 1996,
 3631 S. 273-301.
- 3632 Häberle, Peter. Öffentliches Interesse als juristisches Problem, Bad Homburg 1970
- 3633 Habschick, Marco / Evers, Jan: Anforderungen an Finanzvermittler mehr Qualität, bessere Ent-3634 scheidungen, Studie im Auftrag des BMELV, Hamburg 2008
- Hagen, Kornelia u.a.: Verbraucherpolitik als Motor der Wirtschaft, Studie für das Bundesministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung,
 Berlin 2006
- 3638 Heinze, Rolf G./ Schmid, Josef/ Strünck, Christoph: Vom Wohlfahrtsstaat zum Wettbewerbsstaat. 3639 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik in den 90er Jahren, Opladen 1999
- 3640 *Hensel, Stephan u.a. (Hg.)*: Gesetzesfolgenabschätzung in der Anwendung. Perspektiven und 3641 Entwicklungstendenzen, Baden-Baden 2010
- 3642 *Hilbert, Josef/ Evans, Michaela:* Mehr Gesundheit wagen! Gesundheits- und Pflegedienste innovativ gestalten, Memorandum des Arbeitskreises Dienstleistungen, Wiso Diskurs, 2009
- 3644 *Johnson, Eric J./Goldstein, David*: Do Defaults Save Lives, Science, 302. Jahrgang, Nummer 5649, Seite 1338-1339
- 3646 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002a): Kommission(2002) 278, Brüssel, 2002
- 3647 *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (2002b): Mitteilung der Kommission über 3648 Folgenabschätzung, Kommission(2002) 276 endgültig, Brüssel, den 5.6.2002
- 3649 *Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (2005): Leitfaden zur Folgenabschätzung, Anhänge, 3650 Brüssel, 15. 6.2005
- Kopatz, Michael u.a.: Energiearmut. Stand der Forschung, nationale Programme und Modellprojekte
 in Deutschland, Österreich und Großbritannien. Wuppertal Papers Nr. 184, Wuppertal Institut für
 Klima, Umwelt, Energie, 2010
- 3654 *Kuhlmann, Sabine:* Performance Measurement in European local governments: a comparative analysis of reform experiences in Great Britain, France, Sweden, and Germany, International Review of Administrative Sciences, 76. Jahrgang, Nummer 2, Seite 331-345
- 3657 Lessenich, Stephan: Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus, Frankfurt am Main 2008
- 3658 *Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, e. V. (Hg.):* Richtlinien des 3659 GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des 3660 Sozialgesetzbuches, 2009

- 3661 *Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, e. V. (Hg.):* Qualitätsprüfungs-3662 Richtlinien, MDK-Anleitung, Transparenzvereinbarung, Grundlagen der MDK-Qualitätsprüfungen in 3663 der stationären Pflege, 2009
- 3664 MEMO/09/402: EU report on retail financial services: fact sheet, Brussels
- 3665 *Meza, David de/Irlenbusch, Bernd /Reyniers, Diane:* Financial Capability: A Behavioural Economics 3666 Perspective, Consumer Research Report CPR69, UK Financial Services Authority, 2008
- 3667 *Micklitz, Hans-W. u.a.:* Der vertrauende, der verletzliche oder der verantwortungsvolle Verbraucher? 3668 Plädoyer für eine differenzierte Strategie in der Verbraucherpolitik, Stellungnahme des 3669 Wissenschaftlichen Beirats Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV, Berlin 2010
- 3670 *Micklitz, Hans-W. / Oehler, Andreas:* Consumer Policy in the Digital World, Scientific Advisory Board for Consumer, Food, and Nutrition Policies to the Federal Ministry of Consumer Protection, Food, and Agriculture, Germany, Berlin 2007
- 3673 OECD: Promoting Consumer Education: Trends, Policies and Good Practice, OECD, Paris 2009
- 3674 OECD: Consumer Policy Toolkit, Paris 2010
- 3675 Oehler, Andreas: Die Erklärung des Verhaltens privater Anleger Theoretischer Ansatz und empirische Analysen, Betriebswirtschaftliche Abhandlungen, Neue Folge Bd. 100, Stuttgart 1995
- 3677 Oehler, Andreas: Anlegerschutz in einem markt- und intermediärbasierten System Eine Analyse im Lichte der Neuen Institutionenökonomik, der Theorie der Finanzintermediation und der Behavioral Economics & Finance, Gutachten für den wissenschaftlichen Beirats für Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV, Bamberg/Berlin 2004
- 3681 *Oehler, Andreas:* Zufriedenheit im Retail Banking? Erfolgsfaktoren des Banking der Zukunft; in: 3682 Petzel, Erhard (Hg.): E-Finance, Technologien und Geschäftsmodelle, Wiesbaden 2005, S. 151-3683 193, 2005a
- 3684 *Oehler, Andreas:* Zum Wettbewerb und zu Kundenerwartungen im Retail Banking in Deutschland, Fi-3685 nanzBetrieb 2005, Heft 2, Seite 83-92, 2005b
- 3686 Oehler, Andreas: Verbraucherinformation als Motor des Qualitätswettbewerbs; in: vzbv 3687 Verbraucherzentrale Bundesverband (Hrsg.), Wirtschaftsfaktor Verbraucherinformation – Die 3688 Bedeutung von Information für funktionierende Märkte, BWV, Berlin 2005, 28-50, 2005c
- 3689 *Oehler, Andreas:* Zur ganzheitlichen Konzeption des Verbraucherschutzes eine ökonomische Perspektive, Bamberg 2005, 2005d
- 3691 *Oehler, Andreas:* Zur ganzheitlichen Konzeption des Verbraucherschutzes eine ökonomische Perspektive, in: Verbraucher und Recht 21, 2006, 294-300
- 3693 Oehler, Andreas: Alles "Riester"? Die Umsetzung der Förderidee in der Praxis, Gutachten im Auftrag 3694 des Verbraucherzentrale Bundesverbandes vzbv unter dem Auftragstitel "Stärken und Schwächen, 3695 Risiken und Chancen der staatlich geförderten kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge von 3696 abhängig Beschäftigten (ohne Beamte) im Kontext der umlagefinanzierten gesetzlichen 3697 Rentenversicherung", Bamberg 2009
- 3698 Oehler, Andreas: Behavioral Economics eine neue Grundlage für die Verbraucherpolitik?!, Konsumentenpolitisches Forum (KPF), Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), Wien, 2010a
- Oehler, Andreas: Behavioral Economics meets Personal Finance:Ein "alter Hut" in der forschungsgeleiteten
 Verbraucherpolitik?, Workshop Wissenschaft und Politik im Gespräch: Perspektiven forschungsgeleiteter
 Verbraucherpolitik, DIW Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und FES Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin,
 2010b

- 3705 *Oehler, Andreas:* Behavioral Economics und Verbraucherpolitik: Grundsätzliche Überlegungen und 3706 Praxisbeispiele aus dem Bereich Verbraucherfinanzen, Österreichisches BankArchiv Oktober 2011, 3707 2011a
- 3708 *Oehler, Andreas:* Status quo und Perspektiven der Anlageberatung in Deutschland, Interview, portfolio international (R. Kolbe), Frankfurt 9. März 2011, 2011b
- 3710 *Oehler, Andreas:* Auf welcher Basis treffen VerbraucherInnen Entscheidungen und welchen Einfluss haben sie auf Märkte?, Bamberg 2011, 2011c
- 3712 Oehler, Andreas: Schäden durch Versicherungsstornos?, Bamberg 2011, 2011d
- 3713 Oehler, Andreas: Zu hohe Dispozinsen?, Bamberg 2011, 2011e
- 3714 Oehler, Andreas et al.: Zur Qualität der Finanzberatung von Privatanlegern: Probleme des
 3715 Beratungsprozesses und Lösungsansätze, Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats für
 3716 Verbraucher- und Ernährungspolitik beim BMELV, Berlin 2009
- 3717 Oehler, Andreas / Kohlert, Daniel: Guter Rat macht hilflos: Zur Qualität der Anlageberatung in
 3718 Deutschland, in: Brost, Heike / Neske, Rainer / Wrabetz, Wolfram (Hg.): Vertriebssteuerung in der
 3719 Finanzdienstleistungsindustrie, Frankfurt 2008, S. 63-102
- 3720 Oehler, Andreas / Kohlert, Daniel: Financial Advice Giving and Taking Where Are the Market's Self 3721 Healing Powers and a Functioning Legal Framework When We Need Them?, Journal of Consumer 3722 Policy 2009, 32. Jahrgang, Nummer 2, Seite 91-116
- 3723 Oehler, Andreas / Reisch, Lucia A.: Behavioral Economics eine neue Grundlage für die Verbraucherpolitik?, Studie im Auftrag des vzbv e.V., Berlin 2008
- 3725 Oehler, Andreas / Wilhelm-Oehler, Daniela: Bleibst du noch oder gehst du schon?: Zur
 3726 Wechselbereitschaft zufriedener Bankkunden, in: Brost, Heike / Neske, Rainer / Wrabetz, Wolfram
 3727 (Hg.): Vertriebssteuerung in der Finanzdienstleistungsindustrie, Frankfurt 2008, S. 287-312
- 3728 OFT: Doorstep Selling A Report on the Market Study, OFT716, UKOFT, 2004
- 3729 Rambøll Management: Aktuelle Herausforderungen und Strategien zur Nutzung des e-Business in KMU, Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Hamburg 2004
- 3731 Reisch, Lucia A.: Strategische Grundsätze und Leitbilder einer neuen Verbraucherpolitik, Diskussions-3732 papier des Wissenschaftlichen Beirats für Verbraucher- und Ernährungspolitik beim Bundesmi-3733 nisterium für Verbraucherpolitik, Ernährung und Landwirtschaft, Stuttgart-Hohenheim/Berlin 2003
- 3734 *Rieckhoff, Christian:* Wohin steuert die Riester-Rente?, in: Deutsche Rentenversicherung 66, Heft 1/2011, Seite 87-104
- Rothgang, Heinz: Solidarität in der Pflegeversicherung: Das Verhältnis von Sozialer
 Pflegeversicherung und Privater Pflegepflichtversicherung, Sozialer Fortschritt, 60. Jahrgang,
 Nummer 4-5, Seite 81-87
- 3739 Rothgang, Heinz, Kulik, Dawid, Müller, Rolf, Unger, Rainer: GEK-Pflegereport 2009, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 73, Schwäbisch Gmünd 2009
- 3741 *Schneider, Volker:* Komplexität, politische Steuerung, und evidenzbasiertes Policy-Making. In: 3742 Janning, Frank / Toens, Katrin (Hg.): Die Zukunft der Policy-Forschung. Theorien, Methoden, Anwendungen, Wiesbaden 2008, Seite 55-70
- 3744 SEC 1251 final: Commission Staff Working Document on the Follow Up in Retail Financial Services to the Consumer Markets Scoreboard, Commission of the European Communities, Brussels 2009
- 3746 SEC 25 final: The Consumer Markets Scoreboard, 2nd ed., European Communities, Luxembourg 2009
- 3748 SEC 385: The Consumer Markets Scoreboard, 3rd ed., European Communities, Luxembourg 2010

3750	Stiftung Warentest: Verbraucher um 700 Millionen Euro geprellt, Berlin 28.4.2010
3751	Stiftung Warentest: Pflegestützpunkte: Nur jeder dritte berät gut, Heft 11/2010
3752 3753 3754	Strünck, Christoph: Why is There No Mad Cow Disease in the United States? Comparing the politics of food safety in Europe and the U. S. Discussion Paper, Dec. 2001, Institute of European Studies, University of California, Berkeley 2001
3755 3756	Strünck, Christoph: Die Macht des Risikos. Interessenvermittlung in der amerikanischen und europäischen Verbraucherpolitik, Baden-Baden 2006
3757 3758	Strünck, Christoph: Die Verbraucherpolitik braucht Pragmatismus statt wirklichkeitsferner Leitbilder, Wirtschaftsdienst, 91. Jahrgang, Nummer 3, Seite 165-168
3759 3760	The Evaluation Partnership Limited: Evaluation des Folgenabschätzungssystems der Kommission – Abschlussbericht, Studie im Auftrag der Europäischen Kommission, Richmond-Surrey April 2007
3761 3762	USA, Department of the Treasury: http://www.financialstability.gov/docs/regs/FinalReport_web.pdf, Department of the Treasury, Financial Regulatory Reform: A New Foundation, 2010
3763 3764 3765	Van der Knaap, Peter: Responsive Evaluation and Performance Management, Overcoming the Downsides of Policy Objectives and Performance Indicators, Evaluation, 12. Jahrgang, Nummer 3, Seite 278-293
3766 3767	Veit, Sylvia: Bessere Gesetze durch Folgenabschätzung? Deutschland und Schweden im Vergleich, Wiesbaden 2010
3768 3769 3770	Verbraucherzentrale (VZ) Rheinland-Pfalz und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) Rheinland-Pfalz: Verbraucherfreundliche Qualitätsberichte in der Pflege – Anforderungen an Inhalt und Darstellung, Konzeption, 2008
3771 3772 3773 3774 3775	Verbraucherzentrale (VZ) Rheinland-Pfalz und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) Rheinland-Pfalz: Empfehlungspapier zu den Anforderungen an Inhalt und Darstellung von Qualitätsberichten in der Pflege aus Verbrauchersicht, Handlungsempfehlung zur Umsetzung des § 115 Abs. 1a SGB XI, http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/UNIQ131279372331440/link488641A.html, 2008
3776 3777 3778 3779 3780	Verbraucherzentrale und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz: Empfehlungspapier der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz zu den Anforderungen an Inhalt und Darstellung von Qualitätsberichten in der Pflege aus Verbrauchersicht. Erarbeitet in einem vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geförderten Projekt, 2008

Statistisches Bundesamt: Gesundheit, Ausgaben, 1995 – 2008, Wiesbaden 2010

3781 Weigel, Wolfgang: Was kann die Rechtsfolgenabschätzung, was die Rechtsökonomik nicht kann?, 3782 juridikum, Heft 1/2005, Seite 42-49

3783 Weingart, Peter: Scientific Expertise and Political Accountability: Paradoxes of Science in Politics, Science and Public Policy, 26. Jahrgang, Nummer 3, Seite 151-161 3784

3785 Willke, Helmut: Ironie des Staates. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft, Frankfurt a.M 1992 3786

3787 ZEW: Transparenz von privaten Riester- und Basisrentenprodukten, Mannheim 2010

3788

3749

3789

§

ANHANG

3791 3792

3790

1. Vorgehensweise beim Impact Assessment der Europäischen Kommission

1 Problemanalyse

Welche Probleme bestehen in welchem Ausmaß, welche Ursachen und Auslöser haben die Probleme? In der Problemanalyse eines *Impact Assessment* soll neben der Art und dem Ausmaß des Problems angegeben werden, warum die Maßnahme überhaupt erforderlich wird. Aus Sicht der Kommission ist dabei zwischen zwei wichtigen Gründen zu unterscheiden: Versagen des Marktes (Externalitäten, unzureichende Kollektivgüter, fehlender oder unvollständiger Markt, Informationsasymmetrien oder –ausfälle) oder Versagen der Ordnungspolitik (Eigentumsrechte sind unzureichend definiert, Folgen der Maßnahmen sind unbeabsichtigt, Mängel in der Durchführung und Durchsetzung. Neben den Problemen sind im *Impact Assessment* auch die Auslöser der Probleme herauszuarbeiten. Empfohlen wird den Durchführenden, dass sie bei der Problemdefinition die Perspektive unterschiedlicher Interessengruppen einnehmen sollten.

Wer sind die Betroffenen? Muss die EU überhaupt handeln, wird ein Mehrwert erzielt?

Ausarbeitung eines Basisszenarios - Situation ohne staatlichen Eingriff (,No-Change-Szenario').

Durchführung einer Sensitivitätsanalyse. Dabei wird analysiert, wie sich die Auswirkungen der Optionen verändern, wenn sich der Kernparameter (z. B. Veränderung der Verfügbaren Einkommen) verändert.

Eine Risikobewertung soll erfolgen, wenn das Auftreten einer nicht gewünschten Entwicklung möglich ist, wenn nicht vorhersehbar ist, wer davon betroffen sein wird und wenn spezifische Gruppen der Gesellschaft sicher von schwerwiegenden negativen Folgen betroffen sind. In der Risikoanalyse müssen relevante Risiken ermittelt werden, das Ausmaß des Schadens negativer Folgen (zum Beispiel der Schaden für Verbraucher) bestimmt wird, möglichst quantifiziert und Alternativen der Risikominderung aufgezeigt werden.

2 Zieldefinition

Angabe von Zielen (allgemein, spezifisch, operativ) unter Berücksichtigung der Probleme und der Ursachen, der Kohärenz mit bestehenden Politiken und Strategien der EU (z. B. Europa 2020). Dies kann ein iterativer Prozess während des *Impact Assessment* sein.

Für die Zieldefinition gilt die Orientierung an der SMART-Formel (specific, measurable, achievable, realistic, time-dependent; spezifisch (präzise, konkret), messbar (Soll-Zustand zur Prüfung der Zielrealisierung), erreichbar, realistisch, zeitgebunden (ohne Realisierungsdatum sind Ziele unverbindlich)).

Zwischen allgemeinen, spezifischen und operativen Zielen bestehende vertikale (Zielhierarchien) und horizontale (die sich verstärken) Verzahnungen müssen herausgearbeitet werden.

Allgemeine Ziele sind dabei anhand von Wirkungsindikatoren, spezifische Ziele anhand von Ergebnisindikatoren auszuweisen und operative Ziele müssen durch Output-Indikatoren ausgewiesen werden.

3 Entwicklung der grundlegenden politischen Optionen

Ermittlung der politischen Optionen. Optionen müssen eindeutigen Zusammenhang mit den

Zielen aufweisen und angemessen sein.

Optionen können sein: No-change-Szenario/Status-quo-Option, keine EU-Maßnahme, verbesserte Durchführung, Selbst-/Koregulierung, internationale Standards.

Optionen sollen nach den Kriterien Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz mit übergeordneten Politikzielen bewertet werden. Werden Optionen nicht geprüft, sollen die Gründe dafür dargelegt werden. Bei der Festlegung von Optionen soll die Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt werden.

Optionen können unterschieden werden nach Optionen für den Inhalt und Optionen für die Art der Maßnahme. Optionen nach der Art der Maßnahme können (themenübergreifend oder eng) legislativ sein oder nicht-legislativ (Verordnung, Richtlinie, Strategiepapier, Weißbuch, Aktionsplan, Empfehlung, Mitteilung, Selbst-Regulierung, Koregulierung, Informations-, Vernetzungs- und Koordinierungstätigkeiten, Rahmenrichtlinien für eine Verbesserung des Regelungsumfeldes, offene Methode der Koordinierung). Die verschiedenen Arten der Initiative erfordern auch eine spezifische Herangehensweise an das *Impact Assessment*.

Im Verlauf des Impact Assessment soll eine Liste möglicher Optionen erstellt werden.

4a Analyse der Auswirkungen der Politikalternativen

Ermittlung kurz- und langfristiger, direkter und indirekter Auswirkungen, etwa Nebeneffekte, Anschubeffekte in anderen Politik- oder Wirtschaftsbereichen, Verdrängungseffekte, andere gegenläufige Effekte, Verteilungseffekte (etwa zwischen Unternehmen und Verbrauchern oder zwischen verschiedenen Haushaltsgruppen), Effekte bzgl. Gleichheit (z. B. regionale oder geschlechtsbezogene Auswirkungen).

Zu ermitteln sind wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Gruppen.

Auswirkungen sollen gegenüber der Ausgangssituation qualitativ, quantitativ und finanziell bewertet werden, zudem sind mögliche Kausalitäten aufzuzeigen. Als eine Möglichkeit Kausalitäten aufzuzeigen, wird in den Leitlinien empfohlen, das Konzept einer Wirkungsmatrix (Impact Matrix) anzuwenden. Auch sollen Gründe angegeben werden, warum Auswirkungen nicht quantifiziert werden können. Beschreibung der Art der Auswirkungen. Ermittlung und Bewertung der Vereinfachungsvorteile bzw. Gründe angeben dafür, warum dies nicht erfolgt.

Darlegung der Risiken und Unsicherheiten, die von den verschiedenen politischen Optionen ausgehen. Angabe von möglichen Hindernissen bei der Umsetzung.

Die Leitlinien der Kommission empfehlen die Analyse in drei Phasen: (1) Ermittlung der Auswirkungen, (2) qualitative Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, (3) detaillierte qualitative und quantitative Analyse der bedeutsamsten Auswirkungen.

Untersuchungsinstrumente für die Analyse der Auswirkungen können sein: (a) Aufbereitung des in der Kommission vorhandenen Fachwissens, (b) Auswertung von Literatur, Akten, Studien, Evaluierungen, ggf. können für die Analyse auch externe Experten eingebunden werden und die Ergebnisse von Konsultationen berücksichtigt werden. Als weitere Analyseinstrumente empfehlen die Leitlinien den Fallstudien-/Szenarienansatz einzusetzen. Bezüglich der quantitativen Auswirkungsanalyse wird auf die Anwendung von Modellen und Verfahren von der einfachen Extrapolation über das Ableiten statistischer Schlussfolgerungen aus anderen *Impact Assessments* oder internationalen Erfahrungen bis hin zur Wirkungsabschätzung auf der Grundlage ausgereifter und komplexer quantitativer Modelle (Gleichgewichtsmodell, sektorales, umweltpolitisches, makroökonomisches Modell oder Mikrosimulationsmodell).als Möglichkeit der Wirkungsabschätzung hingewiesen.

In den Leitlinien gibt die Kommission Vorgaben für grundlegende Fragestellungen hinsichtlich

der Auswirkungen. Im Hinblick auf wirtschaftliche Fragen sollen die *Impact Assessment* auch einige Aspekte analysieren, die sich *direkt* auf *Verbraucherbelange* beziehen. Dies umfasst Auswirkungen des Vorschlags auf:

- Verbraucherpreise,
- die Möglichkeit der Nutzung des Binnenmarkts (bessere oder eingeschränktere Auswahl),
- das Vertrauen der Verbraucher,
- die Qualität und Verfügbarkeit des Güterangebots,
- Verbraucherinformation und-schutz,
- die kurz- und langfristige finanzielle Lage der Verbraucher/privaten Haushalte,
- die wirtschaftliche Absicherung von Familien und Kindern.

Darüber hinaus lassen sich aus einigen nicht spezifisch auf Verbraucher abgestellte Fragestellungen im *Impact Assessment* unter Umständen indirekte Rückschlüsse auf die Auswirkungen einer Maßnahme auf Verbraucher ziehen. So soll bspw. bei den sozialen Auswirkungen analysiert werden, ob ein konkreter Vorschlag zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Einzelpersonen führt. Verbraucherpolitischen Bezug haben sicherlich auch die Fragen nach der Governance, Teilhabe und Zugang zu Gerichten sowie zur Gesundheit und öffentlichen Sicherheit oder zum Zugang zu Sozialschutz-, Gesundheits- und Bildungssystemen. Unter ökologischen Aspekten soll im Hinblick auf Verbraucher z. B. geklärt werden, welche Option zu mehr Nachhaltigkeit und Produktion und Verbrauch führt, ob die Option zu veränderten Preisrelationen führt zwischen umweltfreundlichen und –schädlichen Produkten. veränderten Preisen führt.

Die Kommission verweist in ihren Leitlinien zudem darauf, dass für die Auswirkungen auf Verbraucher auf der Website der GD SANCO ein Handbuch zur Frage von Verbraucherschäden als Analyseanleitung verfügbar ist.¹⁵¹

4b Bewertung des Verwaltungsaufwands

In der Auswirkungsanalyse müssen bezogen auf jede einzelne politische Option auch Angaben darüber gemacht werden, welche Auskünfte Unternehmen, Bürger und die Verwaltung geben müssen. Werden erhebliche Auswirkungen erwartet, sollten diese Auswirkungen auf der Grundlage des EU-Standardkostenmodells quantifiziert werden.

4c | Bewertung des Vereinfachungspotentials

Vorschläge sollen auch dahingehend geprüft werden, ob sie mit dem Ziel einer besseren Rechtssetzung vereinbar sind. Ggf. ist auch aufzuzeigen, welche Vorteile eine Vereinfachung für Unternehmen, Bürger und Verwaltungen aufweisen.

5 Vergleich der Optionen

Vgl. Handbuch der GD SANCO zu Verbraucherschäden: http://ec.europa.eu/consumers/strategy/facts_studies_en.htm?update16jan.

Vergleich der Optionen hinsichtlich positiver und negativer Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ziele. Darstellung von Gesamt- und Einzelergebnissen. Ausweis einer bevorzugten Option.

Für die Durchführung eines Vergleichs der Optionen verweist die Kommission auf drei mögliche Methoden: teilweise oder vollständige Kosten-Nutzen-Analyse, Kosten-Wirksamkeits-Analyse, Mehrkriterienanalysen. Als Vorteil der Kosten-Nutzen-Analyse sieht die Kommission u. a. dass mit dieser Methode alle negativen wie auch positiven Auswirkungen einer Politikmaßnahme berücksichtigt werden können. Die Schwäche dieser Methode ist hingegen, dass die Auswirkungen, die sich nicht quantitativ angeben lassen, nicht bewertbar sind und dass etwa Verteilungseffekte nur durch zusätzliche Analysen identifizierbar sind. Vorteil der Kosten-Wirksamkeits-Analyse ist, dass sie keine exakte Messung oder Schätzung des Nutzens voraussetzt, allerdings sagt dieses Verfahren nichts über das optimale Nutzenniveau. Mehrkriterienanalysen fassen Folgen mehrdimensional – monetär, quantitativ, qualitativ – zusammen. Eine Gewichtung lässt diese Methode allerdings nicht zu.

6 Darstellung von Monitoring und Evaluierung der Optionen

379337943795

3796

3797

3798

3799

3800

3801

3802

3803

3804

3805

3806

3807

3808

3809

3810

3811

3812

3813

3814

3815

Ermittlung der wichtigsten Fortschrittsindikatoren für die Hauptziele einer möglichen Intervention und Angabe möglicher Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen

Quelle: Zusammenstellung: Autorenteam auf der Basis der Leitlinien der Kommission zur Folgenabschätzung – Europäische Kommission der Gemeinschaften (Kommission(2009)) 92 und Part III: Annexes to Impact Assessment Guidelines (2009).

2. Wesentliche Evaluationsergebnisse des Impact Assessment der EU

Die Evaluation beruhte auf einem Methodenmix: Durchgeführt wurden eine Reihe von strukturierten Interviews mit Vertretern der wichtigsten EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen betroffenen Parteien (n = 100), eine Onlinebefragung von Beamten der Kommission und eine von externen Akteuren. Zudem wurde für die Evaluation ein formales Auskunftsersuchen bei den für die *Impact Assessments* zuständigen Referaten in den Generaldirektionen der Kommission gestellt, eine Reihe von *Impact Assessments* ausgewertet (mehr als 150, die zwischen Mitte 2003 und September 2006 vorgelegt wurden). Schließlich wurde für insgesamt 20 eine eingehende Qualitätsbewertung durchgeführt und für sechs *Impact Assessments* Fallstudien (u. a. Interviews mit Kommission-Beschäftigten und Interessengruppen). Wesentliche Ergebnisse dieser Evaluation werden nachstehend in Kürze zusammengefasst:

- Die Evaluatoren fanden signifikante Qualitätsunterschiede. *Impact Assessments*, die eine legislative Ausrichtung hatten, wiesen eine höhere Qualität als nicht-legislative Vorschläge.
- Die Hälfte der untersuchten Impact Assessments beurteilen laut Evaluator die wesentlichen Politikoptionen adäquat, die andere Hälfte der Impact Assessments zeigten diesbezüglich einige Mängel.
- Rund drei Viertel der Impact Assessments, die einer Detailanalyse unterzogen wurden, hatten einen gewissen Grad an Einfluss auf die jeweiligen Vorschläge, die restlichen hatten hingegen keinen erkennbaren Einfluss auf die Politikvorschläge.
- Wann und zu welchem Zweck im politischen Entscheidungsprozess ein Impact Assessment durchgeführt wird, bleibt unklar, worunter die Bewertungen selbst leiden.

- Beschäftigte der Kommission nahmen *Impact Assessments* (noch) als bürokratisches Erfordernis wahr oder sahen das Instrument der als Rechtfertigung für die vorgeschlagenen Initiativen an. Das Risiko, dass *Impact Assessments* durchgeführt werden, um eine politische Entscheidung zu rechtfertigen, die schon vor dem Beginn des Prozesses getroffen wurde, war besonders hoch, wenn die Vorgaben des Leitfadens nicht zur spezifischen Initiative passen, wenn der Prozess erst spät nach dem die bevorzugte Option intern schon getroffen wurde in Gang gesetzt wurde und wenn die Hierarchie in der Kommission die Offenheit einschränkte.

• Einschlägige Daten waren oft nicht greifbar, die Sammlung, Auswertung, Validierung und Verwerfung ist sehr komplex und zeitaufwändig.

Auf der operationalen Ebene fehlte es noch an Werkzeugen, Fachwissen, Zeit und

Ressourcen, um ein Impact Assessment durchzuführen.

- Externes Fachwissen wird nicht in Anspruch genommen, zumeist wegen Zeitmangels.
- Interne Impact Assessments der Kommission beruhen auf der Prämisse, dass die Beschäftigten in der Kommission ausreichend Qualität und Know-how haben. Nach den Ergebnissen der Evaluation war die Qualifikation der Beamten allerdings nicht immer zufriedenstellend.
- Die Kommission betrachtet Impact Assessments als ein Hilfsmittel für Entscheidungsträger innerhalb der Kommission. Der Zweck und die Rolle der Impact Assessments als Hilfsmittel zur Beschlussfassung und nicht als Ersatz dafür, werden innerhalb der Kommission noch oft missverstanden. Es besteht gewissermaßen noch ein Widerwillen gegen die Impact Assessments.
- Abgeordnete des Europäischen Parlaments und Arbeitsgruppen des Rates verstehen die Impact Assessments oft nicht oder lesen sie nicht, wenn sie von vornherein nicht von deren Objektivität überzeugt sind.

- In relativ großem Umfang hat das *Impact Assessment*-System sein Ziel der Verbesserung der internen und externen Kommunikation erreicht. Das System hat einen Effekt auf Offenheit und Transparenz des Politikentwicklungsprozesses und auf eine bessere Koordination innerhalb der Kommission gehabt, allerdings noch nicht in dem gewünschten Ausmaß.
- Sub-optimale Qualität der *Impact Assessments* bescheinigt die Evaluation in Bezug darauf, dass *Impact Assessment* nicht dem spezifischen Kommissions-Vorschlag angepasst sind.

 Eine wichtige Empfehlung des Evaluationsberichts lautet: Impact Assessments sollten so früh wie möglich aufgenommen werden. Entscheidend sind insbesondere die ersten Phasen des Politikentwicklungsprozesses, bevor ein interner Konsens über die bevorzugte Handlungsoption besteht.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung gibt es die folgenden Empfehlungen: Das aktuelle dezentrale System wird beibehalten und Generaldirektionen und Generalsekretariat entwickeln die Kompetenzen weiter. Dies könnte auch durch die Aufwertung der Rolle der Generaldirektionen erreicht werden. Dies könnte auch durch die Unterstützung auf höchster Ebene erreicht werden, indem die jeweiligen Kommissare der Generaldirektionen die Impact Assessments unterschreiben. (2) Die Qualitätskontrolle wird zentralisiert, das Generalsekretariat und der Ausschuss für Impact Assessments mit größeren Vollmachten ausgestattet. (3) Die Qualitätskontrolle der Impact Assessments oder Teile davon werden externalisiert, (a) durch eine Ausstattung des Ausschusses mit externen Experten und vollem Stimmenrecht, (b) indem abgeschlossene Berichte durch externe Stakeholder beurteilt werden oder durch Konsultationen, (c) indem der Europäische Rechnungshof in die ex-post Qualitätskontrolle mit einbezogen wird oder (d) eine neue unabhängige Behörde für die Qualitätskontrolle beauftragt wird.

Die Evaluation kam zu dem Befund, dass die Fähigkeit, qualitativ hochwertige *Impact Assessments* vorzulegen, oft von praktischen Schwierigkeiten wie fehlenden Methoden und unzureichenden Daten beeinträchtigt wird. Für eine Reihe von *Impact Assessments* – so ein Befund der Evaluation - waren keine umfassenden, verlässlichen und vergleichbaren Daten verfügbar. *Impact Assessments* erfordern aber die Koordination und kontinuierliche Entwicklung von Methodologien und Daten sowie eine diesbezügliche Schulung und Beratung. Dafür gibt es nach Einschätzung des Evaluators drei Wege: (a) Bessere Nutzung praktischer Schulungen, (b) Umwandlung der Leitlinien in einen Schritt-für-Schritt Ratgeber oder (c) zentrale Bereitstellung von Methodologien und Daten.

3872

3873 3874

3. Vorgehensweise beim Pflege-TÜV

Pflege-TÜV für stationäre Langzeitpflege

Grundlagen

Gesetzliche Grundlage

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz - PfWG vom 28.5.2008 (siehe ausführlicher Abschnitt ...).

Weitere Regelungen

Bis 2009 galten für Prüfungen von Pflegeeinrichtungen Qualitätsprüfungsrichtlinien (QPR) und ein dazugehöriger DIW QPR wurden zu den Pflegetransparenz-Vereinbarungen überarbeitet, die ab 2009 als Arbeitsanleitung für die Qualitätsprüfungen durch den MDK gelten. Diese Vereinbarungen sind in den Prüfungen vollständig umzusetzen.

Ziele der Maßnahme

- (1) Qualitätsverbesserung und Verbraucherfreundlichkeit soll erreicht werden. Potentielle und tatsächliche Nachfrager nach stationärer Pflegeleistung sowie deren Angehörigen sollen bei der Auswahl einer Pflegeeinrichtung unterstützt werden. Dafür werden die Leistungen der Anbieter stationärer Angebote und deren Qualität bewertet und veröffentlicht (Qualitätsbewertungen werden auch für Leistungen der ambulanten Pflegeversorgung durchgeführt). Eine erste Orientierung soll die Gesamtnote (siehe weiter unten) einer Pflegeeinrichtung bieten. Weitere Noten informieren über die Qualität verschiedener Qualitätsbereiche (siehe unten). Schließlich können sich Verbraucher im Transparenzbericht (siehe unten) auch die Bewertung für jedes einzelne Qualitätskriterium ansehen.
- (2) Qualitätssicherung in den Heimen.

Beginn der Umsetzung

2009

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

bundesweit; nicht befristet.

Häufigkeit der Qualitätsprüfungen

bis Ende 2010 einmal, ab 2011 jährlich

Zuständigkeit für die Qualitätsprüfungen

MDK oder gleichwertige Prüfungen, beispielsweise durch Heimaufsicht. In der Praxis werden Prüfungen von MDK und Heimaufsicht oftmals Hand in Hand durchgeführt.

Bewertungsmethode

Ende 2008 einigten sich der GKV-Spitzenverband, die Sozialhilfeträger, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vertreter der Leistungserbringer unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) und nach einem Anhörungsverfahren auf eine Bewertungssystematik für die Qualitätsprüfungen der stationären Pflegeeinrichtungen nach Schulnoten zwischen eins und fünf (Pflege-TÜV).

Ermittlung der Pflegenoten

Die Noten setzen sich aus vielen Einzelbewertungen zusammen, die durch den MDK ermittelt werden. Die Gesamtnote wird aus insgesamt 82 Einzelbewertungen und aus 64 Einzelkriterien gebildet. Diese sind vier Qualitätsbereichen zugeordnet. Den Schwerpunkt bildet dabei der medizinisch-pflegerische Bereich

Jedes Einzelkriterium wird mit Punkten auf einer Skala von 1 bis 10 bewertet. Pro Bereich wird aus diesen Punkten ein Mittelwert gebildet, der eine Gesamtnote ergibt. Die verpflichtend durchzuführende Bewohnerbefragung geht nicht in die Gesamtnote ein, sondern wird separat ausgewiesen.

Als Bezugsgröße für die Gesamtnote wird ein Durchschnitt über die Noten aller stationären Einrichtungen eines Bundeslandes ermittelt.

Gesamtnote

Die Gesamtnote soll einen ersten Eindruck über die Pflegequalität einer stationären Pflegeeinrichtung geben, während die Bereichsnoten, die Auskunft zu den fünf zentralen Qualitätsbereichen einer Pflegeeinrichtung geben, einen detaillierten Einblicke ermöglichen sollen.

Vier Qualitätsbereiche

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Bewertung von vier Qualitätsbereichen, die für das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner von zentraler Bedeutung sind:

- "Pflege und medizinische Betreuung" (mit 35 Qualitätskriterien);
- "Umgang mit demenzkranken Bewohnern" (mit 10 Qualitätskriterien);
- "Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung" (mit 10 Qualitätskriterien);
- "Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene" (mit 9 Qualitätskriterien).

Typ der Qualitätsprüfung

Zwingende und unangemeldete Prüfungen finden im regelmäßigen Turnus (Regelprüfung) statt; bis 2009 wurden Pflegeeinrichtungen in etwa alle fünf Jahre überprüft.

Optionale Prüfungen werden als Anlassprüfung, etwa wegen einer Beschwerde oder als Wiederholungsprüfung durchgeführt, um zu kontrollieren, ob beanstandete Mängel behoben wurden.

Prüfkriterien

Der MDK prüft im Schwerpunkt den Pflegezustand und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen (Ergebnisqualität). Es gibt zwingende Prüfkriterien ("Mindestangaben"), nur diese werden vom MDK standardmäßig geprüft. Vollständig gestrichen wurde die Prüfung der

Pflegedokumentation. Die Reduzierung des Prüfkatalogs soll gewährleisten, dass bis Ende 2010 alle Pflegeeinrichtungen mindestens einmal geprüft werden.

Bewohnerbefragung

Zehn Prozent der Bewohner werden für eine Bewohnerbefragung per Zufall entsprechend der Pflegestufenverteilung ausgewählt. Diese Stichprobe kann nach den QPR erweitert werden, wenn wesentliche Pflegesituationen nicht von der Zufallsstichprobe erfasst werden. Diese Ergebnisse dürfen indes nicht veröffentlicht werden.

Bewertungsverfahren

Inhalte der Prüfberichte

In den Prüfberichten der MDK werden Stärken und Schwächen der Pflegeeinrichtung und mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufgeführt.

Meldung der Ergebnisse an die Pflegekassen

Der MDK sendet die Ergebnisse der Transparenzkriterien sowie alle Berechnungsergebnisse an die Landesverbände der Pflegekassen.

Berichte an die Pflegeeinrichtungen

Die Pflegekassen erstellen einen (vorläufigen) Transparenzbericht und stellen ihn den Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Diese haben die Möglichkeit innerhalb von 28 Tagen dazu gegenüber ihrer Pflegekasse Stellung zu nehmen.

Fehler im Transparenzbericht müssen korrigiert werden. Dies setzt eine Abstimmung mit den zuständigen Prüfern des MDK voraus.

Sanktionsmöglichkeiten

Gravierende Mängel der Qualität können dazu führen, dass die zuständige Pflegekasse Maßnahmen vorgibt, Fristen zur Qualitätsverbesserung setzt, in einer wiederholten Prüfung die Abschaffung der Mängel kontrolliert oder auch Sanktionen ausspricht, etwa die Kürzung der Vergütung bis hin zu Kündigung des Versorgungsvertrages (über eine Schließung der Einrichtung befindet letztlich die zuständige Heimsicht befindet).

Veröffentlichung der Qualitätsprüfung für die Verbraucher

Standardisierte Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Leistungsbeurteilung für Verbraucher muss standardisiert, verständlich, übersichtlich und vergleichbar geschehen, beispielsweise im Internet oder – gut sichtbar – in den Pflegeheim oder beim Pflegedienst (§ 115 Abs. 1a SGB XI).

Darstellung in drei Ebenen

Auf der *ersten Ebene* erfolgt eine Veröffentlichung der Landesvergleichswerte erst, wenn mindestens Prozent der Pflegeheime in einem Land geprüft sind. Auf der *zweiten Ebene* werden die Einzelergebnisse der Kriterien sowie die Anzahl der zu jedem Einzelkriterium in die Prüfung einbezogenen pflegebedürftigen Menschen dargestellt. Auf der *dritten Ebene* werden weitere Leistungsangaben und Strukturdaten der Pflegeeinrichtung angegeben. Dies sind etwa die Anzahl der Mitarbeiter, Preise und pflegerische Schwerpunkte. Diese Angaben basieren auf Selbstauskünften der Einrichtung.

Transparenzplattformen

Seit dem 1.12.2009 können die Ergebnisse über verschiedene Transparenzplattformen eingesehen werden, siehe www.aok-gesundheitsnavi.de (AOK); www.bkk-pflege.de (BKK); www.derpflegekompass.de (Knappschaft, LSV, IKK); www.pflegelotse.de (vdek - Verband der Ersatzkassen) und ein Beispiel für die Veröffentlichung im stationären Bereich: http://www.pflegenoten.de/Veroeffentlichung Bsp Heime.gkvnet).

Übergreifende Aspekte

Qualifikation der Prüfer

Die Prüfungen sollen von geeigneten Prüfern durchgeführt werden, beispielsweise von Pflegefachkräften oder Ärzte, die über eine umfassende pflegefachliche Kompetenz,

Führungskompetenz und Kenntnisse im Bereich der Qualitätssicherung verfügen müssen.

Weiterentwicklung der Pflegetransparenz

Aus Sicht der Akteure der Vereinbarung soll die Weiterentwicklung der Pflegetransparenz ein kontinuierlicher und langfristiger Prozess sein.

3875

3876 3877

3878

3881

3882

3883

3884

3885

3887

4. Europäische Richtlinie 2009/72 (Auszüge aus Energierichtlinie)

Art. 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz des Kunden

3879

3880

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den Fällen, in denen Kunden im Rahmen der Vertragsbedingungen beabsichtigen, den Lieferanten zu wechseln, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von drei Wochen vornehmen, und die Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unter den Buchstaben a und b genannten Rechte allen Kunden ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer gewährt werden.

3886

3894

3895

3896

3897

3898

(7) Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich leicht zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushalts-Kunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang I aufgeführten Maßnahmen ein. [..] Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des "schutzbedürftigen Kunden", das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Kunden eingehalten werden. Insbesondere treffen sie Vorkehrungen, um Endkunden in abgelegenen Gebieten zu schützen.

(8) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausarbeitung nationaler energiepolitischer Aktionspläne oder mit Leistungen im Rahmender sozialen Sicherungssysteme, um die notwendige Stromversorgung für schutzbedürftige Kunden zu gewährleisten oder Zuschüsse für Verbesserungen der Energieeffizienz zu gewähren sowie

Energiearmut, sofern sie erkannt wurde, zu bekämpfen, auch im breiteren Kontext der Armut. Die Maßnahmen dürfen die in Artikel 33 geforderte Öffnung des Marktes oder das Funktionieren des Marktes nicht beeinträchtigen, und die Kommission ist erforderlichenfalls gemäß Absatz 15 dieses Artikels von ihnen in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung kann auch Maßnahmen innerhalb des allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit enthalten.

3908 ..

- (12) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, das geltende Recht und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten. Diese Anlaufstellen können in allgemeinen Verbraucherinformationsstellen angesiedelt sein.
- (13) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein unabhängiger Mechanismus, beispielsweise ein unabhängiger Beauftragter für Energie oder eine Verbraucherschutzeinrichtung, geschaffen wird, um sicherzustellen, dass Beschwerden effizient behandelt und gütliche Einigungen herbeigeführt werden.

3917 ...

(15) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, einschließlich des Verbraucher- und des Umweltschutzes, getroffen haben, und deren mögliche Auswirkungen auf den nationalen und internationalen Wettbewerb, und zwar unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht. Sie unterrichten die Kommission anschließend alle zwei Jahre über Änderungen der Maßnahmen unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen eine Ausnahme von dieser Richtlinie erforderlich ist oder nicht.

Artikel 36 Allgemeine Ziele der Regulierungsbehörde

Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die Regulierungsbehörde alle angemessenen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 37,gegebenenfalls in engem Benehmen mit anderen einschlägigen nationalen Behörden, einschließlich der Wettbewerbsbehörden, und unbeschadet deren Zuständigkeiten: ... g) Maßnahmen, die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus dem effizienten Funktionieren des nationalen Marktes ziehen, Förderung eines effektiven Wettbewerbs und Beiträge zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes;

Artikel 37 Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde

(1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:n) sie trägt zusammen mit anderen einschlägigen Behörden dazu bei, dass Maßnahmen zum Verbraucherschutz, einschließlich der in Anhang I festgelegten Maßnahmen, wirksam sind und durchgesetzt werden;

Anhang I

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER KUNDEN

- (1) Unbeschadet der Verbraucherschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinien 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz(1)
- 3946 ABI. L 144 vom 4.6.1997, S. 19. ((2) ABI. L 95 vom 21.4.1993, S. 29. mit den in Artikel 3 genannten Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Kunden

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist: — Name und Anschrift des Anbieters, — erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss, — die Art der angebotenen Wartungsdienste, — Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind, — Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, die Frage, ob ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag zulässig ist, — etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ungenauer und verspäteter Abrechnung, — Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f, — Bereitstellung eindeutiger Informationen zu den Verbraucherrechten, auch zur Behandlung von Beschwerden und einschließlich aller in diesem Buchstaben genannten Informationen, im Rahmen der Abrechnung sowie auf der Website des Elektrizitätsunternehmens.
 - Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Diese Informationen sollten in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die in diesem Buchstaben genannten Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden;
 - b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Rücktrittsrecht unterrichtet werden. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat;
 - c) transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Standardbedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsdienstleistungen und deren Inanspruchnahme erhalten;
 - d) über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können, durch die sie nicht unangemessen benachteiligt werden. Alle Vorauszahlungssysteme sind fair und spiegeln den wahrscheinlichen Verbrauch angemessen wider. Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein und dürfen keine außervertraglichen Hindernisse enthalten, durch die die Kunden an der Ausübung ihrer Rechte gehindert werden, zum Beispiel eine übermäßige Zahl an Vertragsunterlagen. Die Kunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden geschützt sein;
 - e) den Lieferanten ohne Berechnung von Gebühren wechseln können;

- f) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Insbesondere haben alle Verbraucher Anspruch auf eine gute Qualität der Dienstleistung und die Behandlung ihrer Beschwerden durch ihren Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen. Diese Verfahren zur außergerichtlichen Einigung müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen, vorzugsweise innerhalb von drei Monaten, ermöglichen und für berechtigte Fälle ein Erstattungs- und/oder Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind
- g) beim Zugang zur Grundversorgung gemäß den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 3 Absatz 3 erlassenen Bestimmungen über ihre Rechte in Bezug auf die Grundversorgung informiert werden;
- h) über ihre Verbrauchsdaten verfügen können und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen registrierten Lieferanten Zugang zu ihren Messdaten gewähren können. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben. Die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung

- 3997 der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu 3998 verschaffen. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 3999 i) häufig genug in angemessener Form über ihren tatsächlichen Stromverbrauch und ihre Stromkosten 4000 informiert werden, um ihren eigenen Stromverbrauch regulieren zu können. Die Angaben werden in 4001 einem ausreichenden Zeitrahmen erteilt, der der Kapazität der Messvorrichtungen des Kunden und 4002 dem betreffenden Stromprodukt Rechnung trägt. Die Kostenwirksamkeit dieser Maßnahmen wird 4003 gebührend berücksichtigt. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung 4004 gestellt werden:
 - j) spätestens sechs Wochen nach einem Wechsel des Stromversorgers eine Abschlussrechnung erhalten.
- 4008 (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die 4009 aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung 4010 dieser Messsysteme kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, bei der alle langfristigen 4011 Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht 4012 wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in 4013 welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Entsprechende Bewertungen 4014 finden bis 3. September 2012 statt.
 - Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.
- 4019 Die Mitgliedstaaten oder die von ihnen benannten zuständigen Behörden sorgen für die 4020 Interoperabilität der Messsysteme, die in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt werden, und tragen der 4021 Anwendung der entsprechenden Normen und bewährten Verfahren sowie der großen Bedeutung, die 4022 dem Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarkts zukommt, gebührend Rechnung.
- 4023

4006

4007

4015

4016

4017

4018